

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

14. Dezember 2021

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für
Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Es ist äusserst sinnvoll, dass qualifizierte Arbeitskräfte, die in der Schweiz ausgebildet werden, der Schweiz erhalten bleiben und dementsprechend der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für diese Personen so einfach wie möglich gestaltet wird. Aus diesem Grund wird die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss gutgeheissen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 14 décembre 2021

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse - procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 27 octobre dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous sommes favorables à la modification simple et cohérente de la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI) telle que proposée.

Certes, selon le droit en vigueur depuis 2011, l'étranger titulaire d'un diplôme d'une haute école suisse peut déjà être admis, en dérogation au principe de l'ordre de priorité défini à l'art. 21 LEI, si son activité lucrative revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant. Cette admission d'ores et déjà facilitée ne peut cependant pas, en l'état, faire abstraction d'un autre principe limitatif des travailleurs ne provenant pas de l'UE/AELE, soit celui du respect des nombres maximums d'autorisations annuellement mis à disposition des cantons par la Confédération pour l'ensemble de leurs besoins économiques, scientifiques, hospitaliers, académiques ou autres.

La modification proposée permet ainsi judicieusement de déroger à ces nombres maximums. Les objectifs qu'elle vise devraient donc permettre d'améliorer la compétitivité et l'attractivité du marché de l'emploi sur le plan national.

L'admission facilitée des ressortissants d'Etats tiers diplômés d'une haute école suisse représente un avantage pour les entreprises, et notamment pour les start-ups innovantes, par exemple dans des secteurs de pointe où la main d'œuvre locale est insuffisante, tels que les biotechnologies, l'informatique ou les sciences naturelles et techniques. Dans un contexte de forte concurrence internationale pour recruter les meilleurs talents, la gestion de l'immigration de travailleurs d'Etat tiers serait par conséquent mieux adaptée aux besoins de l'économie.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Sophie Perrier, Vice-chancelière



Sophie Perrier

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz und Polizeidepartement

per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 14. Januar 2022 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 wurden die Kantonsregierungen vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD eingeladen, sich zum Entwurf der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss) vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ausgehend davon, dass die zahlenmässig kleine Gruppe von ausländischen Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen langjährig ansässig und gut integriert ist sowie über eine hohe berufliche Qualifikation verfügt, ist es aus bildungs- und wirtschaftspolitischer Sicht zu begrüssen, dass für diese eine Ausnahme von den Höchstzahlen gemacht wird.

Der Regierungsrat stimmt der entsprechenden Änderung des AIG zu und verzichtet auf weitere Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. Januar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

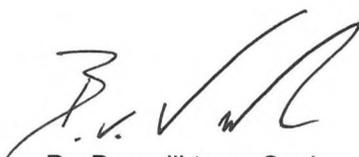
Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss) ein.

Wir sind mit der unterbreiteten Anpassung einverstanden und verzichten auf ergänzende Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 17. Januar 2022

29

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings legen wir Wert darauf, dass entsprechende Bewilligungen analog zu den Aufenthaltsbewilligungen im Sinne von Art. 33 AIG befristet erteilt werden. Zudem sollen auch für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss die Kriterien bezüglich Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen und Erlöschen des Aufenthaltsrechts zur Anwendung gelangen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maurin

Der Staatsschreiber

R. S.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 18. Januar 2022

Protokoll-Nr.: 57

Änderung Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG); Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. Oktober 2021 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die Gesetzesänderung begrüßen. Trotzdem haben wir auch eine kritische Bemerkung:

Im erläuternden Bericht wird von einer zahlenmässig beschränkten Gruppe von jährlich 200 bis 300 Personen gesprochen, welche von der vorgeschlagenen Änderung profitieren könnte. Es ist jedoch künftig von einer höheren Anzahl von betroffenen Personen auszugehen, zumal ein sogenannter «Pull-Effekt» entstehen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Numero
193

cl

0

Bellinzona
19 gennaio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica della Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrI) inerente l'ammissione agevolata di stranieri con un diploma universitario svizzero

Gentili signore,
egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 27 ottobre 2021 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. La modifica della LStrI è stata esaminata dall'Ufficio cantonale della migrazione.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. Considerazioni generali

In generale, accogliamo favorevolmente la proposta di modifica legislativa in parola, inerente l'ammissione agevolata di stranieri con un diploma universitario svizzero, avviata con la mozione 17.3067 Dobler "*Gli specialisti formati a caro prezzo in Svizzera devono poter lavorare nel nostro Paese*" del 7 marzo 2017.

Concordiamo con l'Autorità federale che, con la modifica proposta, si potrà contrastare la penuria di specialisti, difatti, spesso, i giovani formati provenienti da Stati terzi lasciano la Svizzera a causa dell'esaurimento di contingenti malgrado la presenza di posti vacanti, soprattutto nel settore MINT (matematica, informatica, scienze naturali e tecnica).

Concordiamo che per motivi inerenti il quadro sistematico non è opportuno disciplinare la deroga ai contingenti annuali tramite una modifica dell'OASA come era stato previsto inizialmente nella mozione 17.3067 Dobler. Difatti nell'OASA, l'Esecutivo federale, disciplina la deroga ai contingenti esclusivamente per due tipologie di soggiorni di breve durata con attività lucrativa.

Al contrario, tutte le altre deroghe ai contingenti sono regolate dalla LStrl, dunque è a giusto titolo che venga modificato l'art. 30 LStrl.

A livello contenutistico, si rileva che la mozione 17.3067 Dobler persegue uno scopo economico. L'obiettivo è quello di facilitare ulteriormente l'ammissione dei cittadini di Stati terzi con diploma universitario svizzero - soprattutto in ambito scientifico o economico - al mercato del lavoro.

In aggiunta rileviamo che le modifiche proposte non comporteranno nuovi compiti alla Confederazione e ai Cantoni poiché non ne deriveranno incombenze aggiuntive.

In riferimento al rapporto con il piano di legislatura, la pianificazione finanziaria e le strategie dell'Esecutivo federale, concordiamo con quanto osservato dal Consiglio federale, ovvero che la mozione 17.3067 Dobler è in linea con l'obiettivo 13 *“La Svizzera dirige la migrazione, ne utilizza il potenziale economico e sociale e si adopera a favore della collaborazione”*.

Infine osserviamo, come già d'altronde esposto dall'Esecutivo federale, che la modifica in oggetto, è contraria all'interpretazione dell'art. 121a Cost. poiché crea una nuova deroga ai contingenti non prevista nell'articolo costituzionale. Tuttavia, essendo minimo (ca. 200-300 all'anno) il numero di cittadini di Stati terzi, con un diploma universitario svizzero che interesseranno la modifica legislativa, non sarebbe proporzionato inserire una nuova disposizione derogatoria nell'articolo costituzionale. L'interesse economico alla modifica è preponderante.

2. Commento alla disposizione modificata

Art. 30 cpv. 1 lett. m LStrl

Condividiamo con l'Autorità federale l'opportunità di introdurre la nuova lettera m per permettere di derogare ai contingenti in favore delle persone diplomate presso un'università svizzera la cui attività lucrativa rappresenta un alto interesse economico e scientifico. Confermiamo altresì che la deroga andrà concessa, oltre al lavoratore dipendente, anche per l'esercizio di un'attività lucrativa indipendente. Oltre a ciò, l'Esecutivo cantonale rileva che anche le altre condizioni previste dalla LStrl dovranno essere adempiute, come ad esempio le condizioni salariali e lavorative poste dall'art. 22 LStrl e il presupposto di un'abitazione conforme ai bisogni di cui all'art. 24 LStrl, oltre ai vari requisiti posti per l'attività lucrativa dipendente (domanda scritta da parte del datore di lavoro ex art. 18 lett. b LStrl) e indipendente (finanziamento e la presenza di una base esistenziale sufficiente e autonoma ex art. 19 lett. b e c LStrl).

Altresì concordiamo con la necessità di appurare cosa si intenda per “*università svizzera*”. Per questo aspetto si rinvia alla precisazione svolta nel Commento esplicativo per l’avvio della procedura di consultazione in oggetto (cfr. Commento esplicativo per l’avvio della procedura di consultazione relativo alla modifica della LStrI, Ammissione agevolata di stranieri con diploma universitario svizzero, punto 3, pag. 8). A titolo di esempio, andrà chiarito se gli Istituti di Ricerca e i Conservatori svizzeri rientrano nella definizione di “*università svizzera*”. Pertanto, giustamente, la modifica proposta dev’essere concretizzata nell’OASA in modo da definire più puntualmente il campo d’applicazione. In ultimo, come specifica ticinese, per quanto attiene ai vantaggi della proposta novella legislativa, la stessa non può che essere valutata positivamente come, a titolo d’esempio, l’IRB, l’USI e la SUPSI, sono istituti costantemente alla ricerca di personale qualificato per appoggiare le loro attività scientifiche ed economiche.

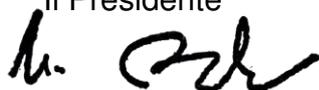
3. Conclusioni

Vi ringraziamo per averci dato la possibilità di prendere posizione nell’ambito della procedura di consultazione in oggetto. Concordiamo sulla modifica della LStrI e sui vantaggi che la stessa potrà apportare per il mercato del lavoro svizzero.

Parimenti rileviamo che, dal lato finanziario - come d’altronde già indicato dall’Autorità federale - i Cantoni non dovrebbero aver ripercussioni economiche poiché la proposta modifica legislativa non comporta maggiori aggravii per le Autorità cantonali coinvolte, sia a livello di risorse finanziarie che di personale impiegato. Al contrario, con la modifica in oggetto, l’economia svizzera potrà usufruire in maniera facilitata di specialisti nei settori suindicati.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l’espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Manuele Bertoli

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

19. Januar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Bereits per 1. Januar 2011 wurden Erleichterungen für die Zulassung von ausländischen Personen mit einem Schweizer Hochschulabschluss geschaffen. Der damals eingeführte Art. 21 Abs. 3 AIG sah vor, dass dieser Personenkreis vom Vorrang der Inländerinnen und Inländer sowie der EU/EFTA-Angehörigen ausgenommen ist, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist. Zudem wird diesem Personenkreis seither mit einer vorübergehenden Zulassung die Möglichkeit gewährt, während sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden diese Zulassungserleichterungen weiter ausgebaut, indem der genannte Personenkreis zusätzlich von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ausgenommen wird. Damit soll verhindert werden, dass an Schweizer Universitäten und Hochschulen ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land nur deshalb wieder verlassen müssen und somit für den Schweizer Arbeitsmarkt verloren sind, weil die zur Verfügung stehenden Kontingente allenfalls bereits ausgeschöpft sind.

Der Regierungsrat unterstützt die vorliegende Teilrevision mitsamt den vorgeschlagenen konkretisierenden Ordnungsänderungen. Gerade für Berufe mit einem Fachkräftemangel ist es von besonderem Interesse, dass der Schweizer Arbeitsmarkt von den hier mit öffentlichen Geldern ausgebildeten Spezialistinnen und Spezialisten profitieren kann. Es handelt sich dabei in der Regel um Personen, die sich im Rahmen ihres Studiums bereits mehrere Jahre in der Schweiz aufgehalten und sich entsprechend gut integriert haben. Mit der Einschränkung auf das hohe wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interesse wird überdies der Personenkreis, der mit den Erleichterungen privilegiert wird, auch zahlenmässig angemessen beschränkt.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Sandra Fritschi, Leiterin Sektion Erwerbstätige, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (sandra.fritschi@ag.ch, 062 835 19 05), zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungsbre@sem.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral
3003 Berne

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Le projet de modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration vise à créer les conditions pour permettre aux ressortissants d'États tiers qui ont obtenu un titre d'une haute école suisse, dans un domaine souffrant d'une pénurie de personnel qualifié, de rester en Suisse sans formalités excessives pour y exercer une activité lucrative.

Pour atteindre cet objectif, il est prévu de déroger aux nombres maximums annuels d'autorisations de séjour lorsque l'activité lucrative revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant.

Nous soutenons cette modification de loi qui doit permettre à l'économie suisse de recruter plus facilement des spécialistes d'États tiers diplômés d'une haute école suisse en cas de pénurie de main d'œuvre avérée, tout en simplifiant encore les conditions d'octroi d'une autorisation.

NE

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire,
Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 24 janvier 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAYRE

La chancelière,
S. DESPLAND



Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 25. Januar 2022

Vernehmlassung

zum Entwurf einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die gesetzgeberische Zielsetzung, wonach in der Schweiz ausgebildete qualifizierte Arbeitskräfte unserem Land erhalten bleiben sollen und ihnen daher der Zugang zum hiesigen Arbeitsmarkt möglichst vereinfacht werden soll, ist aus volkswirtschaftlichen Überlegungen zu unterstützen. Es handelt sich um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich wenigen hundert Personen, die über eine hohe berufliche Qualifikation verfügen und die sich zudem schon einige Jahre in der Schweiz aufhalten und in der Regel gut integriert sind. Eine erleichterte Arbeitsmarktzulassung für Ausländer/-innen mit Schweizer Hochschulabschluss dient nicht nur dem Interesse der Hochschulen und den kantonalen Trägern, sondern auch der Schweiz insgesamt, indem das Potenzial einer höheren lokalen Wertschöpfung durch Investitionen unter anderem in die Hochschulen erhöht wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die erleichterte Zulassung zum Arbeitsmarkt der Abwanderung von Talenten («Brain Drain») entgegenwirkt. Mit der Gesetzesrevision lässt sich vermeiden, dass trotz Fachkräftemangel bei uns ausgebildete Drittstaatsangehörige aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten das Land verlassen müssen und so dem Schweizer Arbeitsmarkt verlorengehen. Daher ist sie im Interesse unseres Wirtschaftsstandorts zu begrüssen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.ad-
min.ch

Schaffhausen, 25. Januar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und unterbreiten Ihnen mit vorliegendem Schreiben die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen.

Wie im erläuternden Bericht des EJPD ausgeführt, ist im Grundsatz nicht einzusehen, weshalb zur bereits bestehenden Ausnahmeregelung beim Vorrang der Inländerinnen und Inländer sowie der EU/EFTA-Angehörigen (Art. 21 Abs. 3 AIG) eine weitere Ausnahme bezüglich der Höchstzahlen eingeführt werden soll, zumal der Bund die Höchstzahlen dem wirtschaftlichen Bedarf entsprechend jährlich neu festlegen kann. Die Ausnahmeregelung unterläuft damit den vom Gesetzgeber gewollten Mechanismus zur Steuerung und Begrenzung der Einwanderung. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass bereits heute bestimmte Bereiche den Höchstzahlen nicht unterworfen sind.

Aus innerstaatlichen Überlegungen ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung jedoch verständlich und nachvollziehbar. Es ist tatsächlich nicht von der Hand zu weisen, dass der möglichst ungehinderte Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss im Eigeninteresse der Schweiz liegt. Die Schweiz finanziert

mit beträchtlichen öffentlichen Mitteln ein exzellentes Hochschulwesen und investiert damit auch in die Bildung der Studierenden aus Drittstaaten. Schon der aus Sicht von Lehre und Forschung durchaus gewünschte und zum Teil aktiv geförderte Zugang von ausländischen Studierenden an schweizerische Hochschulen entspricht dem Eigeninteresse der Hochschulen und dem Schweizer Bildungs- und Forschungsstandort insgesamt. Die vorgeschlagene weitere Vereinfachung eines Anschlusses an den hiesigen Arbeitsmarkt verfolgt diesen Ansatz konsequent weiter. Die Definition des Personenkreises für die erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss soll sich dabei nach Art. 21 Abs. 3 AIG richten, der bereits eine Ausnahme vom Vorrang der inländischen Arbeitskräfte vorsieht (vgl. Erläuternder Bericht Ziff. 3).

Auch bei der Abwägung der Frage, ob die vorgeschlagene Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen zu einer Diskriminierung von bestimmten Personengruppen der übrigen Einwanderungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit führen könnte, sind die oben ausgeführten Überlegungen zum schweizerischen Eigeninteresse zu berücksichtigen. Hierbei ist festzuhalten, dass das AIG bei der Zulassung von Personen aus Drittstaaten per se und politisch gewollt diskriminierend ist, indem sich die Zulassung nicht am Interesse der einzelnen Ausländerinnen und Ausländer, sondern im Wesentlichen am gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz orientiert (vgl. dazu die verschiedenen Bestimmungen in Kap. 5, Abschnitt 1 AIG) und die dazu vorgesehenen Einschränkungen nur Personen aus Drittstaaten betreffen. Eine zusätzliche oder neue Diskriminierung erfolgt mit der Ausnahme für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss nicht, da diese Regelung keinen direkten Einfluss auf andere Personengruppen hat. Ein negativer Einfluss gegenüber ansässigen Stellensuchenden ist ebenfalls nicht zu erwarten, da in der Regel ein entsprechender Fachkräftemangel ausgewiesen werden muss. Allenfalls könnte mit einem gewissen zusätzlichen Konkurrenzdruck gegenüber Stellensuchenden aus dem EU/EFTE-Raum zu rechnen sein, was in Anbetracht des auch dort bestehenden hohen Mangels an qualifizierten Fachkräften jedoch kaum wahrscheinlich ist.

Die Teilnahme am Erwerbsleben begünstigt in der Regel die individuelle Integration. Die relativ hohe Fluktuation bei ausländischen Arbeitskräften weist jedoch darauf hin, dass eine nachhaltige gesellschaftliche Integration der zugewanderten Arbeitskräfte nicht ohne weiteres voraussetzen ist, dies lässt sich auch an der im Durchschnitt vergleichsweise kürzeren Verweildauer dieser Personengruppe ableiten. Es ist demgegenüber davon auszugehen, dass der Erwerbseintritt nach vorhergehendem Studium in der Schweiz die Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben erleichtert und die Integration somit begünstigt. Davon ausgehend, dass die auf diese Weise "direkt" besetzten Stellen keine inländischen Fachkräfte ersetzen und zugleich keine

"neuen" ausländischen Fachkräfte für diese Stelle gewonnen werden müssen, ist der Effekt der Gesetzesanpassung aus integrationspolitischer Sicht insgesamt als positiv einzuschätzen.

In der Summe der oben ausgeführten Abwägungen überwiegen das wirtschaftliche und integrationspolitische und somit gesamtgesellschaftliche Interesse die staatspolitischen Vorbehalte. Die mit der Änderung des AIG vorgeschlagene Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss kann deshalb insgesamt unterstützt werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Stamm Hurter".

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Ihr Zeichen:

26. Januar 2022

Unser Zeichen: 2021.SIDGS.718

RRB Nr.: 69/2022

Direktion: Sicherheitsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorgesehene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) soll es ermöglichen, an Schweizer Hochschulen ausgebildete ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten von den Höchstzahlen der Aufenthaltsbewilligungen auszunehmen, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Diesem Anliegen können wir uns grundsätzlich anschliessen, unter Vorbehalt der folgenden Anträge und Anregungen:

Entscheidend ist, dass die Zulassung an die Erwerbstätigkeit geknüpft ist. Das bestehende gesetzliche Instrumentarium ermöglicht es im Falle eines Stellenverlustes bzw. der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, ausländerrechtlich zu intervenieren und die Bewilligung bei Bedarf nicht zu verlängern. Es muss vermieden werden, dass diese zusätzlich zugelassenen Personen die Sozialversicherungen und / oder die Sozialhilfe belasten. Der Regierungsrat ersucht Sie, im erläuternden Bericht auf diese Problematik hinzuweisen.

Weiter ersuchen wir Sie zu prüfen, ob einzelne gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m AIG direkt im Gesetz genannt werden sollten, von denen nicht abgewichen werden darf, konkret diejenigen, die im erläuternden Bericht (S. 8 f.) erwähnt werden.

Im erläuternden Bericht in Kapitel 4.1. «Auswirkungen auf den Bund und die Kantone» fehlen sodann weiterführende Hinweise zum Thema Integration. Auch wenn es sich vorliegend um Personen handelt, die

sich dank des Hochschulstudiums und ihrer Arbeitsstelle grundsätzlich ohne grössere Schwierigkeiten in die Schweizerischen Verhältnisse eingliedern können, bitten wir Sie, entsprechende Hinweise im erläuternden Bericht anzubringen. Zudem ist in Kapitel 2.2 «Abstimmung von Aufgaben und Finanzen» erwähnt, dass Bund und Kantone aufgrund der neuen Regelungen keine finanziellen und personellen Ressourcen aufzuwenden haben. Bekanntlich normiert jedoch Artikel 4 des AIG einen klaren Integrationsauftrag, der auch diese neu zugelassene Personengruppe betrifft und sowohl für den Bund als auch für die Kantone Kostenfolgen mit sich bringt. Wir beantragen, dass diese Kosten explizit genannt und plausibilisiert werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 25. Januar 2022 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 10. Februar 2022 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sollen – in Umsetzung der Motion Dobler 17.3067 «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» – die an einer Schweizer Universität oder Hochschule ausgebildeten ausländischen Fachkräfte aus Drittstaaten von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausgenommen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Die Ausnahme von den Höchstzahlen soll etwa für Fachkräfte aus den MINT-Bereichen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und in der Medizin gelten.

Im Einzelnen stellen wir zur Gesetzesvorlage folgenden Antrag bzw. nehmen dazu wie folgt Stellung:

Antrag

Wir beantragen die Ablehnung der Vorlage.

Begründung

Nach geltendem Recht können ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Drittstaaten bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt bereits vom Vorrang der Inländerinnen und Inländer sowie der EU/EFTA-Angehörigen ausgenommen werden, wenn die vorgesehene Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Art. 21 Abs. 3 AIG; Umsetzung der parlamentarischen Initiative Neiryneck 08.407 «Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss»). Sie werden für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine entsprechende Erwerbs-

tätigkeit zu finden. Jährlich erfolgen schätzungsweise 150 – 200 Zulassungen gestützt auf diese Regelung (eine statistische Auswertung erfolgt seit 2020; 2020: 280 Zulassungen, Januar bis Mitte August 2021: 239 Zulassungen; vgl. Erläuternder Bericht, S. 4). Diese Personen unterstehen den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen, was mit dem vorliegenden Vorschlag für eine neue Bestimmung im AIG (Art. 30 Abs. 1 Bst. m) geändert werden soll. Die Gesetzesänderung erweist sich indes als unnötig, wie nachstehende Ausführungen zeigen.

Der Bundesrat beantragte in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 10. Mai 2017 die Ablehnung der Motion Dobler. Er stellte dabei insbesondere fest, dass die erleichterte Zulassung von Drittstaatenangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG gerade im MINT-Bereich von den Kantonen und vom Bund im Rahmen der Höchstzahlen jeweils angewendet werde. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stimme jährlich zwischen 150 und 200 Arbeitsbewilligungsgesuchen für Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen aus Drittstaaten zu. Bisher habe das SEM im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens keine Bewilligungen für Hochschulabsolventinnen resp. Hochschulabsolventen aus Drittstaaten wegen fehlender Kontingente verweigert. Der Bundesrat sah in der Bestimmung von Art. 21 Abs. 3 AIG einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Interessen der ausländischen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten, deren potenziellen Arbeitgebern sowie dem Ziel eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes in der Schweiz. Dies, ohne dass damit die im geltenden dualen Zulassungssystem vorgesehene Begrenzung für Arbeitskräfte aus Drittstaaten vernachlässigt würde, währenddem die Schaffung einer Ausnahme von den Höchstzahlen dem dualen Zulassungssystem zuwiderlaufen würde. Insgesamt vertrat der Bundesrat die Auffassung, dass dem Anliegen des Motionärs mit den bestehenden erleichterten Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bereits heute Rechnung getragen wird, weshalb weitere Ausnahmen vom Kontingentsystem nicht angezeigt seien.

Der damaligen bundesrätlichen Argumentation schliessen wir uns vollumfänglich an. Die Interessen Drittstaatsangehöriger mit Schweizer Hochschulabschluss und der Wirtschaft werden mit der bestehenden Rechtslage ausreichend berücksichtigt. Die neue Ausnahmeklausel mit einer Befreiung von der Kontingentierung ist nicht notwendig. Laut den Ausführungen des Bundesrats musste das SEM entsprechende Gesuche noch nie aufgrund fehlender Kontingente ablehnen. Es wird somit vorliegend legerlieferend ein Problem «gelöst», das gar keines ist. Das effektive Problem bestand bisher vielmehr darin, dass die Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen keine geeignete Stelle fanden, bei der ein wirtschaftliches Interesse geltend gemacht werden konnte. Auch kann es nicht darum gehen, der Schweizer Wirtschaft insgesamt mehr Kontingente bzw. zusätzliche Fachkräfte aus Drittstaaten zur Verfügung zu stellen, wie der Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. Februar 2016 durchblicken lässt. Die vorgesehene Gesetzesänderung geht zudem auch qualitativ zu weit, indem der kontingentsfreie Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt nicht nur Absolventinnen und Absolventen von ETH/EPFL und Universitäten geöffnet wird, sondern auch allen Studierenden an kantonalen Fachhochschulen mit unterschiedlichen Abschlüssen (inklusive Bachelor und MAS). Schon heute ist das «System Neiryneck» (Art. 21 Abs. 3 AIG; vorläufige Zulassung für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss in der Schweiz) auf alle universitären Hochschulen, die kantonalen Universitäten, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen sowie beitragsberechtigte Universitätsinstitutionen anwendbar, sofern dies wissenschaftlich oder volkswirtschaftlich von hohem Interesse ist. Neu können auch längst ausgereiste Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss bei hohem wirtschaftlichem Interesse zugelassen werden. Angesichts der prognostizierten Zahlen von jährlich ca. 200 bis 300 Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (Erläuternder Bericht, S. 10) im Vergleich zu den aktuellen ca. 150 bis 280 Zulassungen

erscheint schliesslich auch das vorgebrachte Argument der verminderten Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen wenig stichhaltig.

Zusammenfassend halten wir fest, dass nichts gegen eine privilegierte Zulassung von MINT-Fachkräften aus Drittstaaten einzuwenden ist, im Gegenteil. Eine solche ist jedoch bereits heute gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG (Erleichterungen im Rahmen der Höchstzahlen) gewährleistet, indem Kantone und Bund bei der Vergabe ihrer Kontingente entsprechenden Gesuchen den Vorrang einräumen. In Anbetracht der bestehenden Rechts- und Sachlage sehen wir deshalb keinen gesetzlichen Handlungsbedarf, die Zulassung für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss mit einer Ausnahme von den Höchstzahlen (Kontingentierung) weiter zu erleichtern.

An dieser Stelle sei abschliessend auf die Problematik von Art. 121a Abs. 2 BV hingewiesen. Der geplante Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG stünde in klarem Widerspruch zu den verfassungsmässigen Grundsätzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Zug, 25. Januar 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Amt für Migration (info.afm@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice et police
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Delémont, le 25 janvier 2022

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration: admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance de la proposition du Conseil fédéral visant à mettre en œuvre la motion 17.3067 Dobler «Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici».

Il partage l'avis du Conseil fédéral et adhère à l'ajout de la lettre m), à l'article 20, alinéa 1, de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI), ciblée sur l'admission facilitée d'étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse.

Cette adjonction n'aura aucune conséquence par rapport à la mise en œuvre actuelle de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA) qui n'a jamais soulevé le moindre problème.

A cet égard, il regrette l'exception voulue par les Chambres fédérales qui pourrait à l'avenir ouvrir la voie à d'autres demandes similaires, par exemple dans des secteurs confrontés à une pénurie de personnel.

Le Gouvernement jurassien vous remercie d'avoir sollicité son avis et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Genève, le 2 février 2022

Le Conseil d'Etat

262-2022

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 27 octobre 2021, par laquelle vous avez invité les Gouvernements cantonaux à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation sur l'objet cité en marge, et il vous en remercie.

Tout d'abord, du point de vue juridique, nous ne pouvons que saluer la démarche du Conseil fédéral qui a pris l'option de modifier la LEI pour la mise en œuvre de la motion 17.3067 Dobler intitulée « Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici » du 7 mars 2017. En effet, l'article 121a de la Constitution fédérale exprime clairement la volonté que le législateur contrôle l'immigration en prévoyant des nombres maximums d'autorisations de séjour et des contingents annuels. Ainsi, eu égard notamment au principe de la hiérarchie des normes, la concrétisation de l'objectif visé par la motion considérée au niveau de la loi, et non pas par le biais d'une ordonnance d'exécution comme le prévoyait la motion susmentionnée, apparaît plus respectueuse de notre ordre juridique.

Au surplus, la création d'une exception pour une catégorie déterminée d'étrangers, qui a pour effet de prévoir une dérogation substantielle à la règle, est un élément qui plaide également en faveur d'une concrétisation de ladite motion par une base légale au sens formel. La loi étant soumise au référendum facultatif, elle a ainsi une plus grande légitimité démocratique.

Cela étant, la formulation de l'article 30 alinéa 1 lettre m (nouveau) LEI apparaît adéquate dans le sens où elle restreint déjà son champ d'application aux jeunes spécialistes diplômés de nos hautes écoles et institutions du domaine des hautes écoles au sens de la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE). Bien que cette population ne serait ainsi plus soumise aux contingents, cela ne signifie pas encore qu'elle aurait un droit à une autorisation de séjour. A cet égard, dans la mesure où il s'agira d'examiner l'intérêt scientifique ou économique prépondérant dans un cas particulier, notre Conseil estime que la procédure existante impliquant les autorités du marché du travail en lien avec l'octroi d'un permis de séjour avec activité doit être maintenue. En effet, ces autorités sont les plus à même de déterminer si une demande présente un intérêt économique ou scientifique prépondérant.

Ensuite, notre Conseil accueille avec satisfaction la précision prévoyant la possibilité d'une activité indépendante. L'article 30, alinéa 1, lettre m (nouveau) LEI, au-delà des secteurs de pointe identifiés comme tels, réserve aussi l'intérêt économique prépondérant. Cette notion, plus large, permet de tenir compte, de manière flexible, des besoins d'autres secteurs d'activité connaissant une situation de pénurie.

Par ailleurs, notre Conseil relève le fait que la documentation fournie dans le cadre de la procédure de consultation ne précise pas si l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA) serait également modifiée. Or, si l'ancrage de la dérogation à l'article 30, alinéa 1 LEI est indispensable, il nous semble aussi nécessaire que cette nouvelle exception soit concrétisée par une disposition spécifique dans l'OASA. Celle-ci pourrait alors préciser qu'en cas d'intérêt économique ou scientifique prépondérant, les conditions liées au principe de l'ordre de priorité (art. 21 LEI) et aux mesures de limitation (art. 20 LEI) ne sont pas appliquées. Il serait ainsi clair que les autres conditions d'admission doivent être vérifiées, en particulier le respect des conditions de rémunération et de travail. Au niveau de l'OASA, en sus des modifications prévues, se pose également, pour notre Conseil, la question de l'opportunité de rallonger le délai octroyé au diplômé étranger afin de trouver un premier emploi, respectivement de lancer son activité indépendante.

Enfin, notre Conseil souhaite mettre en exergue le fait qu'il n'est pas arrivé, à Genève, qu'une autorisation de travail présentant un intérêt important soit refusée pour le seul motif de l'épuisement des contingents. Le service compétent a toujours cherché et trouvé des solutions pour les dossiers qui remplissaient les conditions d'admission. Par conséquent, aucun diplômé étranger n'a jamais dû quitter notre territoire en raison des seuls nombres maximums. Ainsi, nous ne sommes pas convaincus qu'une modification du cadre légal aura des effets réels sur l'octroi des autorisations de travail dans notre canton.

Toutefois, sachant que les autorités fédérales ont parfois réduit les contingents de manière drastique, nous approuvons la volonté de ne plus continger la délivrance de telles autorisations de travail, lorsque l'admission présente un intérêt économique ou scientifique prépondérant. Pour notre Conseil, il s'agit aussi d'un message politique destiné aux acteurs économiques et cette démarche est à saluer sur ce plan.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos observations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

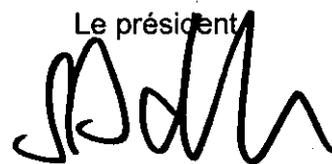
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président



Serge Dal Busco



2022.00301

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Recommandé
Mme Karine Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Bundesgasse 3
3003 Berne



Notre réf. FF/JDL

Votre réf. /

Date 2 février 2022

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Donnant suite à votre invitation du 27 octobre 2021, le Gouvernement du Canton du Valais vous communique sa détermination.

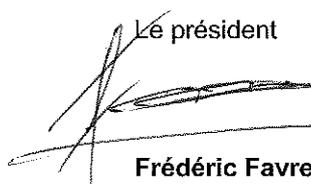
Le Gouvernement cantonal salue la mise en œuvre de la motion 17.3067 Dobler pour des raisons économiques et de politique de la formation. La disparition du contingentement dans le cadre de cette catégorie de personnel hautement spécialisé n'aura pas d'effet notable sur le nombre d'autorisations de séjour délivrées par rapport aux années précédentes.

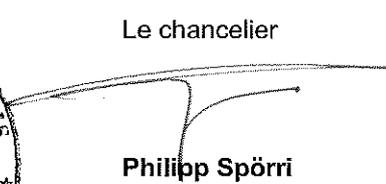
L'introduction de cette norme dans les articles de la LEI permet notamment de se conformer aux dispositions légales supérieures en matière de droit public. L'introduction d'une nouvelle lettre à l'art. 30 al. 1 lit m LEI est la solution pragmatique permettant une plus grande flexibilité que le maintien de contingent chiffré.

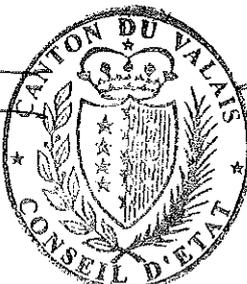
Il conviendra cependant que l'autorité cantonale compétente poursuive comme actuellement l'analyse a priori des conditions de travail et de salaire afin que l'on ne détourne pas l'exemption de l'obligation de contingent. Il serait également souhaitable que les cantons disposent d'une certaine marge de manœuvre en ce qui concerne les branches scientifiques concernées par cette exception, afin notamment de rendre compte des spécificités de leur tissu économique.

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté et vous présente, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

 Le président
Frédéric Favre

 Le chancelier
Philipp Spörri



Copie à vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

elektronisch an vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schwyz, 1. Februar 2022

Änderung Ausländer- und Integrationsgesetz (Zulassungserleichterung mit Schweizer Hochschulabschluss)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung mit Schweizer Hochschulabschluss) zur Vernehmlassung bis 10. Februar 2022 unterbreitet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) soll die Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» umgesetzt werden. Die an einer Schweizer Universität oder Hochschule ausgebildeten ausländischen Fachkräfte aus Drittstaaten sollen von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ausgenommen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

Die Motion wird damit begründet, dass in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten trotz Fachkräftemangel das Land verlassen und somit für den Schweizer Arbeitsmarkt verloren sind. Dies soll insbesondere in den MINT-Bereichen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) sowie in der Medizin verhindert werden. Es handelt es sich um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich schätzungsweise 200 bis 300 Personen. Sie halten sich in der Regel bereits einige Jahre in der Schweiz auf und sind oft schon gut integriert. Zudem haben sie ein durch öffentliche Gelder finanziertes Studium erfolgreich abgeschlossen und verfügen über eine hohe berufliche Qualifikation, für die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine hohe Nachfrage besteht.

Am 19. März 2008 reichte Nationalrat Jacques Neiryck die parlamentarische Initiative 08.407 «Erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss» ein, der Folge gegeben wurde. Am 1. Januar 2011 traten folgende Regelung des AuG (heute AIG) in Kraft:

- Personen aus Drittstaaten mit einem Schweizer Hochschulabschluss sind vom Vorrang der Inländerinnen und Inländer sowie der EU/EFTA-Angehörigen ausgenommen, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist (Art. 21 Abs. 3 AIG).
- Diese Personengruppe wird zudem für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorübergehend zugelassen, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden (Art. 21 Abs. 3 AIG).
- Der Nachweis der «gesicherten Wiederausreise» als Bedingung für eine Zulassung zu einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz wurde abgeschafft (Art. 27 AIG).
- Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden unter bestimmten Bedingungen an die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung angerechnet (Art. 34 Abs. 5 AIG).

Aus der parlamentarischen Debatte ist ersichtlich, dass der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt von Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Hochschulabschluss in Anknüpfung an die bisherigen Erleichterungen weiter verbessert werden soll. Für die Erwerbstätigkeit – insbesondere in bestimmten Bereichen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel – soll zusätzlich eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen vorgesehen werden, sofern die auszuübende Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Wir teilen diese Einschätzung. Zudem liegt eine besondere Situation vor, die von der übrigen Einwanderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit klar abgegrenzt werden kann, was eine Sonderbehandlung rechtfertigt. Mit der Einschränkung auf das hohe wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interesse einer Erwerbstätigkeit wird auch den Initianten der Masseneinwanderungsinitiative inhaltlich gerecht, denn für diese Fokusgruppe wurden nie Einschränkungen gefordert.

Wie im erläuternden Bericht dargestellt, lehnt auch der Regierungsrat Sonderkontingente ab. Die Limitierung dieser Personengruppe wäre eine *contradictio in se*, denn auch bei jährlich schwankender Anzahl sollen möglichst alle Personen dieser Gruppe eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erhalten. Zudem ist die Anzahl von jährlich 200 bis 300 Bewilligungen marginal. Daraus lässt sich folgern, dass jegliche Art einer Kontingentierung den Kern des Anliegens verletzt. Die Befreiung von der Kontingentierung ist die logische Folgerung.

Diese Anpassung wird sich im Vergleich zu den Vorjahren wohl nicht merklich auf die Anzahl Bewilligungen auswirken. Die Befreiung von der Kontingentierung hat aber mutmasslich eine grössere Signalwirkung in die Wirtschaft und vor allem bei ausländischen Personen mit Interesse an einem Studium in der Schweiz. Letzteres ist wichtig für die Reputation und Innovationskraft unserer Hochschulen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Die Anpassungen im AIG und somit die Befreiung der anvisierten Personengruppe von der Kontingentspflicht wird aus bildungspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen begrüsst.
2. Die Einschränkung auf Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen, sofern ein hohes wissenschaftliches und wirtschaftliches Interesse an der Erwerbstätigkeit besteht, ist aus arbeitsmarktlicher und gesellschaftspolitischer Sicht richtig.

3. Die Anpassungen sind – wie im Entwurf vorgeschlagen – im AIG und nicht auf Verordnungsstufe (VZAE) zu regeln, um auch auf die Abweichung zur Bundesverfassung staatsrechtlich angepasst reagieren zu können.
4. Die Arbeits- und Lohnbedingungen sind immer von der zuständigen Behörde zu prüfen, und zwar auch bei einer Befreiung von der Kontingentspflicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone zur Vernehmlassung betreffend «Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss» ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Bundesrat wird mit der Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» beauftragt, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen zu schaffen, damit an den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen ausgebildete Drittstaatsangehörige (Masterabsolventinnen und Masterabsolventen sowie Doktorandinnen und Doktoranden) aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Begründet wird die Motion damit, dass in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten trotz Fachkräftemangel das Land verlassen und somit für den Schweizer Arbeitsmarkt verloren sind. Die Ausnahme von den Höchstzahlen soll beispielsweise für Fachkräfte aus dem MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) oder mit einem Medizinstudium gelten.

Die mit der Motion angestrebte Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen kann nicht durch die vorgeschlagene Änderung des Artikel 21 VZAE erreicht werden, da sich diese in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen von der Anrechnung an die Höchstzahlen nicht auf einen bestimmten Zulassungsgrund, sondern auf die Beendigung des Aufenthalts nach kurzer Zeit oder den Verzicht auf eine bereits bewilligte Erwerbstätigkeit beziehen. Artikel 20 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) erlaubt dem Bundesrat - da es sich um eine «Kann-Bestimmung» handelt - auf Höchstzahlen für bestimmte Ausländerkategorien zu verzichten. Bisher hat der Bundesrat jedoch nur Ausländerinnen und Ausländer von den Höchstzahlen ausgenommen, die nur kurzfristig in der Schweiz erwerbstätig sind (Art. 19 Abs. 4 VZAE). Alle anderen Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Personengruppen sind auf Gesetzesstufe geregelt, aus diesem Grund schlägt der Bundesrat eine Änderung von Artikel 30 AIG vor.

Die Definition des betroffenen Personenkreises richtet sich nach Artikel 21 Absatz 3 AIG, die bereits eine Ausnahme vom Vorrang der inländischen Arbeitskräfte vorsieht, ein kohärenter und einfacher Vollzug ist damit sichergestellt. Eine Ausnahme von den Höchstzahlen ist entsprechend nur dann möglich, wenn ein entsprechender Hochschulabschluss vorliegt und ein hohes wissenschaftliches Interesse an der Erwerbstätigkeit besteht. Dieses liegt vor, wenn für eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht, die abgeschlossene Fachrichtung hoch spezialisiert und auf die Stelle zugeschnitten ist, die Besetzung der Stelle unmittelbar zusätzliche Stellen schafft oder neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generiert. Als Hilfsmittel zur Feststellung des nachgewiesenen Bedarfs können beispielsweise das Indikatorensystem zur Beurteilung des Fachkräftemangels des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), die Liste der meldepflichtigen Berufsarten (Stellenmeldepflicht) oder weitere Instrumente zur Konjunktur- und Fachkräftemangelanalyse beigezogen werden. Dem gesamtwirtschaftlichen Interesse kann mit diesem Vorgehen gebührend Rechnung getragen werden, es erfolgen ausschliesslich Zulassungen in Bereichen mit begründeten Anzeichen für einen tatsächlichen Fachkräftebedarf.

Ergänzend zur erleichterten Zulassung zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit soll auch die Zulassung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich sein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in diesem Bereich nur wenige Gesuche eingereicht und bewilligt werden.

Bei Drittstaatsangehörigen, die die qualitativen Voraussetzungen der Motion erfüllen, handelt es sich um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich schätzungsweise 200 bis 300 Personen. Sie halten sich in der Regel bereits einige Jahre in der Schweiz auf und sind oft schon gut integriert. Weiter haben sie ein durch öffentliche Gelder finanziertes Studium erfolgreich abgeschlossen. Damit verfügen sie über eine hohe berufliche Qualifikation, für die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine grosse Nachfrage besteht. Es liegt somit eine besondere Situation vor, die von der übrigen Einwanderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit klar abgegrenzt werden kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Umsetzung der Motion durch die Schaffung einer neuen Ausnahme von den Höchstzahlen vertretbar. Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 30 AIG und die Konkretisierung in der VZAE und danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 8. Februar 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urban Camenzind', is written over the printed name. The signature is fluid and cursive.

Urban Camenzind

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roman Balli', is written over the printed name. The signature is fluid and cursive.

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courrier électronique à :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Réf : 22_COU_123

Lausanne, le 2 février 2022

Consultation fédérale relative à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat soutient la modification de la loi envisagée, qui poursuit l'objectif de faciliter le recrutement, dans des domaines souffrant d'une pénurie avérée de personnel qualifié, de spécialistes originaires d'Etats tiers qui ont été formés dans des hautes écoles en Suisse.

Cette modification sera en particulier favorable à l'économie du Canton de Vaud, tournée vers l'innovation, dans un contexte de forte concurrence internationale pour recruter les meilleurs talents. Elle rendra également plus aisé le recrutement par l'Etat-employeur, en particulier par le CHUV, de spécialistes formés en Suisse.

Le Conseil d'Etat salue également le choix du législateur de ne pas limiter les facilités d'admission aux spécialistes ressortissants d'Etat tiers ayant obtenu leur diplôme dans des domaines prédéfinis, permettant ainsi une application large, dynamique et flexible de la loi, en fonction des besoins de main d'œuvre du marché du travail.

Finalement, concernant la systématique et compte tenu de l'objectif de la motion mise en œuvre par le présent projet, le Conseil d'Etat partage la proposition du Conseil fédéral de modifier l'art. 30 al. 1 LEI, ainsi que la création d'une nouvelle disposition au chapitre 3, section 4 de l'Ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA), qui précisera les conditions d'admission des étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse en vertu de la nouvelle disposition de la LEI.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement
3003 Bern

Glarus, 8. Februar 2022
Unsere Ref: 2021-232

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungs-
erleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angele-
genheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen mit, dass unserer-
seits keine Bemerkungen zur Vorlage anzubringen sind.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

per Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4192
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 8. Februar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns die geplante Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) betreffend Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 10. Februar 2022 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die geplante Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes bietet die Möglichkeit, qualifizierte Fachkräfte, welche in der Schweiz ausgebildet wurden und über einen Schweizerischen Hochschulabschluss verfügen, nach Beendigung ihrer Ausbildung für den Arbeitsmarkt Schweiz in Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftebedarf erleichtert und schneller rekrutieren und einsetzen zu können. Damit wird nicht nur dem dringenden Bedarf der Schweizer Wirtschaft nach qualifizierten Fachkräften Rechnung getragen, sondern auch verhindert, dass diese Fachkräfte ins Ausland zurückkehren und für den Arbeitsmarkt Schweiz verloren gehen. Mit der neuen Regelung kann das in der Schweiz vorhandene Fachkräftepotenzial nun auch verstärkt für den Arbeitsmarkt Schweiz genutzt und dadurch ein Beitrag zur Wertschöpfung am Standort Schweiz geleistet werden. Die geplante Gesetzesänderung wird daher vom Kanton Obwalden ausdrücklich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Wyler'.

Daniel Wyler
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nicole Frunz Wallimann'.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 8. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im Be-
treff erwähnten Geschäft zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton
Basel-Stadt die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes und die damit verbundene
Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss-
begrüssst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungenSBRE@sem.ad-
min.ch

Appenzell, 3. Februar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes im Bereich Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



dCH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 8. Februar 2022

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Zulassungserleichterung für
Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss. Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) betreffend Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz ermöglicht seit dem 1. Januar 2011 ausländischen Personen aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten mit einem Schweizer Hochschulabschluss, dass sie in Abweichung der üblichen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse zugelassen werden können, sofern noch Bewilligungskontingente verfügbar sind. Mit der nun zur Diskussion stehenden Änderung sollen diese ausländischen Personen ohne Kontingentierung zu einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden.

Der Kanton Nidwalden befürwortet die geplante Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten für ausländische Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss. Die Ausweitung kann von hohem volkswirtschaftlichem Nutzen sein, wenn Studienabgänger ihr Wissen anschliessend bei einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz einbringen können und das Wissen nicht verloren geht. Unter diesem Aspekt begrüssen wir die offene Formulierung im neuen Artikel 30 Abs. 1 lit. m AIG, die nicht nur für die MINT-Bereiche gilt, sondern für alle Berufsbereiche, in denen ein Fachkräftemangel vorliegt. Damit kann auch zukünftig adäquat bei Mangellagen reagiert werden. Selbstverständlich sollte diese Möglichkeit nicht nur unselbstständigen, sondern auch selbstständig Erwerbstätigen zur Verfügung stehen. Damit ein kohärenter und einheitlicher Vollzug dieser Ausnahmebestimmungen gewährt werden kann, bejahen wir die Unterstellung dieser Bewilligungsverfahren unter das Zustimmungsverfahren des Staatssekretariats für Migration.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt die vorgesehene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes betreffend Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

16. März 2022 (RRB Nr. 442/2022)

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Fristerstreckung und äussern uns wie folgt:

Aus volkswirtschaftlicher Sicht gilt es zu verhindern, dass in der Schweiz gut ausgebildete Drittstaatsangehörige aufgrund ausgeschöpfter Kontingente das Land verlassen müssen. Wir erachten die neue Regelung deshalb für sinnvoll und sind mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 30 AIG einverstanden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 07.02.2022

AIG Hochschulabsolventen

MM / MZ

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Elektronischer Versand:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Zulassungserleichterung für
Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Mobilität der Forschenden/Studierenden trägt zur Förderung der Innovation und Konkurrenzfähigkeit sowie der Standortattraktivität der Schweiz bei. Als ressourcenarmes Land ist und bleibt die Innovation der Treiber unseres Wohlstands. Mittels Ausbildung von ausländischen Studenten an den schweizerischen Hochschulen werden aber auch zahlreiche öffentliche Mittel investiert. Die Früchte dieser Investitionen werden aber leider zu oft im Ausland geerntet, da die ausgebildeten Fachkräfte aus dem Ausland aufgrund der Restriktionen nicht mehr in der Schweiz bleiben dürfen. Um dem internationalen Wettbewerb standzuhalten, ist die Anpassung der bestehenden, restriktiven Auflagen unumgänglich.

FDP.Die Liberalen unterstützen aus den genannten Gründen die vorgelegte Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zugunsten der Zulassungserleichterung für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss. Anlass für diese Änderung hat die Motion [17.3067](#) von NR Dobler ergeben, welche von beiden Räten mit deutlicher Mehrheit gutgeheissen worden ist. Der Entscheid, die Motion auf Gesetzesstufe und nicht, wie ursprünglich vom Initianten gefordert, auf Verordnungsstufe umzusetzen, wird von der FDP bedauert. Eine Lösung auf Verordnungsebene wäre in Anbetracht der zeitlichen Dringlichkeit geeigneter. Jedoch gewichtet die FDP die Umsetzung unabhängig von der Regulierungsebene höher und begrüsst im Grundsatz den Vorschlag des Bundesrates.

Ein grosses Anliegen der FDP ist es, möglichst optimale Rahmenbedingungen für das Unternehmertum und besonders auch für Start-Ups zu schaffen. Umso mehr erfreulich ist es, dass auch die selbstständige Erwerbstätigkeit von der erleichternden Zulassung erfasst sind. In diesem Kontext fordert die FDP den Bundesrat auf, bei der Umsetzung darauf zu achten, die Bestimmung und deren Begriffe (insbesondere die hohen wirtschaftlichen und wissenschaftliche Interessen) möglichst offen auszulegen. So können möglichst bedarfsorientiert Lösungen in der Praxis gefunden werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Handwritten signature of Thierry Burkart in black ink, appearing as a stylized 'TB'.

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Jon Fanzun in black ink, appearing as 'Jon Fanzun'.

Jon Fanzun

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

8. Februar 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen begrüßen die Änderung des AIG, mit welchem Drittstaatenangehörigen, welche in der Schweiz einen Hochschulabschluss in einem Bereich mit ausgewiesenem Fachkräftemangel erworben haben, der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erleichtert werden soll. Mit der Vorlage wird die Motion 17.3067 umgesetzt, die von den Grünliberalen ebenfalls befürwortet wurde. Wir erachten die vorgesehene Gesetzesänderung aus folgenden Überlegungen als zielführend und notwendig:

Personen aus Drittstaaten, welche in der Schweiz einen Hochschulabschluss (auf Master- oder Doktorandenstufe) erlangen, verbringen mehrere Jahre in der Schweiz, integrieren sich hier in ihrem sozialen und beruflichen Umfeld und sind Mitglieder der Schweizer Gesellschaft. Es ist sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Schweiz, diesen Personen die Möglichkeit zu bieten, ihre hier erworbene Expertise beruflich anzuwenden und der Gesellschaft und Wirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Dem Erläuterungsbericht zur Vorlage ist zu entnehmen, dass es bereits unter der Anwendung des geltenden Rechts möglich ist, Drittstaatenangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss die Zulassung zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Angesichts des verstärkten Wettbewerbs um die «besten Talente» ist es jedoch im Interesse der Schweiz, die Hürden so tief wie möglich anzusetzen und den gut ausgebildeten Personen den Zugang zu unserem Arbeitsmarkt so einfach wie möglich zu gestalten.

Des Weiteren ist die Schweiz generell, in gewissen Wirtschaftsbereichen jedoch mit einem akuten Fachkräftemangel konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser in den kommenden Jahren angesichts der demographischen Entwicklungen, des Wirtschaftswachstums und des bereits erwähnten internationalen Wettbewerbs um die «besten Talente» verschärfen wird. Gerade auch innovative Jungunternehmen sind mit der Herausforderung konfrontiert, ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten zu rekrutieren. Es sind deshalb verschiedene Massnahmen gefragt, welche der Entschärfung der Problematik entgegenwirken und die Innovationskraft und Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft weiterhin gewährleisten. Die Grünliberalen sind überzeugt, dass ein wichtiges Element dieses Massnahmenpakets sein muss, jene Fachkräfte, die sich bereits in der Schweiz befinden und integriert sind, zu einem Verbleib zu motivieren. Der unkomplizierte Zugang zum Arbeitsmarkt nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums ist eine einfache Massnahme, die unmittelbar Wirkung entfalten kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, die Nationalrätinnen Tiana Moser und Corina Gredig, gerne zur Verfügung.

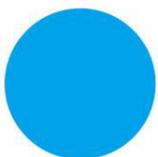
Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion





Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Berne, le 8 février 2022

**Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) –
Admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute
école suisse**

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC rejette fermement le projet de loi qui, de l'aveu même du Conseil fédéral, entre en contradiction avec l'article 121a, alinéa 2 de la Constitution en raison de l'exception au nombres maximums et aux contingents annuels et qui participerait à augmenter encore l'immigration nette, élevée aujourd'hui de 60'000 personnes par an. Avec ce projet de loi, la politique migratoire serait à l'avenir partiellement transférée aux organes directeurs des université et des hautes écoles. L'UDC s'y oppose également. Il est révélateur pour les partisans de l'accord sur la libre circulation des personnes avec l'UE qu'il n'y ait apparemment pas assez de spécialistes dans l'ensemble de l'UE, qui compte 450 millions d'habitants, de sorte qu'il faille désormais recourir à des immigrés de pays très peuplés comme la Chine, l'Inde, les Etats-Unis, l'Indonésie, le Brésil, le Pakistan, le Nigeria, le Bangladesh et d'autres.

Si le Conseil fédéral devait malgré tout maintenir son projet, l'UDC exige :

- **premièrement, que le Conseil fédéral crée au moins un contingent séparé imputé au contingent total ;**
- **deuxièmement, que l'article de loi proposé soit limité à l'admission des étrangers titulaires d'un diplôme universitaire suisse dans les domaines des MINT, comme le propose l'auteur de la motion ;**

- **troisièmement, que l'allocation des ressources dans le domaine de la formation tertiaire, subventionné par la Confédération et les cantons à hauteur de 10 milliards de francs par an, soit déplacée vers les domaines MINT ;**
- **quatrièmement, que les étrangers qui étudient dans des hautes écoles suisses assument à l'avenir eux-mêmes au moins 50% des coûts de leurs études.**

L'office fédéral de la statistique (OFS) établit des scénarios périodiques quant à la croissance de la population durant les décennies à venir. Le dernier de ces rapports a été publié en 2020. Au 1^{er} janvier 2021, la Suisse compte officiellement 8 680 890 habitants¹. Selon le scénario référence, elle aura passé la barre des 10 millions d'habitants en 2040. A en croire le scénario haut, ce seuil aura été franchi avant l'an 2035, soit dans à peine plus d'une décennie.

A la fin de l'année, en milliers	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Scénario bas	8 658.7	8 937.9	9 189.4	9 371.1	9 463.5	9 502.5	9 516.9
Scénario référence	8 688.2	9 058.2	9 430.8	9 758.5	10 015.4	10 235.3	10 440.6
Scénario haut	8 717.5	9 178.3	9 672.2	10 146.9	10 572.6	10 979.7	11 385.7

Source : Présentation propre sur la base de OFS, scénarios de l'évolution de la population de la Suisse et des cantons 2020-2050.

Il n'est pas dénué de sens d'imaginer que le scénario référence ne constitue qu'un minimum. En effet, l'OFS avait publié en 2010 ses estimations d'évolution de la population jusqu'en 2016. Ce dernier prévoyait, selon le scénario référence, que la population n'atteindrait que 8,4 millions d'habitants en 2020. Une « erreur » de près de 300'000 personnes en seulement dix ans. Le scénario « bas », lui, avait sous-estimé la réalité de plus de 600'000 personnes en une seule décennie.

La population résidente permanente en Suisse a fortement augmenté ces dernières années. Alors que le solde naturel stagne (naissance moins décès), l'augmentation de la population permanente due à l'immigration est largement supérieure. Fait notable : après une période de tassement entre 2016 et 2019, le solde migratoire est reparti à la hausse en 2020, cela malgré la crise pandémique et économique qui a sévi à travers le monde sans épargner la Suisse.

Jahr	Einwanderung	Auswanderung	Bilanz
2005	99 091	54 435	44 656
2006	107 177	57 739	49 438
2007	143 855	60 688	83 167

¹ Population résidante permanente et non permanente selon la catégorie de nationalité, le sexe et le canton, 1^{er} trimestre 2021, OFS.

2008	161 629	58 266	103 363
2009	138 269	59 236	79 022
2010	139 495	70 528	68 967
2011	140 508	66 738	73 770
2012	151 002	73 855	77 147
2013	167 248	77 707	89 541
2014	161 149	82 607	78 542
2015	162 563	86 528	76 035
2016	167 407	90 088	77 319
2017	147 143	93 157	53 985
2018	146 183	98 431	47 752
2019	145 608	94 859	50 749
2020	137 685	83 602	54 083

OFS : Bilan de la population résidante permanente étrangère, de 2005 à 2020, 2021.

Depuis 1950, la population étrangère en Suisse a connu une croissance forte, passant de moins de 300'000 personnes à plus de 2 millions en l'espace de 70 ans seulement. Alors que l'immigration suivait une progression à peu près régulière depuis 1990, la courbe est devenue plus rapide encore à partir de 2010. Comme nous l'avons vu plus haut, l'année 2020 va dans le même sens. Cette courbe ne prend pas en compte l'augmentation massive des naturalisations depuis plusieurs décennies. Ces dernières années, la Suisse a naturalisé sa population étrangère à un rythme supérieur à 40'000 personnes par année. Depuis 1998, cela représente 800'000 personnes, qui ne sont évidemment pas incluses dans la part de la population étrangère.

Législation actuelle

Depuis le 1^{er} janvier 2011, les ressortissants d'Etats tiers diplômés ne sont pas soumis à la préférence des travailleurs en Suisse lorsque leur activité revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant. Lesdits ressortissants sont provisoirement admis pendant six mois à compter de la fin de leur formation en Suisse pour trouver une telle activité. Par ailleurs, ils peuvent désormais être admis en vue d'une formation sans avoir à apporter la garantie qu'ils quitteront le pays et, dans certaines circonstances, les séjours en vue d'une formation sont pris en compte dans le délai d'octroi d'une autorisation d'établissement.

La modification rate sa cible et crée de nouveaux problèmes

La modification proposée par le Conseil fédéral vise à aller encore plus loin et prévoit que ces personnes ne soient plus limitées par les contingents annuels. Cette idée est motivée par la volonté d'assurer la sécurité de la planification pour les entreprises en les assurant que les jeunes diplômés concernés ne quitteront pas la Suisse faute de contingents suffisants. Pourtant, comme le rappelle le Conseil fédéral (p. 6 du rapport), le SEM n'a jamais rejeté de demandes déposées par des diplômés de hautes écoles en raison de l'épuisement des contingents.

Le seul effet de la modification proposée ne serait pas de faciliter l'accès au marché suisse pour les personnes dont l'activité revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant, car ces personnes constituent déjà une exception à la priorité des

travailleurs suisses. Simplement, comme ils ne seraient plus pris en compte dans les contingents, ils libéreraient environ 200 places supplémentaires pour d'autres étrangers n'ayant pas accompli de formation en Suisse et ne relevant pas forcément des domaines MINT (mathématiques, informatique, sciences naturelles et technique) ou du domaine de la médecine, pourtant initialement ciblés par la motion.

L'intention initiale, certes louable, d'inciter de jeunes diplômés prometteurs dans les domaines menacés par la pénurie à rester en Suisse n'est pas concrétisée par la modification proposée par le Conseil fédéral. Au contraire, cette dernière pourrait entraîner des effets pervers, tels que l'utilisation de filières universitaires pour détourner le droit fédéral supérieur et une marginalisation supplémentaire du rôle de la Constitution comme socle du droit fédéral.

Favoriser des solutions pragmatiques qui respectent le droit supérieur

Pour l'UDC, la solution proposée n'améliorera en rien la situation, étant donné que le SEM n'a encore jamais été amené à rejeter des demandes pour cause de contingents insuffisants. Au contraire, elle aura pour effet d'augmenter les contingents résiduels, ce qui se révélera être contraire à la Constitution, y compris à l'interprétation qu'en a fait le Conseil fédéral jusqu'à présent (p. 10 du rapport).

Il convient donc de rejeter le projet au Conseil fédéral. S'il désire malgré tout le maintenir, il devrait se tenir aux conditions exposées plus haut et proposer une mise en œuvre de la motion conforme au droit supérieur. Une simplification de la procédure pour les ressortissants d'Etats tiers diplômés pourrait notamment être obtenue par un contingentement distinct de ces personnes afin de limiter le recours des Cantons à la réserve fédérale. Cette solution respecterait tant la volonté du motionnaire que la Constitution fédérale et renforcerait la sécurité du droit et de la planification pour les entreprises concernées (p. 6 du rapport).

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti



Marco Chiesa

Conseiller aux Etats

Le secrétaire général



Peter Keller

Conseiller national

Bern, 10. Februar 2022



Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes:
Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer
Hochschulabschluss;**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Grundsatz. So haben die Mitglieder der SP-Fraktion in National- und Ständerat der dieser Revision zu Grunde liegenden Motion im Parlament auch deutlich zugestimmt.¹ Zwar betrachten wir den darin enthaltenen Ansatz einer Erleichterung der Erwerbs- und Aufenthaltsmöglichkeiten bloss für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige fokussiert auf die Wünsche primär von internationalen Grosskonzernen als zu eng.² Vielmehr bräuchte es nach Ansicht der SP Schweiz ein Modell nach dem Grundsatz der Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei einer zugesicherten Arbeitsstelle, und dies nicht nur bei hochqualifizierten Arbeitnehmer:innen.³ In diesem Sinne muss nach Ansicht der SP Schweiz die Hürde für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige ohne Anrechnung an die Kontingente in dieser Vorlage wesentlich gesenkt werden (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.).

¹ Vgl. Ratsdebatte im Nationalrat zu zu 17.3067 vom 20.9.2018 Sowie Ratsdebatte im Ständerat zu 17.3067 vom 19.3.2019.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

³ Vgl. Für eine umfassende und kohärente Migrationspolitik, migrationspolitisches Positionspapier der SP Schweiz, September 2012, S. 59, Ziff. 126, 127.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Voraussetzungen für Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von Drittstaatsangehörigen ohne Anrechnung an die Kontingente (Art. 30 Abs. 1 lit. m VE-AIG)

Zwar begrüsst die SP Schweiz eine erleichterte Erteilung einer Niederlassungsbewilligung von Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss primär im Interesse dieser Arbeitnehmer:innen.⁴ Das Ausgangsproblem besteht allerdings bereits im geltendem Recht bei der Ausnahme vom Inländer:innenvorrang für stellensuchende Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG.⁵ Die darin enthaltene und auch im neuen Art. 30 Abs. 1 lit. m VE-AIG vorgesehene Hürde eines «hohen wissenschaftlichen und wirtschaftlichem Interesse» ist sowohl politisch wie praktisch viel zu hoch: An dieser Hürde scheitern viele Hochschulabgänger:innen und sie ist viel zu stark auf bloss hochqualifizierte Personen ausgerichtet.

Folglich fordert die SP Schweiz eine **wesentliche Senkung der Hürden** in **Art. 21 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 1 lit. m VE-AIG**.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer, Co-Präsidentin



Cédric Wermuth, Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7-9.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7.

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 10. Februar 2022

Vernehmlassung: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Mitte unterstützt die vorliegende Gesetzesänderung, mit welcher eine Zulassungserleichterung für Drittstaatenangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss erreicht werden soll. Es handelt sich bei der betroffenen Personengruppe um Personen, die ein mit öffentlichen Geldern finanziertes Studium in einem Bereich abgeschlossen haben, für welchen ein hohes wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse seitens der Schweiz besteht. Diese Personen befinden sich zudem in der Regel bereits seit einiger Zeit in der Schweiz. Es ist deshalb sinnvoll und im Interesse der Schweiz, dass diese Personen möglichst einfach und unbürokratisch in der Schweiz verbleiben können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 7. Februar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB begrüsst grundsätzlich die Tatsache, dass Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, welche eine schweizerische Hochschule absolviert haben, Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt erhalten. Entsprechend unterstützt er die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene **Ausnahme dieser Personengruppe von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen**. Sie können gemäss geltendem Recht bereits vom Inländervorrang ausgenommen werden, wenn die vorgesehene Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Sie unterstehen jedoch den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden damit begründet, dass ausländische Hochschulabsolvent:innen aus Drittstaaten trotz guten Qualifikationen und in Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen eine Fortsetzung ihres Aufenthalts und die Aufnahme einer Erwerbsarbeit in der Schweiz verwehrt werden könnte und dies ein **hoher Unsicherheitsfaktor für die betroffenen Personen** darstellt. Auch wenn gemäss dem erläuternden Bericht keine Gesuche von Hochschulabsolvent:innen nur aufgrund fehlender Kontingente verweigert wurden.

Der SGB weist darauf hin, dass eine ähnlich stossende Situation aktuell auch bei jungen Ausländerinnen und Ausländern vorliegt, die in der Schweiz geboren und/oder aufgewachsen aber ohne geregelten Aufenthalt sind. Zwar dürfen sie seit 2013 für die Dauer einer Berufslehre ein befristetes Aufenthaltsrecht beantragen, dazu müssen sie aber strenge Voraussetzungen erfüllen und die Bestimmung wird in der Praxis kaum benutzt. Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen weist denn auch ausdrücklich darauf hin, dass die **Hürden der Verordnungsbestimmung zu hoch** sind und es eine bessere Lösung braucht.

«Bildungsinländer:innen», **Ausländer:innen, die in der Schweiz eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben**, sind durch ihren mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz gut integriert und verfügen über eine hohe berufliche Qualifikation.

Der SGB verfolgt die Leitidee, dass, wenn der Zugang zur Ausbildung in der Schweiz gewährt wird, dann nach erfolgreichem Abschluss auch **Zugang zum Arbeitsmarkt in Form einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis** geboten werden sollte. Und zwar **diskriminierungsfrei** für alle inländischen Bildungsabgänger:innen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss sowie unabhängig ihrer Herkunft und ihrer abgeschlossenen Berufs- oder Studienrichtung.

Aus gewerkschaftlicher Sicht prioritär ist jedoch in jedem Fall die strikte Einhaltung der Bedingung, dass dabei die **orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten** werden (Art. 22 AIG).

Im Übrigen erinnert der SGB – wie bereits in seiner Stellungnahme zur Einführung der erleichterten Zulassung von Drittstaatenangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss – dass die Schweiz sich mit dieser Vorlage weiterhin explizit als «brain-drain»-Profiteurin positioniert. Entsprechend fordert der SGB eine Förderung bilateraler bzw. multilateraler Kooperations- und (Personal-) Austauschprogramme zwischen Bildung, Wirtschaft und Wissenschaft von Industrie- und Entwicklungsländern.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Nicole Cornu
Zentralsekretärin



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 9. Februar 2022

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für
Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes hinsichtlich Zulassungserleichterung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss wird von den Städten aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen begrüsst. Dem Vorschlag, das Anliegen mittels Änderung im AIG und der Konkretisierung in der VZAE umzusetzen, kann aus Sicht der Städte zugestimmt werden.

Um aktuelle Herausforderungen wie Klimawandel, Digitalisierung und demografische Entwicklung adäquat angehen zu können, sind die Schweiz und insbesondere die Städte als Hochschulstandorte und Wirtschaftszentren auch künftig auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Fachkräften und Spezialistinnen und Spezialisten ist für die Städte ein wichtiger Standortvorteil im internationalen Wettbewerb. Entsprechend ausgebildete Personen aus Drittstaaten sollten daher einfacher als bisher in den hiesigen Arbeitsmarkt aufgenommen werden können. Die Städte begrüssen auch die Absicht des Gesetzgebers, mit der gewählten Formulierung in Art. 30 Abs. 1 Bst. m die «Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse» weit auszulegen und am gesamtwirtschaftlichen Interesse und dem tatsächlichen Fachkräftemangel auszurichten. Eine Beschränkung auf einzelne Wirtschaftszweige oder Branchen würde zu kurz greifen.

Ausserdem ist die neue Bestimmung auch aus bildungs- und integrationspolitischer Sicht zu begrüssen, weil damit sowohl die Bildungsinvestitionen der öffentlichen Hand als auch das Potential der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz besser valorisiert werden. Da diese Personen ihren



Lebensmittelpunkt bereits an ihrem Studienort haben, kann auch davon ausgegangen werden, dass sie sozial integriert sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

9. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes:
Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur *Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss* Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen.

economiesuisse begrüsst die Zulassungserleichterung für an Schweizer Hochschulen ausgebildete Fachkräfte aus Drittstaaten. Die Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ist ein wichtiges Instrument dazu. Ob vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels und des demografischen Wandels die vorgeschlagene Massnahme allein genügt, wird allerdings bezweifelt. Der Wirtschaftsdachverband schlägt deshalb zwei weitere Instrumente vor, um die dringend notwendige Attraktivität der Schweiz im internationalen Wettbewerb zu schaffen: Eine einmalige, bewilligungspflichtige Verlängerungsoption der Suchdauer, sowie die Möglichkeit, während oder nach dem Studium ein Praktikum zu absolvieren.

Einleitende Bemerkungen

Die Bedeutung von hochqualifizierten Personen für die Wettbewerbsfähigkeit und das Innovationspotenzial der Schweiz ist unbestritten. Diverse Studien haben inzwischen aufgezeigt, dass der Erfolg einer Wirtschaft zu einem nicht unerheblichen Teil von ihrer Fähigkeit abhängt, globale Talente anzuziehen. Durch den fortschreitenden demografischen Wandel und der zunehmenden Nachfrage nach technischem Fachpersonal im Zuge des technologischen Fortschritts, hat sich der Wettbewerb um Talente zuletzt nochmals verschärft. Die Schweizer Wirtschaft, die auf globale Talente

angewiesen ist, bekommt diese Verschärfung deutlich zu spüren. Vor diesem Hintergrund haben in den vergangenen Jahren immer mehr Länder ausländische Studierende, die in inländischen Hochschulen eine Ausbildung abschliessen, als Fachkräfte-Reservoir entdeckt und Spezialregelungen eingeführt, um diese im eigenen Land zu halten.

economiesuisse hat sich bereits 2019 vertieft mit dem Potenzial von Absolventinnen und Absolventen aus Drittstaaten an Schweizer Hochschulen auseinandergesetzt und die internationalen Entwicklungen analysiert. Dabei wurde ein grosses brachliegendes Potenzial identifiziert, das es besser abzuschöpfen gilt. Allein im Jahr 2017, auf die sich die Analyse des Wirtschaftsdachverbands stützt, gab es 2255 Master- und Doktoratsabschlüsse von Personen aus Drittstaaten an Schweizer Hochschulen. Mehr als die Hälfte davon im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). Die Schlussfolgerung aus unseren Analysen ist schnell gemacht: Personen aus Drittstaaten sind im MINT-Bereich stark übervertreten. Und genau hier ist der Fachkräftemangel in der Schweiz besonders eklatant. Es besteht ein nicht unerhebliches Potenzial, diese Fachkräfte, die sich während dem Studium hierzulande bereits akklimatisieren konnten, erfolgreich im Arbeitsmarkt zu integrieren und so dem Fachkräftemangel teilweise entgegenzuwirken.

Die Zulassungserleichterung für an Schweizer Hochschulen ausgebildete Fachkräfte aus Drittstaaten ist daher mehr als vonnöten, denn das hierzulande brachliegende Potenzial ist unbedingt besser auszuschöpfen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung dieser Fachspezialisten mittels Schweizer Steuergelder finanziert wird.

Weitere Vorschläge für die Zulassungserleichterung

economiesuisse begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, der mittels Ausnahme aus den Drittstaatenkontingenten eine Zulassungserleichterung für an Schweizer Hochschulen ausgebildete Fachkräfte vorsieht. Dennoch reicht aus Sicht des Wirtschaftsdachverbandes dieses Instrument allein nicht aus, um die Attraktivität dieser Fachkräfte für den Verbleib in der Schweiz genug zu erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen braucht es weitere Schritte. economiesuisse schlägt daher folgende weitere Massnahmen vor:

- Bewilligungspflichtige, einmalige Verlängerung der sechsmonatigen Suchdauer nach Abschluss
- Möglichkeit während oder nach dem Studium ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren

Nach Abschluss des Studiums können Personen aus Drittstaaten höchstens sechs Monate in der Schweiz verweilen, um eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Es ist fraglich, ob eine Suchdauer von sechs Monaten tatsächlich ausreicht, um eine geeignete Stelle zu finden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Studierende kurz vor Abschluss sich kaum mit dem Suchen einer Arbeitsstelle auseinandersetzen können, da sie sich in einer Phase von Prüfungs- und Abgabenstress befinden. International gesehen gehört eine Suchdauer von sechs Monaten zu den geringsten - auch im Vergleich mit unseren Nachbarländern. Die sechsmonatige Suchdauer sollte daher auf maximal 12 Monate verlängerbar sein.

Unser zweiter Vorschlag bezieht sich auf die Möglichkeit, während des Studiums oder der Suchdauer ein freiwilliges Praktikum absolvieren zu können. Obligatorische Praktika im Rahmen einer Ausbildung können in der aktuellen Situation absolviert werden, freiwillige hingegen nicht. In der heutigen Arbeitswelt ist ein Praktikum die beste Gelegenheit, erste Erfahrungen zu sammeln und den Einstieg in die Arbeitswelt zu schaffen. Auch für die Arbeitgeber ist das Praktikum ein wichtiges Selektionsinstrument. Mit dem Studentenvisum dürfen Studierende lediglich 15 Stunden pro Woche arbeiten, falls ein solcher Antrag bewilligt wird. Ein freiwilliges Vollzeitpraktikum können sie aber damit

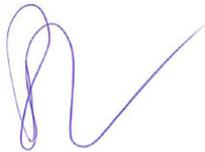
Seite 3

Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

nicht absolvieren. economiesuisse fordert daher, dass Studierende während des Studiums oder nach Abschluss einmalig ein maximal sechsmonatiges Praktikum absolvieren können sollten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a long, sweeping horizontal stroke.

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'E. Can' with a stylized flourish at the end.

Dr. Ensar Can
Projektleiter Allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung



Staatssekretariat für Migration SEM
Herr Christoph Lienhard
Quellenweg 6
3003 Bern Wabern
vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch

Bern, 20. Januar 2022 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes - Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrter Herr Lienhard

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes und zur Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision.

Sie basiert auf der Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können», welche vom sgv bereits im Verlaufe der Beratungen unterstützt worden ist. Inhaltlich geht es um eine Erweiterung von Art. 30 AIG (SR 142.20) um den Passus, dass die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss zum Arbeitsmarkt zu erleichtern sei, wenn ihre selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Gesetzesergänzung, die ermöglicht, die an einer Schweizer Hochschule oder Universität ausgebildeten ausländischen Fachkräfte aus Drittstaaten von den jährlichen, jeweils im November des Vorjahres vom Bundesrat über die VZAE festgelegten Kontingente, auszunehmen.

Erstens entlastet diese Regelung die klassischen Drittstaatenkontingente, die der Bundesrat jeweils über die VZAE festlegt. Zweitens können die teuer in der Schweiz ausgebildeten Studienabsolventen hier einer Arbeit nachgehen, was im Rahmen des Fachkräftemangels sowohl für die gesamte Volkswirtschaft als auch für die einzelne Unternehmung und den Arbeitgeber Sinn macht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFJP
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département
Palais fédéral
Berne

Courriel :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Berne, le 31 janvier 2022

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse. Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur cet objet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

1. Introduction

La proposition de modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) vise à mettre en œuvre la motion 17.3067 Dobler « Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici », dont l'auteur demande que les ressortissants d'États tiers formés dans une université ou une haute école suisse ne soient pas imputés sur les nombres maximaux annuels d'autorisations de séjour lorsque leur activité lucrative revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant.

Travail.Suisse, l'organisation faitière indépendante des travailleurs et travailleuses, comprend bien les raisons à l'origine de cette motion qui sont en particulier la lutte contre la pénurie de personnel qualifié et le retour sur investissement de la formation coûteuse prodiguée en Suisse. Pour Travail.Suisse, la lutte contre la pénurie de personnel qualifié passe en premier lieu par l'amélioration de la politique de conciliation, une offensive de formation et perfectionnement professionnel dans différentes branches et une mise en œuvre optimale de l'obligation d'annoncer les postes vacants.

Par ailleurs, les ressortissants d'États tiers formés dans des universités ou des hautes écoles suisses peuvent résider dans notre pays depuis plusieurs années, avoir appris une ou plusieurs langues

nationales et y être bien intégrés. La poursuite de leur séjour en Suisse de manière durable et leur intégration revêtent à nos yeux aussi une chance pour la Suisse sur le plan du marché du travail mais aussi sous l'angle d'un enrichissement scientifique et culturel qui devrait bénéficier à l'ensemble de la société. Il est dommage que le rapport explicatif ne souligne pas davantage cet aspect lié à l'intégration.

2. Approbation du projet sous réserve d'un lien avec la politique de développement

Il nous manque toutefois dans ce projet une analyse des répercussions du départ de ces étudiant-e-s de leurs pays sous l'angle de la perte de compétences pour le pays d'origine – le plus souvent un pays en développement ou à revenu intermédiaire. Il s'agit dès lors de trouver un équilibre difficile à atteindre entre les raisons qui militent pour admettre hors contingents ces personnes sur le marché du travail suisse et celles pour prévenir un trop fort départ de futur personnel qualifié pour les pays en question. Il ne s'agit certes pas à proprement parler de fuite des cerveaux ou « brain drain », étant donné que ces personnes sont formées dans des hautes écoles en Suisse. Mais le rapport explicatif ne devrait pas se contenter d'une analyse purement économique et centrée seulement sur les intérêts de la Suisse mais inclure aussi une réflexion en termes de coopération au développement.

Il en résulte que Travail.Suisse ne peut approuver ce projet que s'il insère aussi une perspective de développement et prévoit au moins une réflexion initiale sur de possibles mesures pour compenser pour les pays d'origine (au moins les pays les moins avancés et en développement) le départ d'étudiant-e-s admis dans des hautes écoles suisses. On pourrait par exemple imaginer un soutien à la recherche et au développement d'hautes écoles ou d'écoles spécialisées dans les pays en question. On pourrait aussi, si certains pays souffrent tout particulièrement d'un manque criant de personnel qualifié dans des secteurs bien précis – par exemple les soins de santé – se montrer plus restrictif pour permettre la poursuite du séjour en Suisse d'étudiants diplômés de ces pays et étant formés en Suisse dans un secteur très important dans le pays d'origine. Nous renonçons ici à formuler des propositions plus concrètes, n'ayant pas les compétences et les ressources à cette fin ; mais nous proposons que les services compétents du Secrétariat d'état aux migrations (SEM) s'en chargent.

C'est donc dans la perspective énoncée ci-dessus que Travail.Suisse peut approuver le but poursuivi par la motion Dobler. Pour la mise en œuvre, nous soutenons celle proposée par le Conseil fédéral qui prévoit, contrairement à la motion, de déroger aux nombres maximums annuels dans le cadre de la LEI et non pas dans l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA). En effet, dans le cadre de l'OASA, le Conseil fédéral n'a jusqu'à présent exempté des nombres maximums que deux types de séjours de courte durée avec activité lucrative. Toutes les autres exceptions aux conditions d'admission prévues en faveur de catégories de personnes déterminées sont réglées de manière exhaustive dans la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI). Il convient de s'en tenir à ce principe. Par ailleurs, une mise en œuvre via l'OASA fait courir le risque que, pour des raisons avant tout économiques à court terme, on procède à d'autres admissions hors contingent et que l'on ouvre en quelque sorte la boîte de pandore pour d'autres branches. Enfin, sur ce sujet sensible, la loi offre une bien plus grande légitimité démocratique qu'une ordonnance car elle fait intervenir le Parlement et, de plus, elle peut être soumise au verdict du peuple par le biais du référendum.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier
service public



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022 AS
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, EJPD, eingeladen, zu eingangs erwähntem Vernehmlassungsverfahren bis zum 10. Februar 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Der SAV begrüsst den Vorschlag, der mittels Ausnahme von den Drittstaatenkontingenten eine Zulassungserleichterung für an Schweizer Hochschulen ausgebildete Fachkräfte vorsieht.**
- **Bei der erleichterten Zulassung geht es v.a. darum, das wertvolle Know-How in der Schweiz zu erhalten, für welches in der Schweiz ein ausgewiesener Bedarf besteht. Dabei sollen auch branchenspezifische Bedürfnisse einfließen.**
- **Als gesuchte Spitzenkräfte sollen auch die Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Diplom HF) unter die Auslegung von Art. 30 Abs. 1 lit. m AIG fallen.**
- **Diese Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) darf nicht anderen oder künftigen Bestrebungen, das Regime um die Zulassungsbestimmungen von ausländischen Fachkräften zu vereinfachen, vorgreifen.**

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung des AIG soll die Motion Dobler 17.3067 umgesetzt werden. Zudem wurden bis dato zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die generell die Zulassung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten betreffen. Ziel dieser Vorstösse ist es, die ausländerrechtliche Zulassung der von der Schweizer Wirtschaft dringend benötigten Fachkräfte aus Drittstaaten zu erleichtern. Dies auch vor dem Hintergrund des starken internationalen Wettbewerbs um die besten Fachkräfte (War of Talents).

Bei Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss, die die qualitativen Voraussetzungen der Motion Dobler erfüllen, handelt es sich um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich schätzungsweise 200 bis 300 Personen. Sie halten sich in der Regel bereits einige Jahre in der Schweiz auf und sind oft schon gut integriert. Zudem haben sie in der Schweiz ein durch öffentliche Gelder mitfinanziertes Studium erfolgreich abgeschlossen und verfügen über eine hohe berufliche Qualifikation, für die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine hohe Nachfrage besteht.

Viele Branchen sind darauf angewiesen, Fachkräfte aus aller Welt rekrutieren zu können. Aus diesem Grund ist es notwendig, das an Schweizer Hochschulen vorhandene Potential zu nutzen. Die Möglichkeit, diese Hochschulabsolventen in der Schweiz weiter beschäftigen zu können, macht die Schweiz als Entwicklungsstandort für Investitionen in wertschöpfende Forschung und Entwicklung (R&D) noch attraktiver.

1. Im Einzelnen

- **Wichtiges Know-How soll in der Schweiz genutzt werden können**

Der SAV unterstützt grundsätzlich die heute in Kraft stehende Regelung, dass die Zulassung für den Schweizerischen Arbeitsmarkt für Erwerbstätige aus Drittstaaten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass diese vom Schweizer Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Ebenso unterstützen wir die heutige Ausnahme vom Inländervorrang für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) liegt **ein hohes wirtschaftliches Interesse** an der Erwerbstätigkeit gemäss Art 21 Abs. 3 AIG vor, «*wenn für eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht, die **abgeschlossene Fachrichtung hoch spezialisiert** und auf die Stelle zugeschnitten ist, die Besetzung der Stelle unmittelbar zusätzliche Stellen schafft oder neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generiert*».

In der Praxis kann insbesondere das Kriterium der «hohen Spezialisierung» aber dazu führen, dass die betreffende Person keinen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erhält und damit dem Schweizer Arbeitsmarkt verloren geht. Die zu erfüllenden Kriterien dürfen deshalb der Umsetzung der Motion Dobler nicht entgegenstehen. **Die Schweiz hat viel Ressourcen in die Ausbildung dieser Fachkräfte investiert, und es ist deshalb naheliegend, wenn diese Investitionen sich auch hier in der Schweiz nutzen lassen.**

- **Branchenspezifische Bedürfnisse sind mitzubedenken**

Das hohe wirtschaftliche Interesse wird heute anhand des Indikatorensystems zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage des SECO oder der Liste der meldepflichtigen Berufsarten (Stellenmeldepflicht) geprüft. Wichtig sind dabei aber auch die branchenspezifischen Bedürfnisse, welche dabei mitberücksichtigt werden sollen.

- **Aufnahme der Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge der höheren Fachschulen (Diplom HF) in Art. 30 Abs. 1 lit. m AIG**

Mit der Motion Dobler sollen Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss neu von den Kontingentszahlen ausgenommen werden, wenn – wie bisher unter der Ausnahme des Inländerdovorrangs – ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist. Für die Auslegung des Begriffs «Schweizer Hochschule» ist gemäss Erläuterungen auf die Auslegung von Art. 21 Abs. 3 AIG zu verweisen. In dieser Auslegung fehlen die **Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Diplom HF)**, obwohl diese Studierende einen klassischen Studiengang mit öffentlich mitfinanzierten Geldern durchlaufen haben, im Tertiärbereich eingestuft sind und hochspezialisiert sein können.

Entsprechend fordert der SAV die Aufnahme von **Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Diplom HF)** in die entsprechenden Erläuterungen von Art. 21 Abs. 3 AIG, welche die Grundlage für die Auslegung von Art. 30 Abs. 1 lit. m AIG ist.

2. Abschliessende Bemerkung

Der SAV verweist an dieser Stelle auch auf die Eingabe von economiesuisse, welche zwei Instrumente vorstellt, um die Attraktivität der Schweiz im internationalen Wettbewerb zu stärken.

Wie anderweitig dargelegt unterstützt der SAV zudem das Postulat Nantermod 19.3651 «Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht». Die vorliegende Anpassung des AIG soll anderen oder künftigen Bestrebungen, das Regime um die Zulassungsbestimmungen von Erwerbstätigen aus Drittstaaten zu vereinfachen, nicht vorgreifen bzw. diesen Bestrebungen nicht hinderlich sein oder widersprechen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützelschwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht
Mitglied der Geschäftsleitung



Andrea Schwarzenbach
stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 6. Januar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die ZHK unterstützt die vorgeschlagene Änderung des AIG (Art. 30 Abs. 1 Bst. m) ausdrücklich.

Dank dieser Ausnahmeregelung werden die Voraussetzungen geschaffen, damit an den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen ausgebildete Drittstaatsangehörige (Masterabsolventinnen und Masterabsolventen sowie Doktorandinnen und Doktoranden) aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können.

Die Schweizer Wirtschaft ist von qualifizierten Fachkräften substanziell abhängig und der hiesige Fachkräftemangel hat im Vergleich zu den Vorjahren wieder stark zugenommen. Durch die Ausnahme der Hochschulabsolventen aus Drittstaaten von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen erhofft die sich die ZHK, dass die Wirtschaft leichter Zugang zu hochausgebildeten Fachkräften kommt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West, 3003 Bern

Einreichung per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 13. Januar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Mo Dobler [17.3067](#))

Stellungnahme von digitalswitzerland

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss» äussern zu können. Diese Gelegenheit nimmt der Verein digitalswitzerland gerne wahr.

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 210 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartnerin in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

Wichtiges Anliegen für einen erfolgreichen Innovations- und Wirtschaftsstandort wird umgesetzt

Mit der vorliegenden Änderung von Art. 30 des AIG schafft der Bundesrat die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der Motion 17.3067 von Nationalrat Marcel Dobler. digitalswitzerland begrüsst den Vorschlag und plädiert dafür, dass das wichtige Anliegen der Motion Dobler möglichst rasch auf Ebene der Verordnung Niederschlag findet und in der Praxis schweizweit umgesetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Metzger
Managing Director digitalswitzerland



Andreas W. Kaelin
Deputy Managing Director digitalswitzerland

Für weitere Auskünfte:

Andreas W. Kaelin, digitalswitzerland | Geschäftsstelle Bern
Tel. +41 31 311 62 45 | andreas@digitalswitzerland.com

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 13. Januar 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

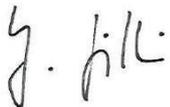
Stellungnahme der FMH

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter

Die FMH bedankt sich für den Einbezug in das eingangs erwähnte Vernehmlassungsverfahren.

Gerade die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat gezeigt, welche zentrale Bedeutung Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen einnimmt. Dem qualitativ hochstehenden Gesundheitswesen gilt es in der Schweiz Sorge zu tragen. Massnahmen wie die Schaffung von Medizinstudienplätzen sowie der Erhalt von guten Arbeitsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte – nicht zuletzt auch im Vergleich zu unseren Nachbarländern – sind für die Schweiz von grösster Bedeutung. Von daher unterstützen wir Bestrebungen, die Zulassung zum Arbeitsmarkt nach einem Abschluss an hiesigen medizinischen Fakultäten zu erleichtern und begrüssen den Vorschlag des Bundesrats zur Erfüllung der Motion 17.3067.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Y. Gilli'.

Dr. med. Yvonne Gilli
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicole Furgler'.

Nicole Furgler
Generalsekretärin a. i.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Basel, 21. Januar 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Stellungnahme Arbeitgeber Banken

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. In Absprache mit der SBVg erlauben wir uns, Ihnen die vorliegende Stellungnahme zukommen zu lassen. Wir danken für die Möglichkeit, die Sichtweise der Banken einzubringen.

Arbeitgeber Banken vertritt die Arbeitgeberinteressen der Banken in der Schweiz. Der Verband repräsentiert alle Bankengruppen in allen Landesteilen und die angeschlossenen Unternehmen beschäftigen über 90 000 Mitarbeitende. Der Verband ist Träger der über 100-jährigen Sozialpartnerschaft in der Bank- und Finanzbranche. Für eine Aufnahme auf die Liste der ständigen Adressaten in arbeitgeberrelevanten Themen danken wir Ihnen bestens.

Arbeitgeber Banken begrüsst die Motion 17.3076 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» und demnach auch die dafür nötige Änderung des Artikels 30 AIG (Ziff. 1.1).

Wenn die Schweiz ihre ökonomische und gesellschaftliche Spitzenposition auch künftig behalten will, muss sie als Wirtschafts- und Lebensstandort für hochqualifizierte Arbeitnehmende sowie für Unternehmerinnen und Unternehmer weiterhin attraktiv bleiben. Dies schliesst mit ein, dass die Zulassung für eine Tätigkeit von hohem wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Interesse in der Schweiz für Ausländerinnen und Ausländer mit wenig Hürden und administrativem Aufwand verbunden ist.

Die Vereinfachung der Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte für den Schweizer Arbeitsmarkt ist für die Schweizer Bankbranche von grosser Bedeutung. Die Schweizer Banken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung in der Schweiz und bieten hochqualifizierte Arbeitsplätze. Voraussetzung dafür sind Rahmenbedingungen, die es den Banken auch in Zukunft erlauben, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Mit der Umsetzung der Motion Dobler wird dafür gesorgt, dass auch die Bankbranche einfacher und längerfristig auf hochqualifizierte Spezialisten zurückgreifen kann, die ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert haben.

Darüber hinaus ist Arbeitgeber Banken grundsätzlich der Meinung, dass es wenig Sinn macht, Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten ein Hochschulstudium in der Schweiz zu ermöglichen, wenn die erworbenen Fähigkeiten nach Abschluss aufgrund einer restriktiven Zulassungspolitik nicht der Schweiz zugutekommen können.

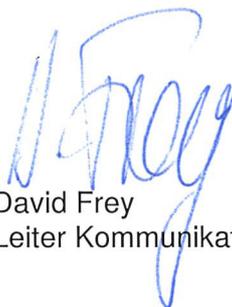
Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um deren Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Arbeitgeber Banken



Dr. Balz Stückelberger
Geschäftsführer



David Frey
Leiter Kommunikation und Politik

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

Arbeitgeberpolitik

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 41 11
www.swissmem.ch
arbeitgeber@swissmem.ch

Zürich, 20. Januar 2022

**Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes:
Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes eingeladen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Zusammenfassung der wichtigsten Positionspunkte:

- **Die MEM-Branche ist auch weiterhin darauf angewiesen, Fachkräfte aus aller Welt rekrutieren zu können. Talente, die in der Schweiz ausgebildet wurden sind dabei von besonderem Interesse.**
- **An die gemäss Art. 21 Abs. 3 AIG zu erfüllenden Kriterien sollen nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden. In erster Linie geht es bei der erleichterten Zulassung darum, dieses wertvolle Know-how in der Schweiz zu erhalten und für unsere Wirtschaft zu nutzen.**
- **Swissmem begrüsst explizit auch die erleichterte Zulassung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit. Damit wird die Förderung von innovativen Start-ups entsprechend unterstützt.**

Ausgangslage

Unternehmen in der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM)-Branche beklagen regelmässig die Schwierigkeit, Vakanzen adäquat zu besetzen. Swissmem geht davon aus, dass die demografische Entwicklung den Fachkräftemangel in Zukunft weiter verstärken wird.

Mit dem jüngsten Aufschwung hat sich die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Branche wieder erhöht. Der gute Auftragseingang, die hohe Kapazitätsauslastung und die vielen offenen Stellen deuten darauf hin, dass die Nachfrage nach qualifiziertem Personal weiter steigen wird. Gleichzeitig besteht in der MEM-Branche bereits heute ein Fachkräftemangel. Dieser wird sich in den nächsten Jahren durch die hohe Anzahl ordentlicher Pensionierungen zusätzlich verschärfen, weil weit weniger Menschen aus dem Nachwuchs in den Arbeitsmarkt nachrücken.

Für viele Industriebetriebe wird es angesichts dieser Entwicklung immer schwieriger werden, genügend adäquat ausgebildete Fachkräfte zu finden. Gelingt dies allerdings nicht, droht sich die Innovationskraft, die Leistungsfähigkeit und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der MEM-Unternehmen zu vermindern.

Die MEM-Branche ist deshalb weiterhin darauf angewiesen, Fachkräfte aus aller Welt rekrutieren zu können. Aus diesem Grund ist es absolut notwendig, das an Schweizer Hochschulen vorhandene Potential zu nutzen. Die Schweiz hat viel in die Ausbildung dieser Fachkräfte investiert, und es ist deshalb naheliegend, wenn diese Investition sich auch hier in der Schweiz nutzen lässt. Unseres Erachtens macht die Möglichkeit, diese Hochschulabsolventen in der Schweiz weiter beschäftigen zu können, die Schweiz als Entwicklungsstandort für Investitionen in wertschöpfende R&D, noch attraktiver. Zusätzlich ist gerade in diesem Teil der Fachkräfte das Schweizer Einkommensniveau international wettbewerbsfähig. Zudem können diese hochqualifizierten Hochschulabgänger als Bindeglieder in ihre jeweiligen Heimatmärkte genutzt werden.

Kommentare zur Umsetzung

Die erleichterte Zulassung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss soll sich an Artikel 21 Absatz 3 AIG, (Ausnahme vom Vorrang der inländischen Arbeitskräfte) und der damit verbundenen Rechtsprechung anlehnen. Damit ist eine Ausnahme von den Höchstzahlen möglich,

wenn ein entsprechender Hochschulabschluss vorliegt und ein hohes wissenschaftliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erwerbstätigkeit besteht. Gemäss erläuternden Bericht zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) liegt ein hohes wirtschaftliches Interesse an der Erwerbstätigkeit vor, «wenn für eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht, die abgeschlossene Fachrichtung hoch spezialisiert und auf die Stelle zugeschnitten ist, die Besetzung der Stelle unmittelbar zusätzliche Stellen schafft oder neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generiert».

Unseres Erachtens dürfen an die vorgängig zu erfüllenden Kriterien, wie hohes wirtschaftliches Interesse, hoch spezialisierte Fachrichtung, Schaffung zusätzlicher Stellen oder neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generiert, nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden. In erster Linie geht es bei der erleichterten Zulassung darum, dieses wertvolle Know-how in der Schweiz zu erhalten und für unsere Wirtschaft zu nutzen. Deshalb müssen unseres Erachtens nicht zwingend unmittelbar neue Stellen geschaffen werden oder neue Aufträge generiert werden, sondern es ist ausreichend, dass Stellen für hochqualifizierte Mitarbeitende besetzt und damit in der Schweiz erhalten bleiben und nicht ins Ausland transferiert werden müssen. Der Schlüssel zu einer erfolgreichen wirtschaftlichen Integration des in der Schweiz entwickelten Humankapitals ist auch ein niederschwelliger administrativer Aufwand auf Seiten der Wirtschaft. Dies gilt im speziellen für Start-ups und universitäre Spin-offs die einen Bedarf an hoch qualifiziertem Personal haben, aber nur geringe administrative Fähigkeiten aufweisen.

Die Hilfsmittel zur Feststellung eines ausgewiesenen Bedarfs wie z.B. das Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage des SECO oder die Liste der meldepflichtigen Berufsarten (Stellenmeldepflicht) sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sinnvoll, jedoch muss und soll auch der individuelle Bedarf an Fachkräften in einzelnen Branchen als Kriterium einfließen.

Swissmem begrüsst explizit auch die erleichterte Zulassung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit. Damit wird die Förderung von innovativen Start-ups entsprechend unterstützt.

Swissmem erachtet es als sinnvoll, in Bezug auf die erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss für die Auslegung des Begriffs «Schweizer Hochschule» weiterhin auf Artikel 21 Absatz 3 AIG zu verweisen, der den gleichen Begriff enthält.

Abschliessend halten wir fest, dass die vorgeschlagene Lösung über eine Ausnahme von der Kontingentierung durch Änderung von Art. 30 Abs. 3 nBst. m als zielführend betrachtet werden kann.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, wir bedanken uns sehr für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Claudio Haufgartner
Ressortleiter



Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch)

Fédération des Associations des Professeurs des Hautes écoles spécialisées suisses (HES-CH)

Federazione svizzera dei docenti delle Scuole universitarie professionali (SUP-CH)

Geschäftsstelle
Hopfenweg 21
Postfach
3001 Bern
031 370 21 11

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3000 Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 20.01.2022

Stellungnahme des Verbandes der Fachhochschuldozierenden Schweiz (*fh-ch*) zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) betreffend „Zugangserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss“ danken wir Ihnen bestens. Der Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz *fh-ch* vertritt auf nationaler Ebene die Interessen seiner FH-Sektionen der verschiedenen Fachhochschulregionen der Schweiz. Der *fh-ch* setzt sich für die Anliegen der Dozierenden, für eine hohe Qualität der Fachhochschulen ein und nimmt gerne Stellung zu nationalen bildungspolitischen Fragen. Gerne nehmen wir nachfolgend zur oben erwähnten Änderung des AIG Stellung

Der *fh-ch* begrüsst grundsätzlich die geplante Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Die erleichterte Integration soll für ausländische Absolventinnen und Absolventen der Schweizer Hochschulen gelten, deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse für unser Land ist. Hierbei werden der MINT-Bereich sowie die Mediziner Ausbildung als Beispiele erwähnt.

Es ist unbestritten erfreulich, dass die hohe Wissenschaftlichkeit und der wirtschaftliche Wert der Tätigkeit im Gesetzestext hervorgehoben werden. Wobei die hohe Wissenschaftlichkeit bestenfalls die Innovationskraft einer Volkswirtschaft erhöht, aber nicht deren Prosperität. Um die Prosperität einer Volkswirtschaft zu erhöhen, braucht es auch Umsetzer und Umsetzerinnen; und das sind in der Schweiz insbesondere die Fachhochschulabgängerinnen und -abgänger. Gerade im Medizinischen Bereich ist die Schweiz mit Spezialisten gut versorgt. Es fehlen die Ärztinnen und Ärzte und gutausgebildete Fachkräfte an den Spitälern oder in der Allgemeinmedizin. Auch im MINT-Bereich fehlt es in unserer Volkswirtschaft weniger an der Wissenschaftlichkeit, sondern vielmehr an den Umsetzenden, den Leuten an der Basis in den

Betrieben. Eine Volkswirtschaft aus Spezialisten mit hohem wissenschaftlichem Wert kann nur prosperieren, wenn die Erkenntnisse aus der Spitzenforschung auch umgesetzt werden.

Abgesehen vom wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse an einer Ausbildung, gibt es auch den gesellschaftlichen Wert. In pandemischen Zeiten sind nicht nur Virologen von Bedeutung, sondern auch Intensiv-Pflegerinnen und -Pfleger.

Das Schweizer Bildungssystem hat den riesigen Vorteil, dass es nicht nur höchstspezialisierte Wissenschaftler ausbildet, sondern auch jene Fachkräfte, die Grundlagenwissen umsetzen und damit sowohl der Wirtschaft wie der Gesellschaft dienen. Eine Monokultur aus hochdotierten Theoretikern kann Ansehen generieren, wird aber kaum volkswirtschaftlich überlebensfähig sein.

Aus all diesen Gründen ist es sinnvoll und wünschenswert, wenn nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und den Technischen Hochschulen erleichtert integriert werden, sondern vielmehr auch die Umsetzungspraktiker aus den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen. Gemäss HFKG besteht die schweizerische Hochschullandschaft aus drei Typen von Hochschulen, die gleichwertig, aber andersartig sind. Die Gleichwertigkeit der Hochschultypen setzt voraus, dass die Gesetzesänderung explizit auf **alle** Hochschultypen angewandt wird. Dies ist nach unserer Meinung im erläuternden Bericht klarer herauszuarbeiten. Ebenso sind nicht nur die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die gesellschaftlichen Interessen zu erwähnen. Daher unsere zwei Anträge:

Antrag 1:

Im erläuternden Bericht ist der Begriff „Schweizer Hochschulabschluss“ klarer herauszuarbeiten und gemäss HFKG so zu präzisieren, dass es unmissverständlich ist, dass der Abschlüsse aller drei Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen) unter diesen Gesetzestext fallen.

Antrag 2:

Der Artikel Art. 30 Abs. 1 Bst. ist folgendermassen zu ergänzen:

Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

m. die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss zu erleichtern, wenn ihre selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem, ~~oder~~ wirtschaftlichem ~~oder~~ gesellschaftlichem Interesse ist.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir empfehlen Ihnen unsere Stellungnahme zur Kenntnisnahme und danken ihnen für ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüssen



Anne Krauter
Präsidentin fh-ch



Bruno Weber-Gobet
Geschäftsleiter fh-ch

Département fédéral de justice et
police DFJP
Palais fédéral est
3003 Berne

Berne, le 1^{er} février 2022

Prise de position de l'Union des Étudiant·e·s de Suisse (VSS|UNES|USU) sur la révision de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers et l'intégration (LEI ; RS 142.20)

Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter,
Monsieur Christoph Lienhard,
Mesdames et Messieurs,

L'UNES vous remercie de l'invitation à prendre position sur la révision de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers et l'intégration (LEI ; RS 142.20), visant à permettre l'admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse.

Introduction

Depuis 1920, l'UNES représente les étudiant·e·s des hautes écoles spécialisées, des hautes écoles pédagogiques, des universités cantonales et des écoles polytechniques fédérales.

L'UNES défend et porte les intérêts de l'ensemble des étudiant·e·s de Suisse, indépendamment de leur nationalité ou de leur origine. À ce titre, elle a, à de nombreuses reprises, soutenu les propositions parlementaires visant à faciliter l'admission des étudiant·e·s étranger·ère·s sur le marché du travail ainsi que leur intégration dans le tissu économique et social suisse. Dans le cadre de cet engagement, l'UNES a en outre publié en 2016 la prise de position « [Accès aux hautes écoles pour les réfugié·e·s étudiant·e·s](#) », dans laquelle elle revendique davantage de mesures en faveur de l'accès des étudiant·e·s étranger·ère·s, en particulier des réfugié·ère·s, à la formation tertiaire et au marché du travail.

Appréciation générale

L'UNES se réjouit la modification législative proposée par le Conseil fédéral en réponse à la motion n°17.3067.

Sur le fond, cette modification nous semble opportune et nécessaire pour plusieurs raisons. Tout d'abord, elle permettra d'offrir de meilleures perspectives économiques et sociales aux étudiant·e·s étranger·ère·s titulaires d'un master ou d'un doctorat d'une haute école suisse. En

outre, elle répond à une demande répétée des milieux économiques, qui demandent davantage de flexibilité pour embaucher des spécialistes issus de pays tiers (hors UE et AELE), notamment dans les domaines MINT et de la médecine qui souffrent aujourd'hui d'une pénurie de personnel qualifié. Parallèlement, elle permettra, selon nous, d'augmenter l'attractivité des hautes écoles suisses pour les étudiant·e·s étranger·ère·s et d'y attirer les meilleurs talents. L'importance de la place académique suisse et, par conséquent, sa position dans la négociation d'accords de coopération en matière de mobilité estudiantine et de recherche s'en retrouveraient ainsi renforcées. Finalement, elle permettra d'obtenir un retour sur les moyens financiers investis pour la formation de ces étudiant·e·s par la Confédération et les cantons.

Sur la forme, la mise en œuvre de la motion n°17.3067 par une modification de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers et l'intégration (LEI ; RS 142.20) nous semble en adéquation avec les objectifs de la motion et opportune d'un point de vue systématique. Nous n'avons donc pas d'observations particulières à cet égard.

Nous vous remercions de l'attention que saurez porter à nos préoccupations et restons à votre disponibilité pour répondre à vos questions.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos salutations distinguées.

Au nom de l'Union des Étudiant·e·s de Suisse (UNES),



Maxime Crettex
Membre du Comité exécutif
Responsable politique nationale & affaires publiques



Elischa Link
Coprésident



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Registatur-Nummer: 024.1
Geschäfts-Nummer: 2021-350

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

St. Gallen, 2. Februar 2022 / moq

Vernehmlassung: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für Ihre Einladung vom 27. Oktober 2021 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung VI des Bundesverwaltungsgerichts ist durch die vorgeschlagene Änderung des AIG (Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG) direkt betroffen, da solche kantonalen Aufenthaltsbewilligungen dem Zustimmungsverfahren durch das SEM unterstellt werden. Eine allfällige Verweigerung der Zustimmung kann dann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen (vgl. erläuternder Bericht des SEM vom 27. Oktober 2021 Ziff. 5.1) handelt es sich bei den Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss, die die qualitativen Voraussetzungen für eine Zulassung nach dem neuen Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG erfüllen (Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse), um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich schätzungsweise 200 bis 300 Personen. Die Anzahl negativer Zulassungsentscheide bzw. allfälliger Beschwerden aus diesem Bereich kann nicht eingeschätzt werden. Die Tatsache jedoch, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung identisch sind mit denjenigen von Art. 21 Abs. 3 AIG, weisen darauf hin, dass in Zukunft mit einigen zusätzlichen Beschwerden zu rechnen ist. Denn wenn die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 21 Abs. 3 AIG gleich sind wie nach dem neuen Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG, werden die Kantone dem SEM entsprechende Bewilligungsgesuche im Rahmen von Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, weil sie damit – anders als bei Art. 21 Abs. 3 AIG – ihr Kontingent nicht belasten müssen. Hinzu kommt, dass der neue Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG – im Gegensatz zu Art. 21 Abs. 3 AIG – auch die selbständige Erwerbstätigkeit abdeckt.

Mit dem Inkrafttreten von Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG wird daher Art. 21 Abs. 3 AIG kaum mehr zur Anwendung gelangen. Wenn man jedoch an Art. 21 Abs. 3 AIG festhält und will, dass der Kanton bei solchen Gesuchen zuerst das Kontingent ausschöpft, sollte dies im Gesetz entsprechend geregelt bzw. Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG mit Art. 21 Abs. 3 AIG koordiniert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz



David Weiss

Die Generalsekretärin



Stephanie Rielle La Bella

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Département fédéral de justice et police DFJP
Par courriel à : vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Berne, le 4 février 2022

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse ; ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

En tant que syndicat du service public et notamment du personnel de Swisscom, de la Poste, des CFF et de l'Administration fédérale, nous souhaitons aujourd'hui prendre position relativement à l'objet cité ci-dessus.

Nous soutenons la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) qui vise à mettre en œuvre la motion 17.3067 Dobler « Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici ». transfair estime que le but poursuivi par la motion – à savoir l'amélioration de l'accès au marché du travail suisse pour les ressortissant-e-s d'Etats tiers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse dans le cas où leur activité lucrative représente un intérêt scientifique ou économique prépondérant – est raisonnable et justifié.

La pénurie de main d'œuvre qualifiée est visible dans beaucoup de secteurs en Suisse. Les entreprises liées à la Confédération sont aussi concernées, notamment au niveau du personnel actif dans le secteur ICT. En tant que partenaire social de Swisscom, transfair est régulièrement confronté à cette problématique à laquelle fait face l'entreprise, très active au sein du domaine ICT. Dans ce secteur, on constate une hausse importante des offres d'emploi et une diminution des demandeurs et demandeuses d'emploi. Le nombre de diplômé-e-s en Suisse ne suffit pas à répondre à la demande. La profession de spécialiste de la cybersécurité est par exemple frappée d'une grande pénurie de professionnels et professionnelles. Dans les dernières années, transfair a constaté que certaines entreprises liées à la Confédération justifiaient des projets de délocalisation dans des domaines ICT en raison de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée en Suisse. Pour le syndicat, des solutions doivent être trouvées de façon urgente afin que les emplois puissent être maintenus en Suisse.

transfair est d'accord avec la modification de la LEI soumise à consultation. Avec la réglementation proposée, les ressortissant-e-s d'Etats tiers formé-e-s dans une université ou une haute école suisse pourront être exempté-e-s des nombres maximums annuels d'autorisations de séjour si leur activité lucrative représente un intérêt scientifique ou économique prépondérant (art. 30, al. 1, let. m LEI). Pour transfair, ceci est un pas en avant vers la lutte contre la pénurie de main-d'œuvre qualifiée, notamment dans les domaines MINT (mathématiques, informatique, sciences naturelles et technique) dont font partie les métiers du secteur ICT. Le syndicat insiste sur le fait

que les conditions de salaire et de travail visées à l'art. 22 LEI doivent toujours être respectées pour les personnes concernées (étrangers et étrangères diplômé-e-s de hautes écoles suisses). Nous souhaitons cependant faire quelques remarques supplémentaires liées à cette consultation :

transfair est convaincu qu'il faut **adapter l'offre de formation en Suisse** dans les domaines concernés par la pénurie de main d'œuvre qualifiée. En effet, il doit y avoir suffisamment d'incitations pour les personnes suisses à obtenir des diplômes qui leur permettent de travailler dans ces secteurs. Des mesures doivent être prises afin que les effectifs qui sortent des hautes écoles puissent combler cette pénurie. Ceci est nécessaire afin d'éviter une dépendance vis-à-vis de la main-d'œuvre venant de l'étranger. Malgré son soutien à la modification de la LEI, transfair estime que le fait d'importer des forces de travail venant de l'étranger ne saurait être une solution sur le long-terme. En parallèle, le syndicat estime qu'il faut mettre en place des mesures pour **inciter les femmes** à se former davantage dans les domaines marqués par la pénurie de main-d'œuvre qualifiée et où elles sont peu représentées (domaines MINT, dont le secteur ICT). Pour le syndicat, ces mesures sont indispensables pour préserver une place économique compétitive et maintenir les places de travail en Suisse.

Il s'agirait par exemple d'agir au niveau des départements cantonaux de l'instruction publique et d'introduire, ou de renforcer, des mesures incitatives pour que les jeunes femmes se forment dans ces domaines. transfair estime que de façon générale, les enseignant-e-s doivent être sensibilisé-e-s afin de pouvoir informer au mieux sur les métiers de ces secteurs et augmenter l'attrait des filières d'études MINT chez les jeunes femmes de l'école secondaire et du gymnase. Des mesures telles que la mise en place pour ces étudiantes de journées portes ouvertes au sein des hautes écoles et des universités où se trouvent ces filières d'étude, sont à encourager. Les partenariats entre les écoles et les entreprises doivent aussi être intensifiés, tout comme la possibilité d'acquérir, pour les jeunes femmes, une première expérience professionnelle dans une entreprise du secteur MINT (stage en entreprise). Les études montrent en outre que l'intérêt pour les études scientifiques se décide très tôt. Il s'agit alors de veiller à transmettre cet intérêt de façon égalitaire aux filles et aux garçons déjà au stade de l'école obligatoire. En guise de conclusion, le secteur de la formation et la société dans son ensemble, se doivent de créer des conditions-cadres attractives et équitables pour les femmes dans les domaines MINT.

Nous vous remercions par avance de l'attention portée à nos remarques et propositions.

Avec nos meilleures salutations

transfair – le syndicat



Albane Bochatay
Collaboratrice scientifique



Robert Métrailler
Responsable Branche Communication

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Lausanne, le 7 février 2022

Procédure de consultation sur la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame, Monsieur,

Par la présente, nous vous faisons part de notre prise de position sur la consultation mentionnée en titre.

De nombreux étudiants en provenance d'Etats hors UE / AELE sont formés dans nos hautes écoles et en sortent avec des diplômes qui correspondent aux besoins des entreprises suisses. Dans bien des domaines, techniques en particulier, le réservoir de main-d'œuvre indigène s'avère insuffisant. Il est donc légitime de faciliter l'engagement de ces jeunes diplômés étrangers très qualifiés, par ailleurs formés aux frais du contribuable helvétique. La CVCI a toujours soutenu les précédentes adaptations législatives et administratives allant dans ce sens.

Le projet mis en consultation prévoit la possibilité de déroger aux conditions d'admission, et en particulier aux contingents prévus pour les Etats tiers, en faveur des étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse. **La CVCI souscrit pleinement à cette modification.**

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agrèer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Philippe Miauton
Directeur adjoint



Mathieu Piguet
Responsable du service juridique

Chur, 7. Februar 2022

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Vernehmlassung: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes:
Zulassungserleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer
Hochschulabschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie interessierte Kreise aufgefordert, sich zur vorgeschlagenen Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

GastroGraubünden (GGR) ist der grösste Arbeitgeberverband für Hotellerie und Gastronomie in Graubünden. Wir vertreten die Interessen der klassischen Gastronomie, der Berggastronomie sowie der Hotellerie. Das Gastgewerbe stellt in Graubünden 15% aller Arbeitsplätze, wovon 10'300 auf die Hotellerie und 4'300 auf die Gastronomie entfallen. Die Bündner Hotellerie erwirtschaftet eine Bruttowertschöpfung pro Jahr von CHF 560 Mio. und die Gastronomie CHF 285 Mio.

Grundsätzliche Stellungnahme

Grundlage:

Die Motion 17.3067 Dobler («Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können») zeigt auf, dass die in der Schweiz teuer ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss trotz Fachkräftemangel nicht direkt angestellt werden können. Die Motion beauftragt den Bundesrat, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen zu schaffen, damit Absolventinnen und Absolventen mit Schweizer Hochschulabschlüssen aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dieses Ziel soll durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erreicht werden.

Wir unterstützen eine Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen von ausländischen Absolventinnen und Absolventen, welche ihre Ausbildung in der Schweiz durchlaufen haben, um dem Fachkräftemangel in der Schweiz entgegenzuwirken.

Für unsere Branche ist es zentral, dass nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Eidgenössischen Hochschulen und kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (akkreditierte Hochschulen) von erleichterten Zulassungsvoraussetzungen profitieren, sondern mindestens alle Absolventinnen und Absolventen mit einem anerkannten Bachelor-, Master, MAS- oder Doktorandenabschluss, so wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist. Zu dieser Personengruppe gehören u.a. auch Bachelor-Absolventin/Absolventen von Schweizer Hotelfachschulen.

Antrag:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind, wie im Erläuterungstext vorgesehen, nicht nur für Absolventinnen und Absolventen von akkreditierten Hochschulen zu ermöglichen, sondern mindestens für alle Absolventinnen und Absolventen mit anerkannten Hochschulabschlüssen inkl. Hotelfachschulen, welche in der Schweiz erworben wurden.

Fachkräftemangel - nicht akademischer Grad - als zentrale Legitimierung für Zulassungserleichterungen

Art. 3 AIG fordert im Sinne einer zwingenden Zulassungsbedingung ein «gesamtwirtschaftliches Interesse». Ein gesamtwirtschaftliches Interesse liegt klar vor, wenn nachweislich strukturell bedingter Fachkräftemangel vorliegt. Der akademische Grad oder die Eingrenzung auf bestimmte Branchen (z.B. auf den MINT-Bereich) sollte dabei nicht ausschlaggebend sein, sondern alleine der Mangel an qualifizierten Fachkräften. Entsprechend beantragen wir, dass für Ausnahmen von Höchstzahlen gemäss AIG auch Absolventinnen und Absolventen aus Schweizer Ausbildungsstätten der Tertiärstufe qualifizieren, unabhängig von ihrem akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen HF und anderen höheren Ausbildungen sind in den Zulassungserleichterungen ebenfalls zu integrieren.

Antrag:

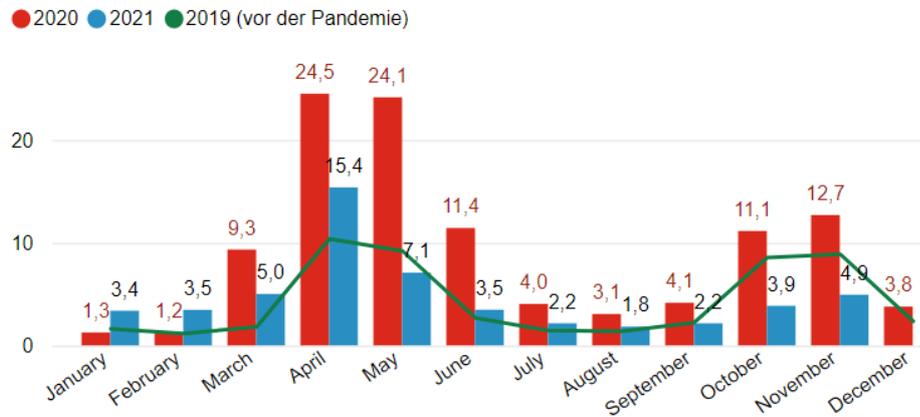
Wir beantragen, die Zulassungsvoraussetzungen im vorgeschlagenen Art. 30 AIG sinngemäss wie folgt zu formulieren:
«Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Abschluss der Tertiärstufe zu erleichtern, wenn ihre selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.»

Objektive Feststellung des Fachkräftemangels

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe und der Hotellerie ist eine zentrale Herausforderung für die Branche. Er wird aber in gängigen Erhebungen aufgrund struktureller Eigenheiten unterschätzt. Beispielsweise wird suggeriert, dass die Arbeitslosenquote überdurchschnittlich hoch sei. Dabei werden saisonale Effekte in den alpinen Regionen (vgl. Abbildung 1) ungenügend berücksichtigt. Die Zwischensaisons April/Mai und Oktober/November sind für die alpinen Ferienregionen der Schweiz nachfrageschwach, ebenso wie der Winter im Kanton Tessin. Die resultierende saisonale Arbeitslosigkeit täuscht vor, dass viele Arbeitssuchende auf dem Markt sind. In den übrigen Monaten ist die Arbeitslosigkeit so gering, dass sie als rein friktionell betrachtet werden muss. Dazu kommt, dass das Gastgewerbe und die Hotellerie aufgrund des hohen Anteils an unqualifizierten Beschäftigten ein Auffangbecken für Personen darstellt, die generell Mühe auf dem Arbeitsmarkt haben. Sie verzerren das Bild der Branchenarbeitslosigkeit zusätzlich und verdunkeln den tatsächlichen Mangel an gelernten Fachkräften. Die Arbeitslosenquote, wie sie zum Beispiel zur Berechnung der Stellenmeldepflicht oder im Indikatorensystem zur Beurteilung der

Fachkräftenachfrage (SECO, 2016) zum Tragen kommt, ist nicht akkurat und lässt keinen Schluss auf den tatsächlichen Mangel an Fachkräften in der Branche zu.

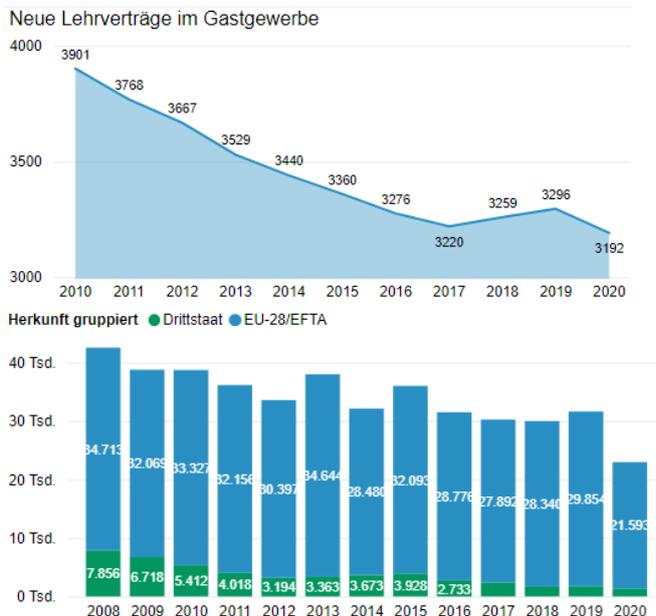
Abbildung 1 Arbeitslosenquote Gastgewerbe am Beispiel des Kantons Graubünden



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe ist entgegen der Darstellung des Bundes aber ein akutes Problem für die Branche. Das zeigen nicht nur aktuelle Umfragen des Branchenverbandes HotellerieSuisse und GastroSuisse, sondern auch Arbeitsmarktdaten der letzten Jahre. Der zunehmende Mangel an gelernten Fach- und Führungskräften spitzt sich aufgrund rückläufiger Migrationszahlen aus dem Ausland und abnehmendem Nachwuchs seit Jahren zu (vgl. Abbildung 2).

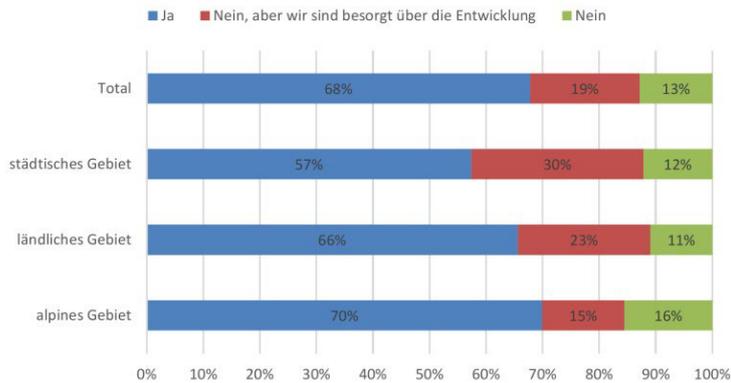
Abbildung 2 Entwicklung der Lehrverträge im Gastgewerbe (CH) und ausländische Arbeitnehmende



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Gemäss einer aktuellen Umfrage von HotellerieSuisse vom Januar 2022 weisen 70% der Betriebe in der alpinen Hotellerie Probleme bei der Besetzung von offenen Stellen auf. Betriebe in städtischen Gebieten sind auch betroffen, jedoch mit 57% etwas weniger stark.

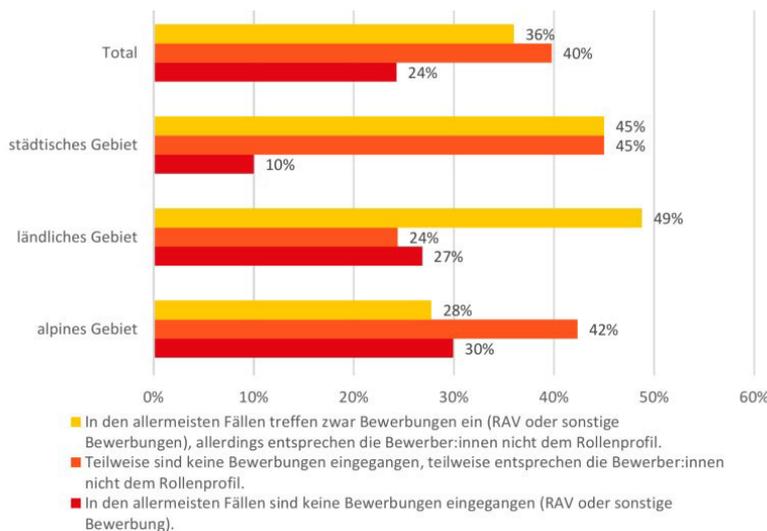
Abbildung 3 Anteil der Betriebe mit erheblichen Problemen zur Besetzung von offenen Stellen im 2021: «Hatten Sie im letzten Jahr (2021) Mühe, alle offenen Stellen zu besetzen?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Ganz offensichtlich ist der Arbeitsmarkt arbeitnehmerseitig stark ausgetrocknet. Denn bei vielen offenen Stellen gehen kaum oder gar keine Bewerbungen mehr ein.

Abbildung 4 Gründe, wieso Stellen nicht besetzt werden konnten: «Warum konnten gewisse Stellen nicht besetzt werden?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Das Problem wird sich künftig noch verschärfen: Die Corona-Pandemie hat der Attraktivität der Branche aus Sicht der Arbeitnehmenden zusätzlich und unverschuldet geschadet, weil die Branche aufgrund der Lockdowns und der Schliessungen als unsicher wahrgenommen wird.

Angesichts der Notwendigkeit, das «wirtschaftliche Interesse» gemäss AIG nachzuweisen und aufgrund der Notlage der Hotellerie und des Gastgewerbes in Bezug auf fehlende Fachkräfte sind die Kennzahlen zur Feststellung des Fachkräftemangels dringend zu überdenken, und es sind verbesserte und ggf. regional abgestimmte Kennzahlen zu definieren. Indes hat die heute aus unserer Sicht nicht akkurate Abbildung des Fachkräftemangels keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Gesetzesrevision. Da aber das «wirtschaftliche Interesse» im Rahmen des angepassten AIG-Artikels eine Rolle spielt, stellen wir ergänzend auch folgenden Antrag:

Ergänzender Antrag:

Die Indikatoren für die Feststellung des Fachkräftemangels in Branchen mit regionalen und saisonalen Nachfrageschwankungen (i.e. Gastgewerbe und Hotellerie) sind zu überprüfen und akkurat abzubilden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Sepp Caluori
Präsident GastroGraubünden



Marc Tischhauser
Geschäftsführer GastroGraubünden

Lausanne, 07. Februar 2022

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung: Aenderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie interessierte Kreise aufgefordert, sich zur vorgeschlagenen Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

Die **EHL Gruppe** ist eine weltweite Referenzgrösse für Bildung, Innovation und Beratung im Hospitality- und Dienstleistungssektor. Die **EHL Hospitality Business School** (früher EHL Ecole hôtelière de Lausanne) ist seit ihrer Gründung im Jahr 1893 das Sinnbild für schweizerische Gastfreundschaft. In ihrer bis heute wegweisende Ausbildung für die Hotellerie und den Hospitality-Sektor leistet sie Pionierarbeit. Das Ergebnis ist eine einzigartige, globale Gemeinschaft mit 25'000 Hospitality-Führungskräften und Studierenden aus über 120 Ländern.

Die EHL Gruppe bietet heute an drei Standorten in der Schweiz und in Singapur eine breite Palette an wegweisenden Bildungsprogrammen an – von der Berufslehre bis zum Master-Abschluss und von der beruflichen Weiterbildung bis zur Weiterbildung von Führungskräften. Darüber hinaus erbringt die EHL Gruppe Beratungs- und Zertifizierungsdienstleistungen für Unternehmen und Lernzentren auf der ganzen Welt.

Abgestimmt auf ihre Werte und das übergeordnete Ziel, eine nachhaltige Welt zu schaffen, bündelt die EHL Gruppe Bildung, Dienstleistungen und Arbeitsumgebungen, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen und für Weltoffenheit stehen.

Grundsätzliche Stellungnahme

Grundlage:

Die Motion 17.3067 Dobler («Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können») zeigt auf, dass die in der Schweiz teuer ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss trotz Fachkräftemangel nicht direkt angestellt werden können. Die Motion beauftragt den Bundesrat, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen zu schaffen, damit Absolventinnen und Absolventen mit Schweizer Hochschulabschlüssen aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dieses Ziel soll durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erreicht werden.

Wir unterstützen eine Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen von ausländischen Absolventinnen und Absolventen, welche ihre Ausbildung in der Schweiz durchlaufen haben, um dem Fachkräftemangel in der Schweiz entgegenzuwirken.

Für unsere Branche ist es zentral, dass nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Eidgenössischen Hochschulen und kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (akkreditierte Hochschulen) von erleichterten Zulassungsvoraussetzungen profitieren, sondern MAS- oder Doktorandenabschluss, so wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist. Zu dieser Personengruppe gehören u.a. auch Bachelor-Absolventin/Absolventen von Schweizer Hotelfachschulen.

Antrag:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind, wie im Erläuterungstext vorgesehen, nicht nur für Absolventinnen und Absolventen von akkreditierten Hochschulen zu ermöglichen, sondern mindestens für alle Absolventinnen und Absolventen mit anerkannten Hochschulabschlüssen inkl. Hotelfachschulen, welche in der Schweiz erworben wurden.

Fachkräftemangel - nicht akademischer Grad - als zentrale Legitimierung für Zulassungserleichterungen

Art. 3 AIG fordert im Sinne einer zwingenden Zulassungsbedingung ein «gesamtwirtschaftliches Interesse». Ein gesamtwirtschaftliches Interesse liegt klar vor, wenn nachweislich strukturell bedingter Fachkräftemangel vorliegt. Der akademische Grad oder die Eingrenzung auf bestimmte Branchen (z.B. auf den MINT-Bereich) sollte dabei nicht ausschlaggebend sein, sondern alleine der Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Entsprechend beantragen wir, dass für Ausnahmen von Höchstzahlen gemäss AIG auch Absolventinnen und Absolventen aus Schweizer Ausbildungsstätten der Tertiärstufe qualifizieren, unabhängig von ihrem akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen HF und anderen höheren Ausbildungen sind in den Zulassungserleichterungen ebenfalls zu integrieren.

Antrag:

Wir beantragen, die Zulassungsvoraussetzungen im vorgeschlagenen Art. 30 AIG sinngemäss wie folgt zu formulieren:
«Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Abschluss der Tertiärstufe zu erleichtern, wenn ihre selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.»

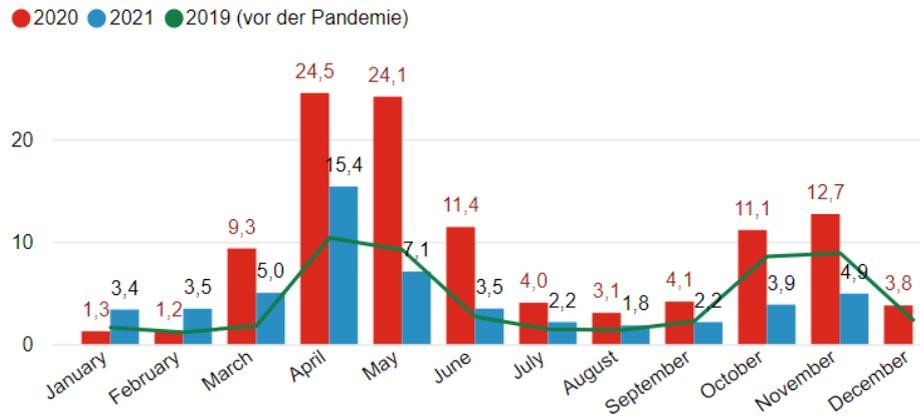
Objektive Feststellung des Fachkräftemangels

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe und der Hotellerie ist eine zentrale Herausforderung für die Branche. Er wird aber in gängigen Erhebungen aufgrund struktureller Eigenheiten unterschätzt. Beispielsweise wird suggeriert, dass die Arbeitslosenquote überdurchschnittlich hoch sei. Dabei werden saisonale Effekte in den alpinen Regionen (vgl. Abbildung 1) ungenügend berücksichtigt. Die Zwischensaisons April/Mai und Oktober/November sind für die alpinen Ferienregionen der Schweiz nachfrageschwach, ebenso wie der Winter im Kanton Tessin. Die resultierende saisonale Arbeitslosigkeit täuscht vor, dass viele Arbeitssuchende auf dem Markt sind. In den übrigen Monaten ist die Arbeitslosigkeit so gering, dass sie als rein friktionell betrachtet werden muss.

Dazu kommt, dass das Gastgewerbe und die Hotellerie aufgrund des hohen Anteils an unqualifizierten Beschäftigten ein Auffangbecken für Personen darstellen, die generell Mühe auf dem Arbeitsmarkt haben. Sie verzerren das Bild der Branchenarbeitslosigkeit zusätzlich

und verdunkeln den tatsächlichen Mangel an gelernten Fachkräften. Die Arbeitslosenquote, wie sie zum Beispiel zur Berechnung der Stellenmeldepflicht oder im Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage (SECO, 2016) zum Tragen kommt, ist nicht akkurat und lässt keinen Schluss auf den tatsächlichen Mangel an Fachkräften in der Branche zu.

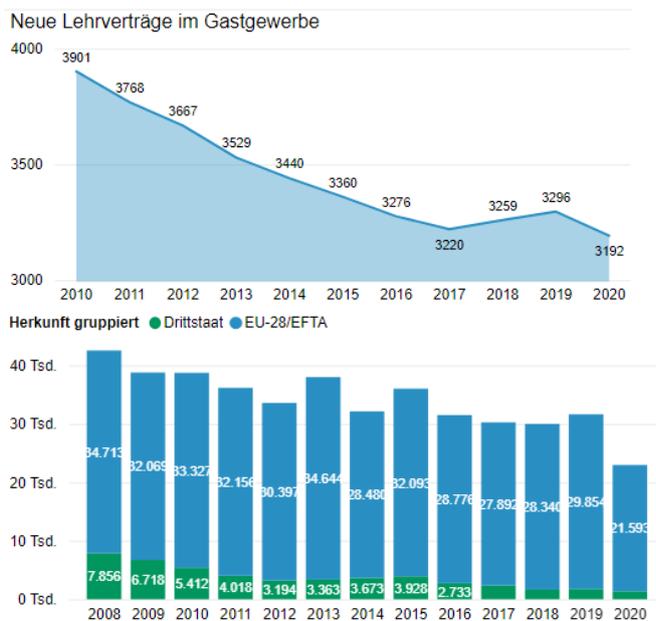
Abbildung 1 Arbeitslosenquote Gastgewerbe am Beispiel des Kantons Graubünden



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe ist entgegen der Darstellung des Bundes aber ein akutes Problem für die Branche. Das zeigen nicht nur aktuelle Umfragen des Branchenverbandes HotellerieSuisse, sondern auch Arbeitsmarktdaten der letzten Jahre. Der zunehmende Mangel an gelernten Fach- und Führungskräfte spitzt sich aufgrund rückläufiger Migrationszahlen aus dem Ausland und abnehmendem Nachwuchs seit Jahren zu (vgl. Abbildung 2).

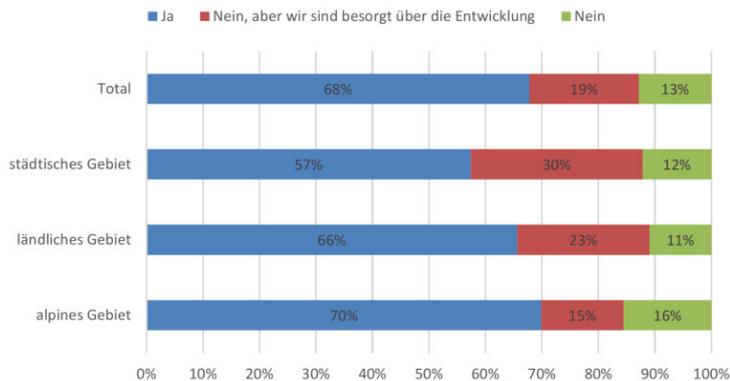
Abbildung 2 Entwicklung der Lehrverträge im Gastgewerbe (CH) und ausländische Arbeitnehmende



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Gemäss einer aktuellen Umfrage von HotellerieSuisse vom Januar 2022 weisen 70% der Betriebe in der alpinen Hotellerie Probleme bei der Besetzung von offenen Stellen auf. Betriebe in städtischen Gebieten sind auch betroffen, jedoch mit 57% etwas weniger stark.

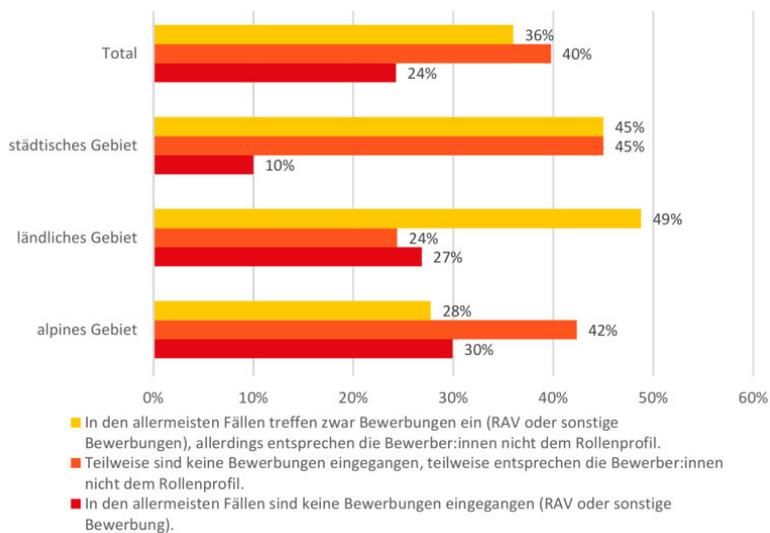
Abbildung 3 Anteil der Betriebe mit erheblichen Problemen zur Besetzung von offenen Stellen im 2021: «Hatten Sie im letzten Jahr (2021) Mühe, alle offenen Stellen zu besetzen?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Ganz offensichtlich ist der Arbeitsmarkt arbeitnehmerseitig stark ausgetrocknet. Denn bei vielen offenen Stellen gehen kaum oder gar keine Bewerbungen mehr ein.

Abbildung 4 Gründe, wieso Stellen nicht besetzt werden konnten: «Warum konnten gewisse Stellen nicht besetzt werden?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Das Problem wird sich künftig noch verschärfen: Die Corona-Pandemie hat der Attraktivität der Branche aus Sicht der Arbeitnehmenden zusätzlich und unverschuldet geschadet, weil die Branche aufgrund der Lockdowns und der Schliessungen als unsicher wahrgenommen wird.

Angesichts der Notwendigkeit, das «wirtschaftliche Interesse» gemäss AIG nachzuweisen und aufgrund der Notlage der Hotellerie und des Gastgewerbes in Bezug auf fehlende Fachkräfte sind die Kennzahlen zur Feststellung des Fachkräftemangels dringend zu überdenken, und es sind verbesserte und ggf. regional abgestimmte Kennzahlen zu definieren. Indes hat die heute aus unserer Sicht nicht akkurate Abbildung des Fachkräftemangels keinen direkten Einfluss

auf die vorliegende Gesetzesrevision. Da aber das «wirtschaftliche Interesse» im Rahmen des angepassten AIG-Artikels eine Rolle spielt, stellen wir ergänzend auch folgenden Antrag:

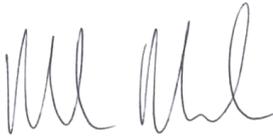
Ergänzender Antrag:

Die Indikatoren für die Feststellung des Fachkräftemangels in Branchen mit regionalen und saisonalen Nachfrageschwankungen (i.e. Gastgewerbe und Hotellerie) sind zu überprüfen und akkurat abzubilden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

EHL Hospitality Business School



Prof. Michel Rochat
Präsident des Verwaltungsrates
CEO EHL Hospitality Business School (EHL)



Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Département fédéral de justice et police
(DFJP)

Genève, le 8 février 2022
KE/3414 – FER No 01-2022

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Fédération vous remercie de l'avoir consultée et vous prie de trouver ci-après sa prise de position.

La pénurie de main-d'œuvre qualifiée est l'une des principales préoccupations des entreprises suisses. La situation déjà difficile dans certains secteurs va s'aggraver au vu de l'évolution démographique en Suisse et dans les pays européens voisins. Les efforts entrepris pour augmenter la participation de la main-d'œuvre indigène au marché du travail ne seront pas suffisants pour répondre à l'ensemble des besoins des employeurs suisses. Le recours à la main-d'œuvre étrangère, y compris en provenance des Etats tiers, reste indispensable. Dans ce contexte, il est particulièrement dommageable de se priver des qualifications de spécialistes étrangers formés dans des hautes écoles suisses.

La motion 17.3067 Dobler «Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici», adoptée par les Chambres fédérales, a pour objectif de permettre aux ressortissants d'Etats tiers qui ont été formés dans des universités cantonales ou des écoles polytechniques fédérales et qui y ont obtenu un master ou un doctorat dans un domaine qui souffre d'une pénurie avérée de personnel qualifié de pouvoir rester en Suisse facilement et sans formalités excessives afin d'y exercer une activité lucrative. Cet objectif doit être atteint en dérogeant aux nombres maximums annuels d'autorisations de séjour octroyées pour l'exercice d'une activité lucrative.

Selon le droit actuel, des facilités d'admission sont déjà possibles pour les ressortissants d'Etat tiers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse. Lorsque leur activité revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant, ils peuvent être admis sur le marché du travail en dérogation au principe de l'ordre de priorité défini à l'art. 21 LEI, soit sans être soumis à la priorité des travailleurs du marché local. Toutefois, il n'est actuellement pas possible de faire abstraction du respect des nombres maximums d'autorisations annuellement mis à disposition des cantons par la Confédération.

Nous apportons dès lors notre soutien à la modification de la LEI proposée par le Conseil fédéral. Nous relevons que la dérogation proposée est ciblée et encadrée. Le projet ne prévoit une exception aux nombres maximums que si l'intéressé est titulaire d'un diplôme d'une haute école et si son activité revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant. Il faut dès lors qu'il existe sur le marché du travail un besoin avéré de main d'œuvre dans le secteur d'activité correspondant à la formation et que l'orientation suivie soit hautement spécialisée et en adéquation avec le poste à pourvoir.

L'exemption des nombres maximums pourra ainsi s'appliquer notamment dans des secteurs de pointe où la main d'œuvre locale est insuffisante, tels que les biotechnologies, l'informatique ou les sciences naturelles et techniques. L'admission facilitée des ressortissants d'Etats tiers diplômés d'une haute école suisse représente un avantage pour les entreprises, dans un contexte de forte concurrence internationale pour recruter les meilleurs talents.

Comme le mentionne le rapport explicatif, quelque 200 à 300 ressortissants d'Etats tiers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse rempliraient par an les conditions prévues. Il s'agit de personnes qui séjournent depuis longtemps en Suisse, sont a priori bien intégrées et dont le cursus a été financé par des fonds publics.

Nous profitons par ailleurs de cette consultation pour rappeler les besoins particulièrement élevés de certaines régions en main-d'œuvre étrangère, en complément de la main-d'œuvre indigène. Il est dans ce contexte indispensable de pouvoir bénéficier annuellement de suffisamment de contingents de travailleurs qualifiés et d'une procédure d'autorisation aussi simple que possible pour les entreprises.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adj. Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Chur, 7. Februar 2022

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung: Aenderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie interessierte Kreise aufgefordert, sich zur vorgeschlagenen Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

HotellerieSuisse Graubünden (HSGR) ist die Unternehmerorganisation der Hotellerie und vertritt primär die Interessen der klassierten sowie national und international ausgerichteten Hotelbetriebe in Graubünden. Unsere rund 370 Mitgliederbetriebe repräsentieren rund 70% des verfügbaren Zimmerangebotes des ganzen Kantons und erzielen 80% der Logiernächte.

Das Gastgewerbe stellt in Graubünden 15% aller Arbeitsplätze, wovon 10'300 auf die Hotellerie und 4'300 auf die Gastronomie entfallen. Die Bündner Hotellerie erwirtschaftet eine Bruttowertschöpfung pro Jahr von CHF 560 Mio. und die Gastronomie CHF 285 Mio.

Grundsätzliche Stellungnahme

Grundlage:

Die Motion 17.3067 Dobler («Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können») zeigt auf, dass die in der Schweiz teuer ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss trotz Fachkräftemangel nicht direkt angestellt werden können. Die Motion beauftragt den Bundesrat, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen zu schaffen, damit Absolventinnen und Absolventen mit Schweizer Hochschulabschlüssen aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dieses Ziel soll durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erreicht werden.

Wir unterstützen eine Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen von ausländischen Absolventinnen und Absolventen, welche ihre Ausbildung in der Schweiz durchlaufen haben, um dem Fachkräftemangel in der Schweiz entgegenzuwirken.

Für unsere Branche ist es zentral, dass nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Eidgenössischen Hochschulen und kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (akkreditierte Hochschulen) von erleichterten Zulassungsvoraussetzungen profitieren, sondern mindestens alle Absolventinnen und Absolventen mit einem anerkannten Bachelor-, Master, MAS- oder Doktorandenabschluss, so wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist. Zu dieser Personengruppe gehören u.a. auch Bachelor-Absolventin/Absolventen von Schweizer Hotelfachschulen.

Antrag:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind, wie im Erläuterungstext vorgesehen, nicht nur für Absolventinnen und Absolventen von akkreditierten Hochschulen zu ermöglichen, sondern mindestens für alle Absolventinnen und Absolventen mit anerkannten Hochschulabschlüssen inkl. Hotelfachschulen, welche in der Schweiz erworben wurden.

Fachkräftemangel - nicht akademischer Grad - als zentrale Legitimierung für Zulassungserleichterungen

Art. 3 AIG fordert im Sinne einer zwingenden Zulassungsbedingung ein «gesamtwirtschaftliches Interesse». Ein gesamtwirtschaftliches Interesse liegt klar vor, wenn nachweislich strukturell bedingter Fachkräftemangel vorliegt. Der akademische Grad oder die Eingrenzung auf bestimmte Branchen (z.B. auf den MINT-Bereich) sollte dabei nicht ausschlaggebend sein, sondern alleine der Mangel an qualifizierten Fachkräften. Entsprechend beantragen wir, dass für Ausnahmen von Höchstzahlen gemäss AIG auch Absolventinnen und Absolventen aus Schweizer Ausbildungsstätten der Tertiärstufe qualifizieren, unabhängig von ihrem akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen HF und anderen höheren Ausbildungen sind in den Zulassungserleichterungen ebenfalls zu integrieren.

Antrag:

Wir beantragen, die Zulassungsvoraussetzungen im vorgeschlagenen Art. 30 AIG sinngemäss wie folgt zu formulieren:

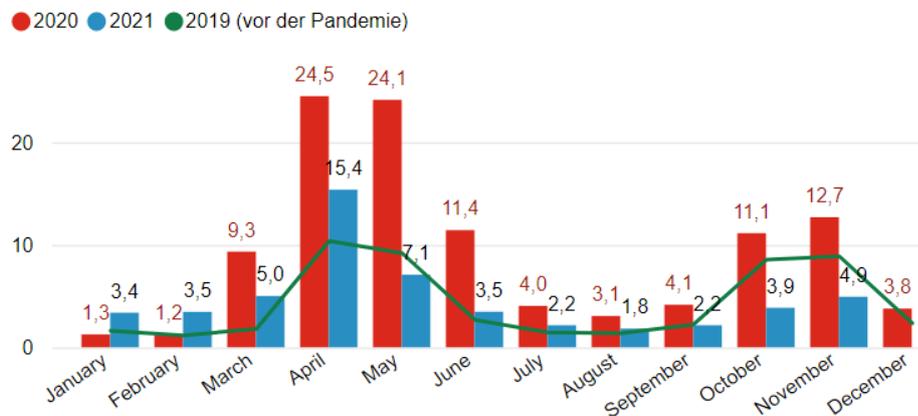
«Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Abschluss der Tertiärstufe zu erleichtern, wenn ihre selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.»

Objektive Feststellung des Fachkräftemangels

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe und der Hotellerie ist eine zentrale Herausforderung für die Branche. Er wird aber in gängigen Erhebungen aufgrund struktureller Eigenheiten unterschätzt. Beispielsweise wird suggeriert, dass die Arbeitslosenquote überdurchschnittlich hoch sei. Dabei werden saisonale Effekte in den alpinen Regionen (vgl. Abbildung 1) ungenügend berücksichtigt. Die Zwischensaisons April/Mai und Oktober/November sind für die alpinen Ferienregionen der Schweiz nachfrageschwach, ebenso wie der Winter im Kanton Tessin. Die resultierende saisonale Arbeitslosigkeit täuscht vor, dass viele Arbeitssuchende auf dem Markt sind. In den übrigen Monaten ist die Arbeitslosigkeit so gering, dass sie als rein friktionell betrachtet werden muss. Dazu kommt, dass das Gastgewerbe und die Hotellerie aufgrund des hohen Anteils an unqualifizierten Beschäftigten ein Auffangbecken für Personen darstellt, die generell Mühe auf dem Arbeitsmarkt haben. Sie verzerren das Bild der Branchenarbeitslosigkeit zusätzlich und verdunkeln den tatsächlichen Mangel an gelernten Fachkräften. Die Arbeitslosenquote, wie sie zum Beispiel zur Berechnung der Stellenmeldepflicht oder im Indikatorensystem zur Beurteilung der

Fachkräftenachfrage (SECO, 2016) zum Tragen kommt, ist nicht akkurat und lässt keinen Schluss auf den tatsächlichen Mangel an Fachkräften in der Branche zu.

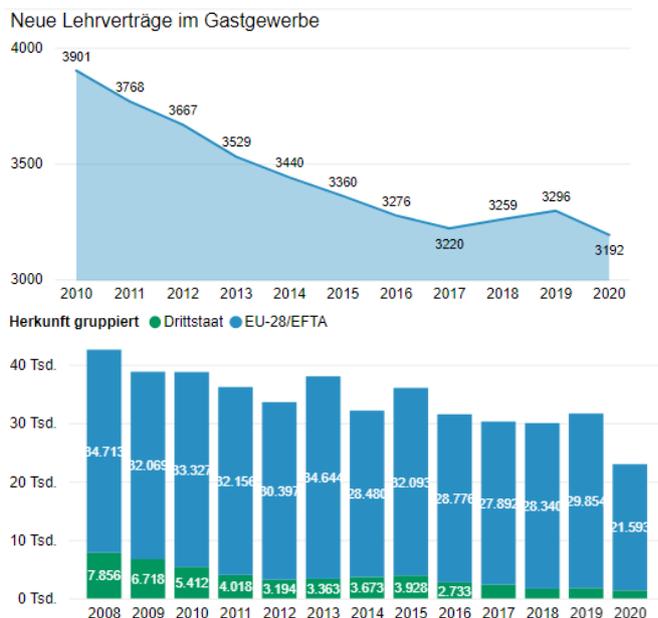
Abbildung 1 Arbeitslosenquote Gastgewerbe am Beispiel des Kantons Graubünden



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe ist entgegen der Darstellung des Bundes aber ein akutes Problem für die Branche. Das zeigen nicht nur aktuelle Umfragen des Branchenverbandes HotellerieSuisse, sondern auch Arbeitsmarktdaten der letzten Jahre. Der zunehmende Mangel an gelernten Fach- und Führungskräfte spitzt sich aufgrund rückläufiger Migrationszahlen aus dem Ausland und abnehmendem Nachwuchs seit Jahren zu (vgl. Abbildung 2).

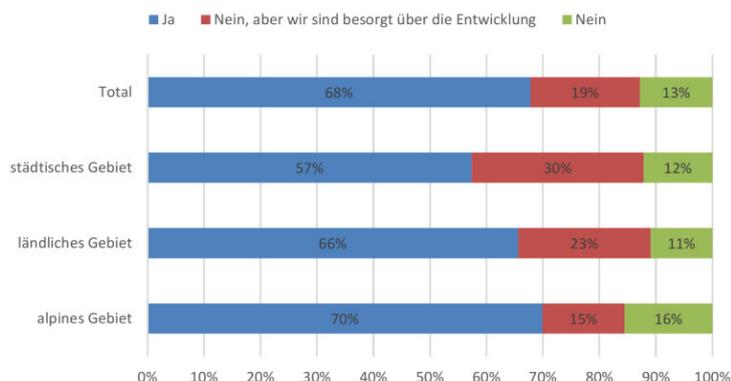
Abbildung 2 Entwicklung der Lehrverträge im Gastgewerbe (CH) und ausländische Arbeitnehmende



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Gemäss einer aktuellen Umfrage von HotellerieSuisse vom Januar 2022 weisen 70% der Betriebe in der alpinen Hotellerie Probleme bei der Besetzung von offenen Stellen auf. Betriebe in städtischen Gebieten sind auch betroffen, jedoch mit 57% etwas weniger stark.

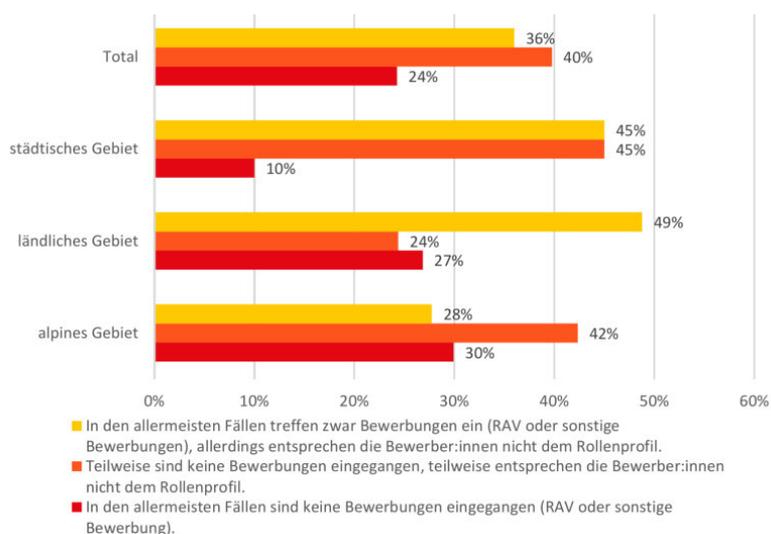
Abbildung 3 Anteil der Betriebe mit erheblichen Problemen zur Besetzung von offenen Stellen im 2021: «Hatten Sie im letzten Jahr (2021) Mühe, alle offenen Stellen zu besetzen?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Ganz offensichtlich ist der Arbeitsmarkt arbeitnehmerseitig stark ausgetrocknet. Denn bei vielen offenen Stellen gehen kaum oder gar keine Bewerbungen mehr ein.

Abbildung 4 Gründe, wieso Stellen nicht besetzt werden konnten: «Warum konnten gewisse Stellen nicht besetzt werden?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Das Problem wird sich künftig noch verschärfen: Die Corona-Pandemie hat der Attraktivität der Branche aus Sicht der Arbeitnehmenden zusätzlich und unverschuldet geschadet, weil die Branche aufgrund der Lockdowns und der Schliessungen als unsicher wahrgenommen wird. Angesichts der Notwendigkeit, das «wirtschaftliche Interesse» gemäss AIG nachzuweisen und aufgrund der Notlage der Hotellerie und des Gastgewerbes in Bezug auf fehlende Fachkräfte sind die Kennzahlen zur Feststellung des Fachkräftemangels dringend zu überdenken, und es sind verbesserte und ggf. regional abgestimmte Kennzahlen zu definieren. Indes hat die heute aus unserer Sicht nicht akkurate Abbildung des Fachkräftemangels keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Gesetzesrevision. Da aber das «wirtschaftliche Interesse» im Rahmen des angepassten AIG-Artikels eine Rolle spielt, stellen wir ergänzend auch folgenden Antrag:

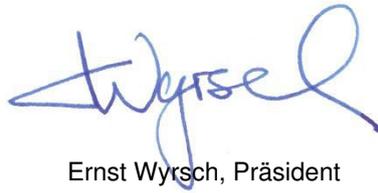
Ergänzender Antrag:

Die Indikatoren für die Feststellung des Fachkräftemangels in Branchen mit regionalen und saisonalen Nachfrageschwankungen (i.e. Gastgewerbe und Hotellerie) sind zu überprüfen und akkurat abzubilden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HotellerieSuisse Graubünden



Ernst Wyrsch, Präsident



Jürg Domenig, Geschäftsführer

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 8. Februar 2021

Vernehmlassung: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Bildung ist ein zentrales Anliegen von HotellerieSuisse. Neben der beruflichen Grundbildung in eigenen Schulhotels ist HotellerieSuisse Gründerin der Hotelfachschule Thun und Minderheitsaktionärin der Swiss School of Tourism and Hospitality (Höhere Fachschulen) sowie Gründerin der Ecole Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule). HotellerieSuisse ist weiter einer der Trägerverbände von Hotel & Gastro formation, welche als OdA unter anderem Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, die zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Die Branche verzeichnet jährlich ca. 2'800 Lehrabschlüsse und ca. 900 Abschlüsse in der höheren Berufsbildung.

Aus diesem Grund nimmt der Verband gerne Stellung zu rubrizierter Vorlage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse unterstützt eine Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt von ausländischen Absolventinnen und Absolventen aus Drittstaaten, welche ihre Ausbildung in der Schweiz durchlaufen haben. Diese Massnahme hilft, dem Fachkräftemangel in der Schweiz entgegenzuwirken.

Die Bestimmungen der Vorlage sind jedoch zu restriktiv. Für unsere Branche ist es zentral, dass nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Eidgenössischen Hochschulen und kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (akkreditierte Hochschulen) von erleichterten Zulassungsvoraussetzungen profitieren können. Studierende aus Drittstaaten von eidgenössisch anerkannten höheren Fachschulen und deren Nachdiplomstudiengängen oder Studierende, die einen anerkannten Bachelorabschluss, einen Master, MAS- oder Doktorandenabschluss haben, sollen generell von einem erleichterten Zugang profitieren können. Zu dieser Personengruppe gehören u.a. Studierende von Schweizer Hotelfachschulen.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

Antrag:

HotellerieSuisse beantragt, die Zulassungsvoraussetzungen im vorgeschlagenen Art. 30 AIG sinngemäss wie folgt auf Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe (A und B) zu erweitern:

«Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer **Abschluss der Tertiärstufe** zu erleichtern, wenn ihre selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.»

Zur Begründung:

Fachkräftemangel - nicht akademischer Grad - als zentrale Legitimierung für Zulassungserleichterungen

Art. 3 AIG fordert im Sinne einer zwingenden Zulassungsbedingung ein «gesamtwirtschaftliches Interesse». Ein gesamtwirtschaftliches Interesse liegt klar vor, wenn nachweislich strukturell bedingter Fachkräftemangel vorliegt. Der akademische Grad oder die Eingrenzung auf bestimmte Branchen (z.B. auf den MINT-Bereich) sollte dabei nicht ausschlaggebend sein, sondern allein der Mangel an qualifizierten Fachkräften. Die ausländerrechtliche Zulassung der von der Schweizer Wirtschaft dringend benötigten qualifizierten Fachkräfte aus Drittstaaten ist für alle Branchen zu erleichtern, die unter einem akuten Fachkräftemangel leiden. Insbesondere mit Blick auf die demographischen Entwicklungen in der Schweiz wie in Europa wird das duale Zulassungssystem Änderungen erfahren müssen. Längerfristig bestimmt das «Produktionspotenzial» und das Arbeitskräfteangebot die wirtschaftliche Entwicklung im Inland.

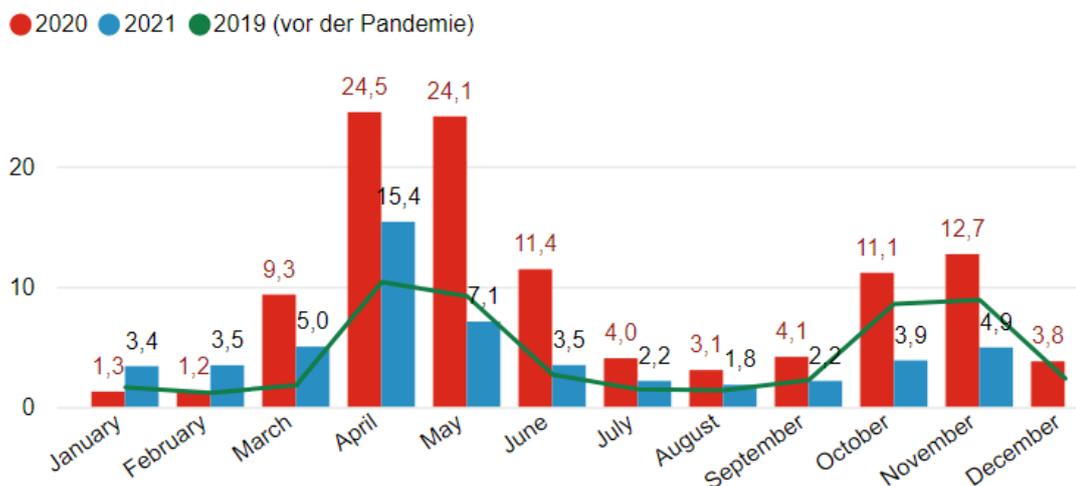
Entsprechend beantragt HotellerieSuisse, dass sich für Ausnahmen von Höchstzahlen gemäss AIG auch Absolventinnen und Absolventen aus Schweizer Ausbildungsstätten der Tertiärstufe qualifizieren, unabhängig von ihrem akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen HF, deren Nachdiplomstudiengängen und anderen höheren Ausbildungen sind in den Zulassungserleichterungen ebenfalls zu integrieren.

Zum Fachkräftemangel in der Branche

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe und der Hotellerie ist eine zentrale Herausforderung für die Branche. Er wird aber in gängigen Erhebungen aufgrund struktureller Eigenheiten unterschätzt.

Beispielsweise wird suggeriert, dass die Arbeitslosenquote überdurchschnittlich hoch sei. Dabei werden einerseits saisonale Effekte in den alpinen Regionen ungenügend berücksichtigt. Als Illustration möge beispielhaft die Arbeitslosenquote im Gastgewerbe des Kantons Graubünden dienen (vgl. Abb.1). Die Zwischensaisons April/Mai und Oktober/November sind für die alpinen Ferienregionen der Schweiz nachfrageschwach, ebenso wie der Winter im Kanton Tessin. Die resultierende saisonale Arbeitslosigkeit täuscht vor, dass viele Arbeitssuchende auf dem Markt sind. In den übrigen Monaten ist die Arbeitslosigkeit so gering, dass sie als rein friktionell betrachtet werden muss.

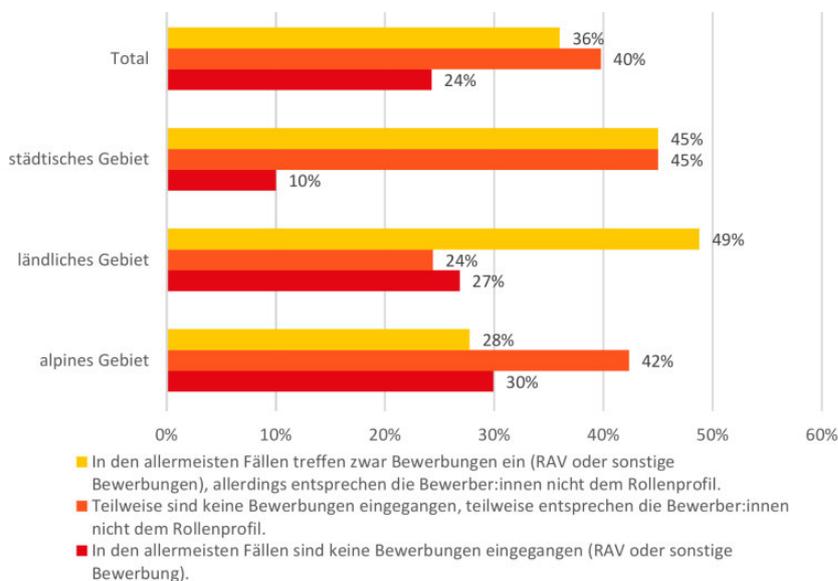
Abbildung 1 Arbeitslosenquote Gastgewerbe am Beispiel des Kantons Graubünden



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Andererseits kommt dazu, dass das Gastgewerbe und die Hotellerie aufgrund des hohen Anteils an unqualifizierten Beschäftigten ein Auffangbecken für Personen darstellen, die generell Mühe auf dem Arbeitsmarkt haben oder in diesen erstmals eintreten. Sie verzerren das Bild der Branchenarbeitslosigkeit zusätzlich und verdunkeln den tatsächlichen Mangel an gelernten Fachkräften. Die Arbeitslosenquote, wie sie zum Beispiel im Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage (SECO, 2016) oder zur Berechnung der Stellenmeldepflicht zum Tragen kommt, ist nicht akkurat und lässt keinen Schluss auf den tatsächlichen Mangel an Fachkräften in der Branche zu. Oft können den Betrieben trotz Stellenmeldepflicht keine passenden Dossiers von Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt werden; der Mismatch zwischen gesuchten Fähigkeiten und angebotenen Dossiers ist beachtlich.

Abbildung 2 Gründe, wieso Stellen nicht besetzt werden konnten: «Warum konnten gewisse Stellen nicht besetzt werden?»

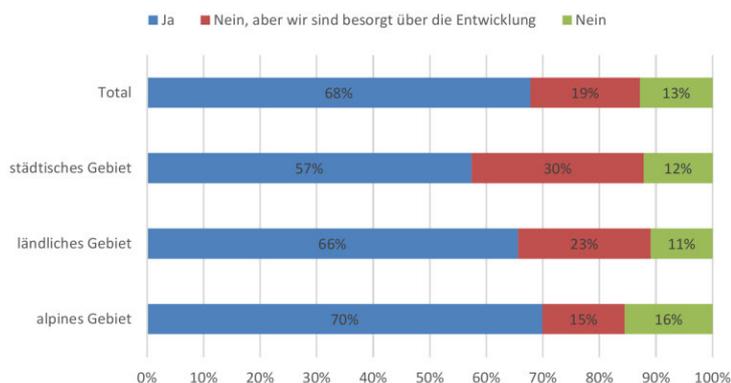


Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Ganz offensichtlich ist der Arbeitsmarkt arbeitnehmerseitig stark ausgetrocknet. Denn bei vielen offenen Stellen gehen kaum oder gar keine Bewerbungen mehr ein.

Gemäss einer aktuellen Umfrage von HotellerieSuisse vom Januar 2022 weisen zudem 70% der Betriebe in der alpinen Hotellerie Probleme bei der Besetzung von offenen Stellen auf. Betriebe in städtischen Gebieten sind ebenfalls betroffen, jedoch mit 57% etwas weniger stark.

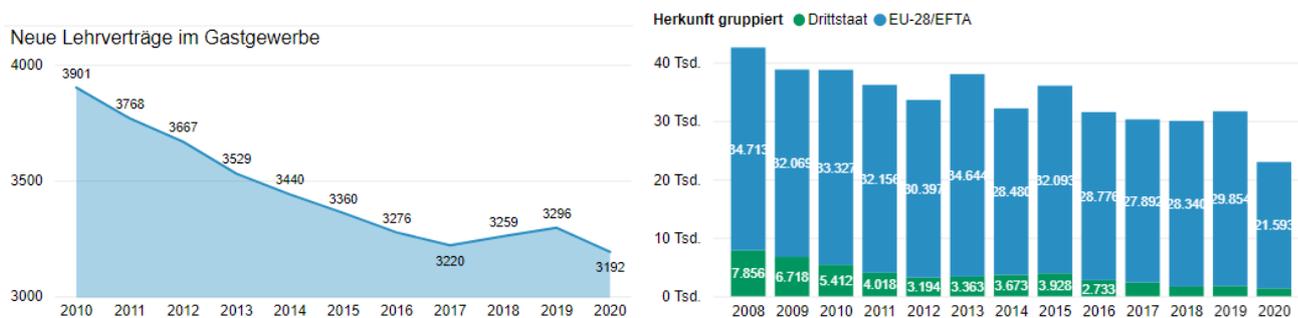
Abbildung 2 Anteil der Betriebe mit erheblichen Problemen zur Besetzung von offenen Stellen im 2021: «Hatten Sie im letzten Jahr (2021) Mühe, alle offenen Stellen zu besetzen?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe ist entgegen der Darstellung des Bundes ein akutes Problem für die Branche. Das zeigen nicht nur aktuelle Umfragen von HotellerieSuisse, sondern auch Arbeitsmarktdaten der letzten Jahre. Der zunehmende Mangel an gelernten Fach- und Führungskräften spitzt sich aufgrund rückläufiger Migrationszahlen aus dem Ausland – sowohl aus EU-Staaten wie aus Drittstaaten - und abnehmendem Nachwuchs seit Jahren zu (vgl. Abb. 4).

Abbildung 4 Entwicklung der Lehrverträge im Gastgewerbe (CH) und ausländische Arbeitnehmende



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Das Problem wird sich künftig noch verschärfen: Die Corona-Pandemie hat der Attraktivität der Branche aus Sicht der Arbeitnehmenden zusätzlich und unverschuldet geschadet, weil die Branche aufgrund der Lockdowns und der Schliessungen als unsicher wahrgenommen wird.

III Weitere Bemerkungen

Angesichts der Notwendigkeit, das «wirtschaftliche Interesse» gemäss AIG nachzuweisen und aufgrund der Notlage der Hotellerie und des Gastgewerbes in Bezug auf fehlende Fachkräfte sind die Kennzahlen zur Feststellung des Fachkräftemangels dringend zu überdenken und es sind verbesserte Kennzahlen zu definieren, welche die realen Gegebenheiten besser abbilden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per Mail an: vernehmlassungsSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 9.02.2022 / NT

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) und der damit verbundenen Zulassungserleichterung zum Schweizer Arbeitsmarkt für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss Stellung nehmen zu können. Es ist bereits seit längerem ein Anliegen des ETH-Bereichs, dass die an einer Schweizer Hochschule ausgebildeten ausländischen Fachkräfte aus Drittstaaten von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ausgenommen werden. Der ETH-Bereich unterstützt deshalb explizit die Gesetzesänderung des AIG, wie in der konkreten Vorlage der Ergänzung des Art. 30 Abs. 1, Bst. m vorgeschlagen wird.

Der Forschungs- und Arbeitsmarkt in der Schweiz kann unter keinen Umständen auf gut ausgebildete Fachkräfte verzichten – insbesondere wenn sie bereits ihr Studium an einer Schweizer Hochschule absolviert haben. Angehörige von Drittstaaten mit einem Master- oder Doktoratsabschluss der ETH Zürich oder der EPFL erleben die bestehenden Einschränkungen als negativ und nicht übereinstimmend mit der internationalen Ausrichtung und dem Image des ETH-Bereichs. Ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz wird als nicht konsistent mit der grossen Offenheit und der nicht zuletzt auch vom Bund erwünschten Attraktivität der ETH Zürich und der EPFL für Master-Studierende und Doktorierende aus Drittstaaten empfunden. Bei diesen Absolventen handelt sich um hochqualifizierte Arbeitskräfte, deren Ausbildung durch die Schweiz finanziert wurde. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir insbesondere, dass die ETH Zürich und die EPFL, sowie die Forschungsanstalten des ETH Bereichs im erläuternden Bericht genannt sind und damit hervorgehoben wird, dass deren Absolventinnen und Absolventen unter den Geltungsbereich der neuen Bestimmung fallen. Wir regen an, der Vollständigkeit halber auch

ETH-Rat

Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

die WSL in Fussnote 16 des erläuternden Berichts der Liste der Beispiele der beitragsberechtigten Universitätsinstitutionen hinzuzufügen.

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung von Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG bedarf einer Konkretisierung in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Insofern ist zu begrüssen, dass sich die neue Bestimmung inhaltlich am Wortlaut des des Art. 21 Abs. 3 AIG orientiert und deren Auslegung aus der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu Art 21 Abs 3 AIG übernommen werden soll. Trotzdem, oder vielleicht auch gerade weil eine Änderung des AIG vorgenommen wird, wäre es aus unserer Sicht hilfreich, in der Kommunikation der Gesetzesänderung die gängige Rechtspraxis und Interpretation der unbestimmten Begriffe des Art 21 Abs 3 AIG herauszustellen. Dies betrifft die Auslegung nachstehender Begriffe:

Schweizer Hochschulabschluss

Die ursprüngliche Motion Dobler bezog sich explizit nur auf Masterabsolventen und Doktoranden. Im erläuternden Bericht wird der Geltungsbereich ausgedehnt auf: Bachelor-, Master, und Doktorarbeiten sowie Master of Advanced Studies. Wir würden begrüssen, wenn auch Bachelor Abschlüsse unter die neue Bestimmung fallen würden, da in den meisten MINT Bereichen der Bachelor-Abschluss an Fachhochschulen als berufsbefähigend gilt.

Von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse

Wir begrüssen die Ausführungen im Erläuternden Bericht zum gängigen Verständnis der Definition eines 'hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses' nach Massgabe des gleichlautenden Art. 21 Abs. 3 AIG. Allenfalls sollten hinsichtlich beider Begriffe ergänzende Ausführungen aus der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,



Michael O. Hengartner
Präsident

Chur-Passugg, 07. Februar 2022
Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Vernehmlassung: Aenderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes:
Zulassungserleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer
Hochschulabschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie interessierte Kreise aufgefordert, sich zur vorgeschlagenen Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

Die **EHL Group** mit Sitz in Lausanne, Schweiz, umfasst ein Portfolio aus verschiedenen Unternehmenseinheiten, die auf Ausbildungen und Innovationen im internationalen Hospitality-Management spezialisiert sind.

Die **EHL Hotelfachschule Passugg** (EHL SSTH) ist Teil der EHL Gruppe und zählt seit über 50 Jahren zu den führenden Hotel- und Hospitality-Management-Fachschulen. In einem kürzlich renovierten, aus dem 19. Jahrhundert stammenden Kurhotel in Chur-Passugg, Graubünden, bietet sie Schweizer sowie internationalen Studierenden aus 30 Ländern eidgenössisch anerkannte Diplome auf Berufs- sowie Hochschulniveau an. Mittlerweile beträgt der Anteil an internationalen Studierenden auf dem Campus 53%.

Grundsätzliche Stellungnahme

Grundlage:

Die Motion 17.3067 Dobler («Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können») zeigt auf, dass die in der Schweiz teuer ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss trotz Fachkräftemangel nicht direkt angestellt werden können. Die Motion beauftragt den Bundesrat, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen zu schaffen, damit Absolventinnen und Absolventen mit Schweizer Hochschulabschlüssen aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dieses Ziel soll durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erreicht werden.

Wir unterstützen eine Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen von ausländischen Absolventinnen und Absolventen, welche ihre Ausbildung in der Schweiz durchlaufen haben, um dem Fachkräftemangel in der Schweiz entgegenzuwirken.

Für unsere Branche ist es zentral, dass nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Eidgenössischen Hochschulen und kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (akkreditierte Hochschulen) von erleichterten Zulassungsvoraussetzungen profitieren, sondern

mindestens alle Absolventinnen und Absolventen mit einem anerkannten Bachelor-, Master, MAS- oder Doktorandenabschluss, so wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist. Zu dieser Personengruppe gehören u.a. auch Bachelor-Absolventin/Absolventen von Schweizer Hotelfachschulen.

Antrag:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind, wie im Erläuterungstext vorgesehen, nicht nur für Absolventinnen und Absolventen von akkreditierten Hochschulen zu ermöglichen, sondern mindestens für alle Absolventinnen und Absolventen mit anerkannten Hochschulabschlüssen inkl. Hotelfachschulen, welche in der Schweiz erworben wurden.

Fachkräftemangel - nicht akademischer Grad - als zentrale Legitimierung für Zulassungserleichterungen

Art. 3 AIG fordert im Sinne einer zwingenden Zulassungsbedingung ein «gesamtwirtschaftliches Interesse». Ein gesamtwirtschaftliches Interesse liegt klar vor, wenn nachweislich strukturell bedingter Fachkräftemangel vorliegt. Der akademische Grad oder die Eingrenzung auf bestimmte Branchen (z.B. auf den MINT-Bereich) sollte dabei nicht ausschlaggebend sein, sondern alleine der Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Entsprechend beantragen wir, dass für Ausnahmen von Höchstzahlen gemäss AIG auch Absolventinnen und Absolventen aus Schweizer Ausbildungsstätten der Tertiärstufe qualifizieren, unabhängig von ihrem akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen HF und anderen höheren Ausbildungen sind in den Zulassungserleichterungen ebenfalls zu integrieren.

Antrag:

Wir beantragen, die Zulassungsvoraussetzungen im vorgeschlagenen Art. 30 AIG sinngemäss wie folgt zu formulieren:

«Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Abschluss der Tertiärstufe zu erleichtern, wenn ihre selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.»

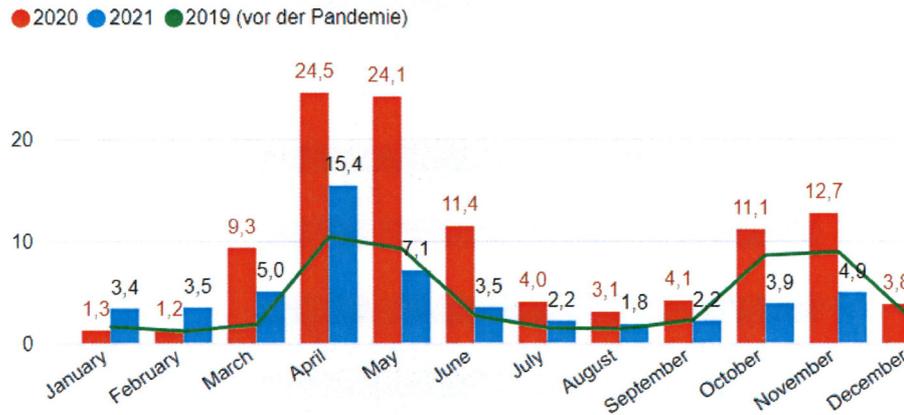
Objektive Feststellung des Fachkräftemangels

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe und der Hotellerie ist eine zentrale Herausforderung für die Branche. Er wird aber in gängigen Erhebungen aufgrund struktureller Eigenheiten unterschätzt. Beispielsweise wird suggeriert, dass die Arbeitslosenquote überdurchschnittlich hoch sei. Dabei werden saisonale Effekte in den alpinen Regionen (vgl. Abbildung 1) ungenügend berücksichtigt. Die Zwischensaisons April/Mai und Oktober/November sind für die alpinen Ferienregionen der Schweiz nachfrageschwach, ebenso wie der Winter im Kanton Tessin. Die resultierende saisonale Arbeitslosigkeit täuscht vor, dass viele Arbeitssuchende auf dem Markt sind. In den übrigen Monaten ist die Arbeitslosigkeit so gering, dass sie als rein friktionell betrachtet werden muss.

Dazu kommt, dass das Gastgewerbe und die Hotellerie aufgrund des hohen Anteils an unqualifizierten Beschäftigten ein Auffangbecken für Personen darstellen, die generell Mühe auf dem Arbeitsmarkt haben. Sie verzerren das Bild der Branchenarbeitslosigkeit zusätzlich und verdunkeln den tatsächlichen Mangel an gelernten Fachkräften. Die Arbeitslosenquote, wie sie zum Beispiel zur Berechnung der Stellenmeldepflicht oder im Indikatorensystem zur

Beurteilung der Fachkräftenachfrage (SECO, 2016) zum Tragen kommt, ist nicht akkurat und lässt keinen Schluss auf den tatsächlichen Mangel an Fachkräften in der Branche zu.

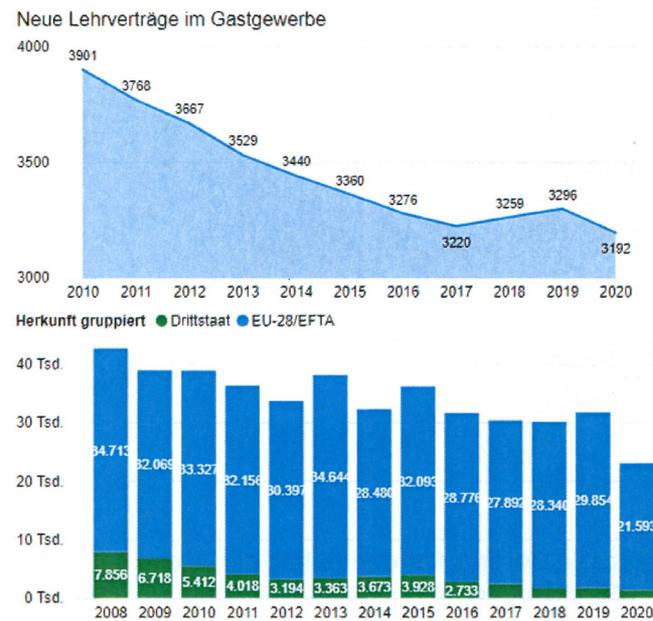
Abbildung 1 Arbeitslosenquote Gastgewerbe am Beispiel des Kantons Graubünden



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe ist entgegen der Darstellung des Bundes aber ein akutes Problem für die Branche. Das zeigen nicht nur aktuelle Umfragen des Branchenverbandes HotellerieSuisse, sondern auch Arbeitsmarktdaten der letzten Jahre. Der zunehmende Mangel an gelernten Fach- und Führungskräfte spitzt sich aufgrund rückläufiger Migrationszahlen aus dem Ausland und abnehmendem Nachwuchs seit Jahren zu (vgl. Abbildung 2).

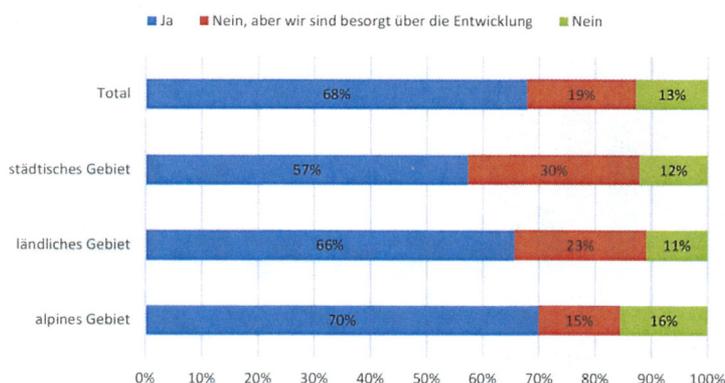
Abbildung 2 Entwicklung der Lehrverträge im Gastgewerbe (CH) und ausländische Arbeitnehmende



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Gemäss einer aktuellen Umfrage von HotellerieSuisse vom Januar 2022 weisen 70% der Betriebe in der alpinen Hotellerie Probleme bei der Besetzung von offenen Stellen auf. Betriebe in städtischen Gebieten sind auch betroffen, jedoch mit 57% etwas weniger stark.

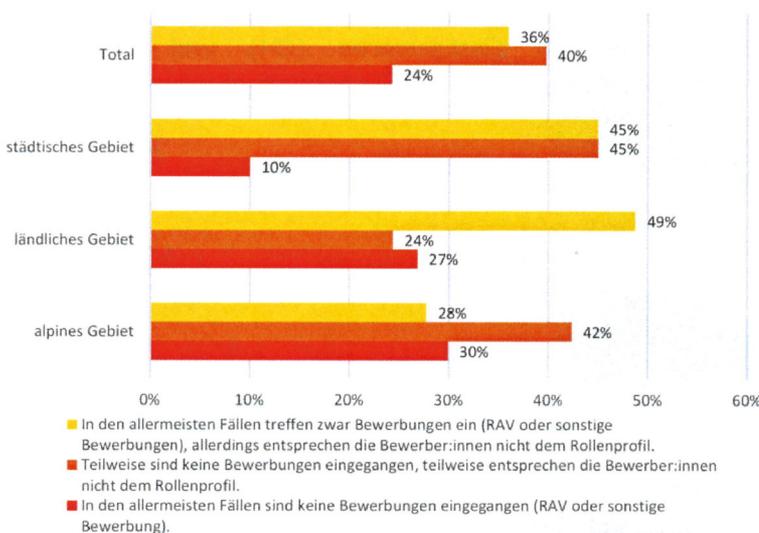
Abbildung 3 Anteil der Betriebe mit erheblichen Problemen zur Besetzung von offenen Stellen im 2021: «Hatten Sie im letzten Jahr (2021) Mühe, alle offenen Stellen zu besetzen?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Ganz offensichtlich ist der Arbeitsmarkt arbeitnehmerseitig stark ausgetrocknet. Denn bei vielen offenen Stellen gehen kaum oder gar keine Bewerbungen mehr ein.

Abbildung 4 Gründe, wieso Stellen nicht besetzt werden konnten: «Warum konnten gewisse Stellen nicht besetzt werden?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Das Problem wird sich künftig noch verschärfen: Die Corona-Pandemie hat der Attraktivität der Branche aus Sicht der Arbeitnehmenden zusätzlich und unverschuldet geschadet, weil die Branche aufgrund der Lockdowns und der Schliessungen als unsicher wahrgenommen wird.

Angesichts der Notwendigkeit, das «wirtschaftliche Interesse» gemäss AIG nachzuweisen und aufgrund der Notlage der Hotellerie und des Gastgewerbes in Bezug auf fehlende Fachkräfte sind die Kennzahlen zur Feststellung des Fachkräftemangels dringend zu überdenken, und es

sind verbesserte und ggf. regional abgestimmte Kennzahlen zu definieren. Indes hat die heute aus unserer Sicht nicht akkurate Abbildung des Fachkräftemangels keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Gesetzesrevision. Da aber das «wirtschaftliche Interesse» im Rahmen des angepassten AIG-Artikels eine Rolle spielt, stellen wir ergänzend auch folgenden Antrag:

Ergänzender Antrag:

Die Indikatoren für die Feststellung des Fachkräftemangels in Branchen mit regionalen und saisonalen Nachfrageschwankungen (i.e. Gastgewerbe und Hotellerie) sind zu überprüfen und akkurat abzubilden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

EHL Hotelfachschule Passugg | EHL SSTH



Michael Hartmann
Managing Director / CEO



Markus Broker
Delegierter des Verwaltungsrates

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral de justice et police

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

swissuniversities

Comité

3001 Berne, le 9 février 2022

Prof. Dr. Yves Flückiger
Président
T +41 31 355 07 56
yves.flueckiger@swissuniversities.ch

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Case Postale
3001 Berne
www.swissuniversities.ch

Madame la Conseillère fédérale,

swissuniversities vous remercie de pouvoir prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration. Aux yeux de swissuniversities, la proposition de modification visant à faciliter l'admission pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse est à saluer et à soutenir sans réserves. Les arguments présentés dans le rapport explicatif démontrant la pertinence de modifier la LEI plutôt que l'OASA sont aussi convaincants et swissuniversities soutient l'adaptation de la LEI telle que proposée.

swissuniversities souhaite néanmoins préciser certains points et proposer quelques ajustements dans le cadre de cette consultation.

Haute école suisse

Quel est le périmètre des hautes écoles suisses ? S'il s'agit des hautes écoles suisses accréditées au sens des articles 28 et suivant de la LEHE, il serait souhaitable de le mentionner explicitement dans l'alinéa 1, lettre m. Ceci permettrait de garantir la qualité des formations suivies par les personnes sollicitant l'admission facilitée.

Diplôme/Abschluss

Les termes utilisés dans les deux versions linguistiques ne sont pas congruents. Qu'entend-on par diplôme/Abschluss. Les diplômes de formation continue CAS/DAS/MAS sont-ils aussi concernés par cette modification ? La motion mentionnait explicitement le master consécutif et le doctorat. Une possibilité serait d'utiliser les notions de 1^{er}, 2^{ème} et troisième cycle en excluant les diplômes de formation continue en se référant l'article 4 de l'ordonnance du Conseil des hautes écoles sur la coordination de l'enseignement dans les hautes écoles suisses.

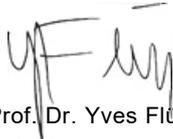
Intérêt prépondérant : interprétation du TAF comme référence

Au niveau de l'implémentation, swissuniversities soutient fermement la position du TAF présentée dans le rapport explicatif qui souligne notamment que « *la notion d'intérêt prépondérant doit être interprétée en tenant compte de la liberté de la science inscrite à l'art. 20 Cst.* », « (...) *sans se limiter à des branches scientifiques particulières, il convient en l'espèce, d'interpréter la notion de science de manière large. Doivent notamment bénéficier d'une admission facilitée les titulaires d'un diplôme en science naturelles, sociales et humaines obtenu dans une haute école [universitaire] ou une haute école spécialisée (...)* », « *Une activité lucrative revêt un intérêt économique prépondérant lorsqu'il existe sur le marché du travail un besoin avéré de main d'œuvre dans le secteur d'activité correspondant à la formation et que l'orientation suivie est hautement spécialisée (...)* ». C'est ainsi le marché du travail qui détermine l'intérêt économique et l'orientation scientifique de la formation.

Rapport explicatif : financement par des fonds publics vs hautes écoles accréditées

Le rapport explicatif mentionne que « *seuls les diplômés dont la formation est soutenue par des fonds publics peuvent bénéficier d'une admission facilitée* ». Cette affirmation peut entrer en contradiction avec le statut des hautes écoles suisses privées et accréditées, comme par exemple Kalaidos. D'une manière générale, la modification proposée devrait être entièrement compatible avec les termes et la logique contenus dans la Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE).

Je vous prie de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de mes salutations distinguées.



Prof. Dr. Yves Flückiger
Président



VKM | ASM I

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Amt für Bevölkerungsdienste
Corinne Karli
Ostermundigenstrasse 99B
CH-3006 Bern

Telefon direkt +41 31 633 42 99
Fax +41 31 633 55 86
info@vkm-asm.ch
www.vkm-asm.ch

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden,
Ostermundigenstrasse 99B, CH-3006 Bern

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
z.H. Christoph Lienhard

(Per E-Mail an: vernehmlassungSB-RE@sem.admin.ch)

Bern, 9. Februar 2022

Ihr Zeichen
Ihre Mitteilung vom
Unser Zeichen
Zuständig

27. Oktober 2021
MS/sigr
Corinne Karli

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Lienhard

Die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) dankt Ihnen für die Möglichkeit zur *Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss* Stellung nehmen zu können.

Die Umsetzung der Motion 17.3067 Dobler entspricht einem breiten politischen Konsens und wird mit der vorliegenden Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vollzogen. Unserer Auffassung nach erscheint es ebenfalls als sachgerecht, die Motion – wie vorgeschlagen – mittels Änderung von Art. 30 AIG umzusetzen und nicht mittels einer Änderung der VZAE (wie dies ursprünglich in der Motion Dobler vorgesehen war).

Bereits per 1. Januar 2011 wurden Erleichterungen für die Zulassung von ausländischen Personen mit einem Schweizer Hochschulabschluss geschaffen. Der damals eingeführte Art. 21 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sah vor, dass dieser Personenkreis vom Vorrang der Inländerinnen und Inländer sowie der EU/EFTA-Angehörigen ausgenommen ist, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist. Zudem wird diesem Personenkreis seither mit einer vorübergehenden Zulassung die Möglichkeit gewährt, während sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden diese Zulassungserleichterungen weiter ausgebaut, indem der genannte Personenkreis zusätzlich von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ausgenommen wird. Damit soll verhindert werden, dass an Schweizer Universitäten und Hochschulen ausgebildete Spezialisten aus Drittstaaten das Land nur deshalb verlassen müssen und somit für den Schweizer Arbeitsmarkt verloren sind, weil die zur Verfügungen stehenden Kontingente allenfalls bereits ausgeschöpft sind.

Es handelt sich somit beim betroffenen Personenkreis um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich wenigen hundert Personen, welche über eine hohe berufliche Qualifikation verfügen, sich bereits seit einigen Jahren in der Schweiz aufhalten und in der Regel bereits gut integriert sind. Zudem muss im entsprechenden Bereich ein ausgewiesener Fachkräftemangel herrschen. Gemessen daran erscheint uns auch das Verhältnis der Vorlage zu Art. 121a der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) als vertretbar; zumal in der Umsetzung des Verfassungsartikels – mittels Stellenmeldepflicht – auf eine vollständige Kontingentierung der Zuwanderung explizit verzichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund und nach Durchsicht sowie Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vorlage im Grundsatz begrüssen. Nichtsdestotrotz bringen wir die nachfolgenden Anregungen und Bemerkungen unserer Mitglieder an:

Einzelne Mitglieder merken an, dass die Einzelfallprüfungen bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden und beim Staatssekretariat für Migration Mehraufwand verursachen werden.

Ein Mitglied verweist zudem auf die Wichtigkeit einer einheitlichen Praxis der Kantone. Da der Sachverhalt aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe vergleichsweise offen sei, komme einer einheitlichen Rechtsanwendung besondere Wichtigkeit zu. Aus diesem Grund beantragt genanntes Mitglied, die Bewilligungen der Kantone mit der Zustimmung des SEM zu verbinden.

Nach Einschätzung zweier Mitglieder beinhaltet die Vorlage einige offene und unbestimmte Rechtsbegriffe. Unter anderem sei der Begriff "Schweizer Universität" zu klären, da bspw. nicht klar sei, ob darunter auch Schweizer Forschungsinstitute und Musikhochschulen fallen. Wenngleich die momentane Interpretation dieser Begriffe aus den Erläuterungen ersichtlich sei, bleibe die Interpretation für die Zukunft offen. Um die klare Absicht der vorgeschlagenen Regelung zu untermauern, erscheine es sinnvoll und zweckmässig, die Begriffe in der Verordnung zu umschreiben. Aus diesem Grund stellen genannte Mitglieder den Antrag, die unbestimmten Rechtsbegriffe in der VZAE genauer zu umschreiben und diese Formulierung bereits im Rahmen der Gesetzgebung offen zu legen.

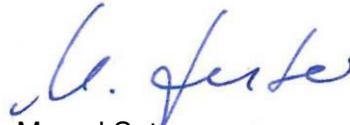
Aus Sicht zweier Mitglieder sollte die Ausnahmeregelung nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch Selbständige gelten. Zudem seien auch die übrigen Bedingungen des AIG, wie bspw. die Lohn- und Anstellungsbedingungen nach Art. 22 AIG, das Erfordernis einer bedarfsgerechten Unterkunft (Art. 24 AIG) sowie die verschiedenen Voraussetzungen nach Art. 18b und 19b und c AIG zwingend zu erfüllen.

Ein Mitglied weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung eine Pull-Wirkung entfalte, weshalb künftig mit deutlich mehr Personen zu rechnen sei. Schliesslich könne eine Person aus einem Drittstaat über diesen Weg die Einreise in die Schweiz schaffen, was ansonsten kaum möglich sei. In einer allfälligen Botschaft müsse dieser Umstand transparent gemacht werden. Ferner müsse auch die Sichtweise der Drittstaaten bzw. Herkunftsländer der betroffenen Personen Berücksichtigung finden, da diese jeweils gut ausgebildete Talente verlieren würden. Bei Drittstaaten mit wirtschaftlich schlechterer Situation könne dieser Verlust wesentlich ausfallen; zumal nicht damit zu rechnen sei, dass die betroffenen Personen nur für eine kurze praktische Erfahrung in der Schweiz bleiben und anschliessend wieder in das Herkunftsland zurückkehren. Zwar müsse berücksichtigt werden, dass der verdiente Lohn auch im Herkunftsland/Drittstaat eine entsprechende Wirkung entfalte. Aus Sicht des genannten Mitgliedes erscheint es dennoch prüfenswert, dass jene Unternehmen, die durch die geplante Vorlage Talente gewinnen, die entsprechenden Drittstaaten unterstützen.

Schliesslich bekräftigen zwei Mitglieder die Vorteile der Vorlage, insbes. für Bereiche, die sich in einem wettbewerbsintensiven internationalen Umfeld befinden und auf Innovation ausgerichtet sind (wie insbes. auch Universitäten).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und stehen Ihnen bei Fragen und Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcel Suter
Amtsleiter

Kopie

- Vorstandsmitglieder VKM
- GS KKJPD
- GS VSAA
- Philipp Sigron

Rue de Saint-Jean 98
Case postale - 1211 Genève 3
T : 058 715 32 99
info@gemonline.ch
www.gemonline.ch

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale

Département fédéral de justice et police
(DFJP)

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Genève, le 9 février 2022

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse

Madame la Conseillère fédérale,

Le **GEM** a pour objectif de représenter et de défendre les intérêts communs de ses membres auprès des autorités et du public en général. Les quelques 100 sociétés membres qui composent notre groupement sont des entreprises multinationales, d'origine suisse et étrangère, de toute taille, dont les sièges sont situés en Suisse romande, principalement dans les cantons de Genève, Vaud et Fribourg. Notre groupement représente près de 90'000 emplois directs et indirects, dont 35'000 emplois directs dans cette région. Le GEM s'investit pour garantir des conditions cadres propices à la compétitivité et à l'attractivité économique de la Suisse.

Notre groupement est très préoccupé par la pénurie de main d'œuvre qualifiée. En effet, le recours à la main d'œuvre locale (suisse UE/AELE) ne permet pas de combler les besoins de nos membres en matière de main d'œuvre qualifiée. La situation n'est pas près de s'améliorer avec l'évolution démographique en Suisse et en Europe. Il est donc indispensable que les sociétés multinationales, membres de notre groupement, puissent recruter sans trop de contrainte administrative de la main d'œuvre qualifiée en provenance d'Etats tiers.

Fort du constat que de trop nombreux ressortissants d'Etats tiers au bénéfice de Master ou doctorat, formés dans les Universités suisse avec l'argent public, quittent la Suisse car les contingents sont épuisés et rejoignent la concurrence internationale, le conseiller national Dobler a déposé la motion 17.3067 intitulée « Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici ».

Cette motion, adoptée par les Chambres fédérales, a pour objectif que les ressortissants d'Etats tiers qui ont été formés dans des universités cantonales ou des écoles polytechniques fédérales où ils ont obtenu un master ou un doctorat dans un domaine qui souffre d'une pénurie avérée de personnel qualifié puissent rester en Suisse facilement et sans formalités excessives afin d'y exercer une activité lucrative. Pour atteindre cet objectif il est indispensable de pouvoir déroger aux nombres maximums annuels d'autorisations de séjour octroyées pour l'exercice d'une activité.

Selon le droit en vigueur, les ressortissants d'Etats tiers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse peuvent déjà être admis sur le marché du travail sans être soumis à la préférence des travailleurs suisses ou ressortissants de l'Union européenne ou de l'AELE si leur activité revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant. Cela étant, si les contingents sont épuisés ces personnes ne peuvent pas être admises. En d'autres termes, il n'est pas possible actuellement de faire abstraction du respect des nombres maximums d'autorisations annuellement mis à disposition des cantons par la Confédération. Cette situation péjore grandement notre économie. De nombreux talents formés au moyen de deniers publics quittent en effet notre pays pour la concurrence.

Notre groupement salue donc cette modification de la LEI proposée par le Conseil Fédéral. Comme relevé dans le rapport explicatif du département fédéral de justice et police, cette motion s'inscrit en effet dans la continuité de la motion Neiryck et va dans le sens de la volonté du législateur de renforcer la position de la Suisse face à la concurrence internationale pour avoir les meilleurs talents. La modification proposée cible par ailleurs non seulement les activités salariées, mais également les activités indépendantes, de sorte que cela devrait permettre de faciliter et d'encourager les starts up innovantes. A terme, cela devra permettre à la Suisse de s'aligner sur la concurrence internationale. Cette modification permettra donc à nos membres de recruter plus facilement des spécialistes issus d'Etats tiers diplômés en Suisse dans des secteurs où il y a une pénurie de main d'œuvre avérée. En ciblant les secteurs des domaines d'études suivants : mathématiques, informatique, sciences naturelles et technique, la modification proposée répond aux attentes des multinationales qui doivent pouvoir recruter des talents dans ces domaines pointus, soumis à une vaste concurrence internationale. Enfin, le fait que cette mesure vise de jeunes diplômés de nos hautes écoles qui ont étudiés plusieurs années en Suisse permet de s'assurer de leur parfaite intégration.

Pour toutes ces raisons, le GEM accueille donc très favorablement le projet de modification de l'article 20 LEI, objet de la présente consultation dès lors qu'il est de nature à préserver la compétitivité de notre économie et renforcer nos conditions cadres.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, chère Madame, à l'assurance de notre haute considération.



François Rohrbach
Président



Larissa Robinson
Secrétaire générale

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
Wabern

Per Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt als vom Fachkräftemangel besonders betroffene Branche und Sozialpartner im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst, dass der Bundesrat durch eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) die Voraussetzungen schaffen will, damit in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige in Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dieses Ziel soll durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen erreicht werden. Die Massnahme richtet sich jedoch ausschliesslich an Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen sowohl natur- als auch sozial- und geisteswissenschaftlicher Orientierung. Das Gastgewerbe, das aufgrund der Pandemie und der Planungsunsicherheit mehr als 30 000 Beschäftigte verloren hat, würde dagegen leer ausgehen. Dabei bietet die Gesetzesrevision eine Gelegenheit, etwas gegen den akuten Fachkräftemangel im Gastgewerbe zu unternehmen. GastroSuisse fordert deshalb die Anpassung von Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG (Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen).

II. Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe spitzt sich zu

Der Fachkräftemangel hat sich im Gastgewerbe bereits vor der Pandemie verschärft. Im September 2019 befand sich die Zahl der Arbeitslosen aus dem Gastgewerbe auf einem Rekordtief, während die Zahl der offenen Stellen einen Höchststand verzeichnete. Der gleiche Trend lässt sich aktuell beobachten ([BFS](#) und [AMSTAT](#)). Ein kürzlich publizierter Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) bestätigt die besorgniserregende Entwicklung auf dem touristischen Arbeitsmarkt. Jobverlust, fehlende Perspektiven und erhebliche Lohneinbussen infolge der Kurzarbeit führten dazu, dass zahlreiche Branchenangehörige dem Gastgewerbe den Rücken gekehrt und in andere Branchen gewechselt haben. Im 3. Quartal 2021 meldeten fast 10 % der gastgewerblichen Unternehmen, dass sie nur schwer oder gar kein Personal fanden ([BFS](#)). So hoch war dieser Anteil in den letzten 20 Jahren nie. Inzwischen sind im Gastgewerbe drei von zehn Betrieben wegen des fehlenden Personals nicht voll produktions-

fähig. Dieser Anstieg ist eklatant, liegt doch der zehnjährige Mittelwert der Betriebe, die den Arbeitskräftemangel als zentrales Problem sehen ([SAV](#)), gerade mal bei sechs Prozent. Die Einschränkungen im Gastgewerbe während der Pandemie haben auch in der Berufsbildung ihre Spuren hinterlassen. Verschiedene Schnupperlehrstellen fielen weg und die Betriebe bildeten weniger Lernende aus. Der Mangel an Lernenden wird den Fachkräftemangel zusätzlich verschärfen, sodass der Bedarf an ausländischem Personal weiter steigen wird (SECO). Um dem entgegenzuwirken, sind betriebliche und überbetriebliche Branchenlösungen, Massnahmen zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials und ein guter Zugang zu ausländischen Arbeitsmärkten notwendig. Dabei ist letzteres unerlässlich, um rasch dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Jedoch stehen die Drittstaatenkontingente für knappes Personal der Gastronomie und Hotellerie kaum offen, obschon ein akuter Fachkräftemangel herrscht.

Zu beachten ist, dass sich die Arbeitslosenquote nicht eignet, um den Fachkräftemangel im Gastgewerbe zu messen. Die tiefe Eintrittsschwelle und die damit zusammenhängende hohe Fluktuation im Gastgewerbe führen zu einer zu hohen statistischen Arbeitslosenquote und verfälschen das Bild erheblich. Die Arbeitslosenquote gibt etwa keine Auskunft darüber, ob die arbeitslosen Personen eine gastgewerbliche Ausbildung haben, wie lange die arbeitslosen Personen im Gastgewerbe gearbeitet haben und in welchen Branchen die arbeitslosen Personen eine Stelle suchen.

III. Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30 Abs. 1 Bst. m AIG)

Der Vernehmlassungsentwurf zur Umsetzung der Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» sieht eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29 AIG) vor, um die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss zu erleichtern, wenn ihre selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Mit der Umsetzung der Motion soll sichergestellt werden, dass in diesen Fällen eine Zulassung auch dann noch möglich ist, wenn keine Kontingente (Höchstzahlen) mehr vorhanden sind (Art. 20 AIG). Die neue Regelung gilt gemäss Entwurf nur für Abschlüsse von Schweizer Hochschulen (Universitäre Hochschulen und Fachhochschulen). **Um dem Fachkräftemangel im Gastgewerbe entgegenzuwirken, fordert GastroSuisse, dass der neue Bst. m in Art. 30 Abs. 1 AIG auch die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hotelfachschulabschluss erleichtert, wenn ihre selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von hohem wirtschaftlichem Interesse ist. Damit diese Bestimmung greift, ist das notwendige wirtschaftliche Interesse nicht gemäss bisheriger Auslegung von Art. 21 Abs. 3 zu bestimmen.** Insbesondere darf das wirtschaftliche Interesse nicht an der Arbeitslosenquote gemessen werden, sofern die bisherige Erhebung der Arbeitslosenquote beibehalten wird.

GastroSuisse schlägt folgende Ergänzung des Art. 30 Abs. 1 Bst. m vor:

1 Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

m. die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss **Abschluss der Tertiärstufe** zu erleichtern, wenn ihre selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

IV. Bestimmung des Fachkräftebedarfs im Gastgewerbe

Als Hilfsmittel zur Feststellung eines ausgewiesenen Bedarfs an Fachkräften verweist der Bundesrat im Erläuternden Bericht auf das [Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage](#) des SECO, auf die Liste der meldepflichtigen Berufsarten ([Stellenmeldepflicht](#)) oder auf «weitere Instrumente zur Konjunktur- und Fachkräftemangelanalyse». Bei den ersten beiden Ansätzen basiert die Arbeitslosenquote jedoch auf der Anzahl Erwerbstätiger aus Strukturerhebungen, die mehrere Jahre zurückliegen.

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hotellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Sie stellt daher nur eine grobe Schätzung dar. Um sicherzustellen, dass auch zeitnahe Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt in die Ermittlung eines festgestellten Bedarfs einfließen, schlagen wir vor, Indikatoren wie die Rekrutierungsschwierigkeiten (BFS) und die Anzahl offener Stellen (BFS) stärker in die Beurteilung einzubeziehen anstelle der Arbeitslosigkeit. Eventualiter sollen die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrierten Arbeitslosen nicht der Berufsart zugewiesen werden, in der sie zuletzt beschäftigt waren, wenn sie dort nur kurz angestellt waren und keine berufsbezogene Ausbildung absolviert haben, oder wenn sie in einer anderen Branche eine Stelle suchen. Eine wesentlich höhere Vermittlungsquote ist zu erwarten, wenn die Arbeitslosen der Berufsart zugeordnet werden, in der sie eine Ausbildung absolviert haben oder in der sie derzeit eine Stelle suchen (Anpassung der Arbeitsmarktstatistik des SECO).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Änderung AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 650 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Swico begrüsst die Zulassungserleichterung für ausländische Fachkräfte, die an Schweizer Hochschulen ausgebildet wurden. Die Schweizer ICT-Branche ist in besonderem Masse vom Fachkräftemangel betroffen. Die vorgeschlagene Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ist ein wichtiges Instrument.

1. Einleitende Bemerkungen

Ausländische Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen sind wichtige Fachkräfte für den Schweizer Arbeitsmarkt, was unbestritten ist. Während ihrer Studienzzeit werden sie gut integriert und können sich als gesuchte Fachkräfte sofort in Unternehmen

einbringen. Viele dieser jungen Fachkräfte treiben zudem bereits während ihres Studiums bei Start-ups innovative Projekte voran.

2. Besondere Betroffenheit der ICT-Branche

Die Digitalisierungsbranche ist in besonderem Masse vom Fachkräftemangel betroffen. So kann der stetig steigende Fachkräftebedarf aufgrund des Einsatzes neuer Technologien nicht hinreichend abgedeckt werden. Dies betrifft sämtliche Segmente der Branche. Die ICT-Industrie muss besondere Anstrengungen aufbringen, um MINT-Abgänger zu gewinnen und investiert erheblich in die Aus- und Weiterbildung. Branchenstudien gehen davon aus, dass aufgrund der stetig steigenden Nachfrage bis im Jahr 2026 ein Fachkräftemangel von bis zu 40'000 ICT-Personalstellen entsteht.

3. Schweiz finanziert MINT-Abschlüsse, ohne wirtschaftlich davon zu profitieren

Ein grosser Teil der jährlichen Master- oder Doktoratsabschlüsse an universitären Hochschulen in der Schweiz, welche durch Personen aus Drittstaaten absolviert werden, entfallen auf den MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). In den letzten Jahren konnten jedoch nur wenige dieser Personen in der Schweiz bleiben. Die Schweiz finanziert somit die Ausbildung von Fachkräften, ohne dass der Schweizer Arbeitsmarkt davon profitieren kann. Aus volkswirtschaftlicher Sicht stellt dies einen grossen Verlust und einen strategischen Nachteil für den Innovationsstandort dar.

4. Unterstützung von zwei weiteren Massnahmen

Swico unterstützt die zwei zusätzlichen Massnahmen, die in der Eingabe des Wirtschaftsdachverbandes economiesuisse neu vorgeschlagen werden:

- Einmalige, bewilligungspflichtige Verlängerungsoption der sechsmonatigen Suchdauer nach Studienabschluss;
- Möglichkeit, während oder nach dem Studium oder der Suchdauer ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Andreas Knöpfli in black ink.

Andreas Knöpfli
Präsident

Handwritten signature of Ivette Djonova in black ink.

Ivette Djonova
Head Legal & Public Affairs



Samedan, 08. Februar 2022

Per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung: Aenderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie interessierte Kreise aufgefordert, sich zur vorgeschlagenen Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

Seit 2008 haben sich die drei Bildungsanbieter im Bereich Tourismus und Hospitality im Kanton Graubünden zusammen mit dem Amt für Höhere Bildung zum **Campus Tourismus** zusammengeschlossen. Ziel der Initiative der Partnerinstitutionen – namentlich der Höheren Fachschule für Tourismus (HFT) Graubünden, der Fachhochschule Graubünden sowie der EHL Hotelfachschule Passugg (SSTH) – ist es, die Studienangebote in engem Bezug zur Berufspraxis zu gestalten und die Durchlässigkeit derselben so zu erhöhen, dass die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolvierenden bestmöglich erhalten werden kann. Nebst der Realisation von gemeinsamen Weiterbildungsangeboten bestehen erfolgreiche und koordinierte Übertrittsmöglichkeiten für Studierende von den Höheren Fachschulen an die Fachhochschule. Den Partnerinstitutionen des Campus Tourismus ist die Behebung des bestehenden akuten Fachkräftemangels in der Hospitalitybranche ein grosses Anliegen.

Grundsätzliche Stellungnahme

Grundlage:

Die Motion 17.3067 Dobler («Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können») zeigt auf, dass die in der Schweiz teuer ausgebildeten jungen Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten das Land verlassen, weil sie aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten nach ihrem Abschluss trotz Fachkräftemangel nicht direkt angestellt werden können. Die Motion beauftragt den Bundesrat, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen zu schaffen, damit Absolventinnen und Absolventen mit Schweizer Hochschulabschlüssen aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dieses Ziel soll durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erreicht werden.

Wir unterstützen eine Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen von ausländischen Absolventinnen und Absolventen, welche ihre Ausbildung in der Schweiz durchlaufen haben, um dem Fachkräftemangel in der Schweiz entgegenzuwirken.

Für die Tourismus- und Hospitalitybranche ist es zentral, dass nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Eidgenössischen Hochschulen und kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (akkreditierte Hochschulen) von erleichterten Zulassungsvoraussetzungen profitieren, sondern mindestens alle Absolventinnen und Absolventen mit einem anerkannten



Bachelor-, Master, MAS- oder Doktorandenabschluss, so wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist. Zu dieser Personengruppe gehören u.a. auch Bachelor-Absolventinnen/Absolventen im Bereich Tourismus/Hospitality von Fachhochschulen.

Antrag:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind, wie im Erläuterungstext vorgesehen, nicht nur für Absolventinnen und Absolventen von akkreditierten Hochschulen zu ermöglichen, sondern mindestens für alle Absolventinnen und Absolventen mit anerkannten Hochschulabschlüssen inkl. Hotelfachschulen, welche in der Schweiz erworben wurden.

Fachkräftemangel - nicht akademischer Grad - als zentrale Legitimierung für Zulassungserleichterungen

Art. 3 AIG fordert im Sinne einer zwingenden Zulassungsbedingung ein «gesamtwirtschaftliches Interesse». Ein gesamtwirtschaftliches Interesse liegt klar vor, wenn nachweislich strukturell bedingter Fachkräftemangel vorliegt. Der akademische Grad oder die Eingrenzung auf bestimmte Branchen (z.B. auf den MINT-Bereich) sollte dabei nicht ausschlaggebend sein, sondern alleine der Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Entsprechend beantragen wir, dass für Ausnahmen von Höchstzahlen gemäss AIG auch Absolventinnen und Absolventen aus Schweizer Ausbildungsstätten der Tertiärstufe qualifizieren, unabhängig von ihrem akademischen Grad. Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen HF und anderen höheren Ausbildungen sind in den Zulassungserleichterungen ebenfalls zu integrieren.

Antrag:

Wir beantragen, die Zulassungsvoraussetzungen im vorgeschlagenen Art. 30 AIG sinngemäss wie folgt zu formulieren:

«Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Abschluss der Tertiärstufe zu erleichtern, wenn ihre selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.»

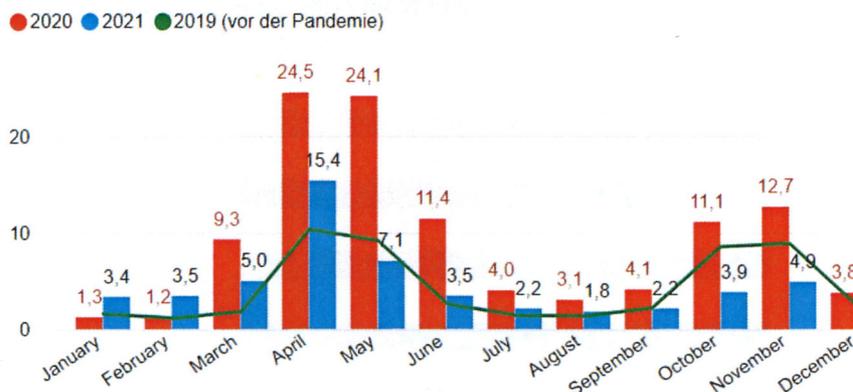
Objektive Feststellung des Fachkräftemangels

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe und der Hotellerie ist eine zentrale Herausforderung für die Branche. Er wird aber in gängigen Erhebungen aufgrund struktureller Eigenheiten unterschätzt. Beispielsweise wird suggeriert, dass die Arbeitslosenquote überdurchschnittlich hoch sei. Dabei werden saisonale Effekte in den alpinen Regionen (vgl. Abbildung 1) ungenügend berücksichtigt. Die Zwischensaisons April/Mai und Oktober/November sind für die alpinen Ferienregionen der Schweiz nachfrageschwach, ebenso wie der Winter im Kanton Tessin. Die resultierende saisonale Arbeitslosigkeit täuscht vor, dass viele Arbeitssuchende auf dem Markt sind. In den übrigen Monaten ist die Arbeitslosigkeit so gering, dass sie als rein friktionell betrachtet werden muss.

Dazu kommt, dass das Gastgewerbe und die Hotellerie aufgrund des hohen Anteils an unqualifizierten Beschäftigten ein Auffangbecken für Personen darstellen, die generell Mühe auf dem Arbeitsmarkt haben. Sie verzerren das Bild der Branchenarbeitslosigkeit zusätzlich und verdunkeln den tatsächlichen Mangel an gelernten Fachkräften. Die Arbeitslosenquote, wie sie zum Beispiel zur Berechnung der Stellenmeldepflicht oder im Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage (SECO, 2016) zum Tragen kommt, ist nicht akkurat und lässt keinen Schluss auf den tatsächlichen Mangel an Fachkräften in der Branche zu.



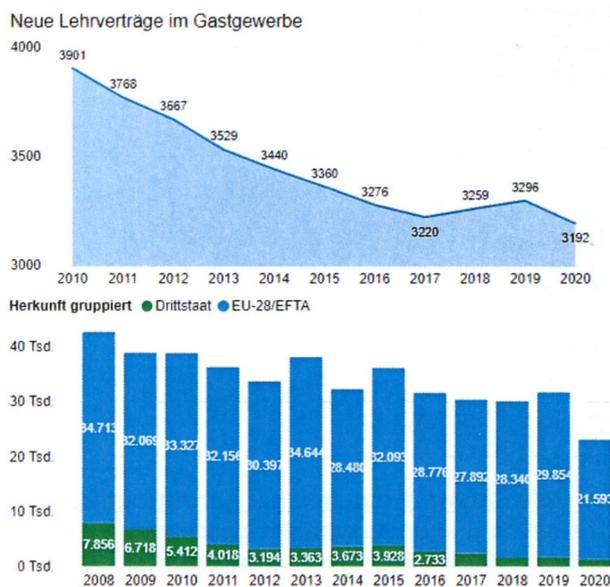
Abbildung 1 Arbeitslosenquote Gastgewerbe am Beispiel des Kantons Graubünden



Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Der Fachkräftemangel im Gastgewerbe ist entgegen der Darstellung des Bundes aber ein akutes Problem für die Branche. Das zeigen nicht nur aktuelle Umfragen des Branchenverbandes HotellerieSuisse, sondern auch Arbeitsmarktdaten der letzten Jahre. Der zunehmende Mangel an gelernten Fach- und Führungskräften spitzt sich aufgrund rückläufiger Migrationszahlen aus dem Ausland und abnehmendem Nachwuchs seit Jahren zu (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2 Entwicklung der Lehrverträge im Gastgewerbe (CH) und ausländische Arbeitnehmende

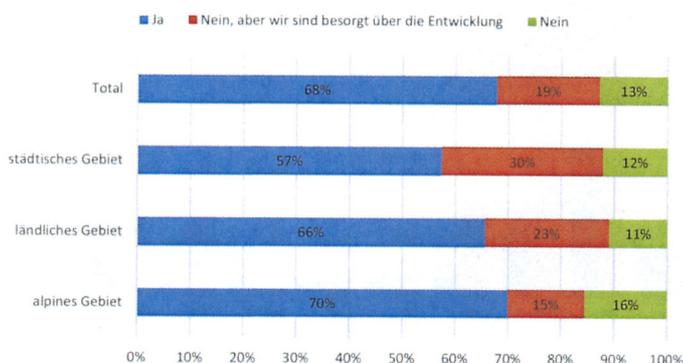


Quelle: HotellerieSuisse, Dashboard Arbeitsmarkt

Gemäss einer aktuellen Umfrage von HotellerieSuisse vom Januar 2022 weisen 70% der Betriebe in der alpinen Hotellerie Probleme bei der Besetzung von offenen Stellen auf. Betriebe in städtischen Gebieten sind auch betroffen, jedoch mit 57% etwas weniger stark.



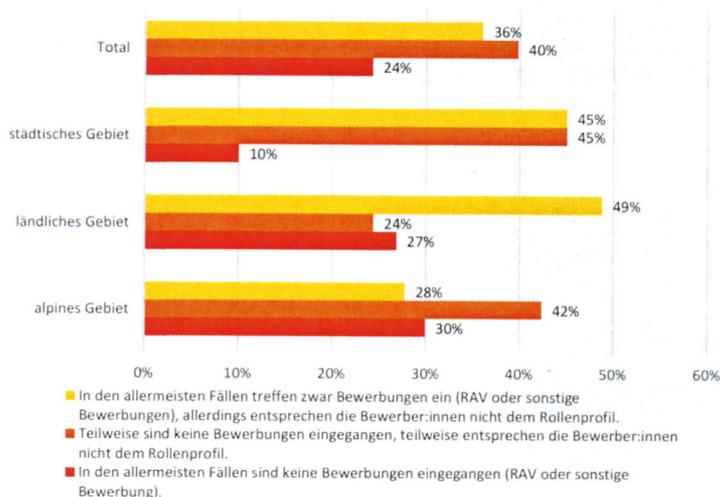
Abbildung 3 Anteil der Betriebe mit erheblichen Problemen zur Besetzung von offenen Stellen im 2021: «Hatten Sie im letzten Jahr (2021) Mühe, alle offenen Stellen zu besetzen?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Ganz offensichtlich ist der Arbeitsmarkt arbeitnehmerseitig stark ausgetrocknet. Denn bei vielen offenen Stellen gehen kaum oder gar keine Bewerbungen mehr ein.

Abbildung 4 Gründe, wieso Stellen nicht besetzt werden konnten: «Warum konnten gewisse Stellen nicht besetzt werden?»



Quelle: HotellerieSuisse, Umfrage Januar 2022

Das Problem wird sich künftig noch verschärfen: Die Corona-Pandemie hat der Attraktivität der Branche aus Sicht der Arbeitnehmenden zusätzlich und unverschuldet geschadet, weil die Branche aufgrund der Lockdowns und der Schliessungen als unsicher wahrgenommen wird.

Angesichts der Notwendigkeit, das «wirtschaftliche Interesse» gemäss AIG nachzuweisen und aufgrund der Notlage der Hotellerie und des Gastgewerbes in Bezug auf fehlende Fachkräfte sind die Kennzahlen zur Feststellung des Fachkräftemangels dringend zu überdenken, und es sind verbesserte und ggf. regional abgestimmte Kennzahlen zu definieren. Indes hat die heute aus unserer Sicht nicht akkurate Abbildung des Fachkräftemangels keinen direkten Einfluss auf die vorliegende Gesetzesrevision. Da aber das «wirtschaftliche Interesse» im Rahmen des angepassten AIG-Artikels eine Rolle spielt, stellen wir ergänzend auch folgenden Antrag:



Ergänzender Antrag:

Die Indikatoren für die Feststellung des Fachkräftemangels in Branchen mit regionalen und saisonalen Nachfrageschwankungen (i.e. Gastgewerbe und Hotellerie) sind zu überprüfen und akkurat abzubilden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Campus Tourismus Graubünden

Patric Arn
Leiter Institut für Tourismus und Freizeit
Fachhochschule Graubünden

Christian Ehrbar
Leiter Bildungsmarketing, Projekte
Amt für Höhere Bildung AHB des Kantons Graubünden



Michael Hartmann
Managing Director/CEO EHL Hotelfachschule Passugg

Ursula Oehy Bubel
Rektorin
Höhere Fachschule für Tourismus Graubünden
Vorsitz Campus Tourismus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Einleitende Bemerkungen

Die Schweizer Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Industrie ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat einen namhaften Beitrag zum Wachstum der Wertschöpfung und somit zum Wohlstand der Schweiz geleistet. Damit ist auch die Nachfrage der Branche nach hochqualifiziertem Personal stetig angestiegen. So ist der Wettbewerb um Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt bereits heute in vollem Gange und wird um neue Berufsbilder wie bspw. Data Scientists erweitert. Insbesondere bei der Auswertung grosser Datenmengen bieten die neuen technologischen Möglichkeiten zwar viele Chancen. Sie werden den Fachkräftemangel aber weiter verschärfen.

Diverse Studien haben inzwischen aufgezeigt, dass der Erfolg einer Wirtschaft zu einem nicht unerheblichen Teil von ihrer Fähigkeit abhängt, globale Talente anzuziehen. Durch den fortschreitenden demografischen Wandel und der zunehmenden Nachfrage nach technischem Fachpersonal im Zuge des technologischen Fortschritts hat sich der Wettbewerb um Talente zuletzt nochmals verschärft. Unsere Mitglieder, die auf globale Talente angewiesen sind, bekommen diese Verschärfung deutlich zu spüren. Vor diesem Hintergrund haben in den vergangenen Jahren immer mehr Länder ausländische Studierende, die in inländischen Hochschulen eine Ausbildung abschliessen, als Fachkräfte-Reservoir entdeckt und Spezialregelungen eingeführt, um diese im eigenen Land zu halten. Die Zulassungserleichterung für an Schweizer Hochschulen ausgebildete Fachkräfte aus Drittstaaten ist daher mehr als vonnöten, denn das hierzulande brachliegende Potenzial ist unbedingt besser auszuschöpfen.

Weitere Vorschläge für die Zulassungserleichterung

scienceindustries begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, der mittels Ausnahme aus den Drittstaatenkontingenten eine Zulassungserleichterung für an Schweizer Hochschulen ausgebildete Fachkräfte vorsieht. Dennoch reicht u.E. dieses Instrument allein nicht aus, um die Attraktivität dieser Fachkräfte für den

Verbleib in der Schweiz ausreichend zu erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen braucht es weitere Schritte. scienceindustries schlägt daher folgende weitere Massnahmen vor:

- Bewilligungspflichtige, einmalige Verlängerung der sechsmonatigen Suchdauer nach Abschluss.
- Möglichkeit, während oder nach dem Studium ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren.

Nach Abschluss des Studiums können Personen aus Drittstaaten höchstens sechs Monate in der Schweiz verweilen, um eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Es ist fraglich, ob eine Suchdauer von sechs Monaten tatsächlich ausreicht, um eine geeignete Stelle zu finden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Studierende kurz vor Abschluss kaum mit dem Suchen einer Arbeitsstelle auseinandersetzen können, da sie sich in einer Phase von Prüfungs- und Abgabestress befinden. International gesehen gehört eine Suchdauer von sechs Monaten zu den geringsten - auch im Vergleich mit unseren Nachbarländern. Die sechsmonatige Suchdauer sollte daher auf maximal 12 Monate verlängerbar sein.

Der zweite Vorschlag bezieht sich auf die Möglichkeit, während des Studiums oder der Suchdauer ein freiwilliges Praktikum absolvieren zu können. Obligatorische Praktika im Rahmen einer Ausbildung können in der aktuellen Situation absolviert werden, freiwillige hingegen nicht. In der heutigen Arbeitswelt ist ein Praktikum die beste Gelegenheit, erste Erfahrungen zu sammeln und den Einstieg in die Arbeitswelt zu schaffen. Auch für die Arbeitgeber ist das Praktikum ein wichtiges Selektionsinstrument. Mit dem Studentenvisum dürfen Studierende lediglich 15 Stunden pro Woche arbeiten, falls ein solcher Antrag bewilligt wird. Ein freiwilliges Vollzeitpraktikum können sie damit aber nicht absolvieren. scienceindustries regt daher an, dass Studierende während des Studiums oder nach Abschluss einmalig ein maximal sechsmonatiges Praktikum absolvieren können sollten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Reto Müller
Leiter Binnenwirtschaft und BFI

VSETH, CAB E27, Universitätstrasse 6, 8092 Zürich

Ihre Ansprechpersonen

Mara Bless, Emir İşman, Leah Mönkemöller

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

T +41 44 632 58 03
E hopo@vseth.ethz.ch
O VSETH - Verband der Studierenden der ETH
D 07.02.2022

Vernehmlassung Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Als Vertretung der Studierenden der ETH Zürich bedanken wir uns, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können, da ein Teil unserer Studierenden direkt von dieser Gesetzesänderung betroffen ist. **Wir unterstützen die vorgeschlagene Gesetzesänderung des AIG**, möchten aber einen Punkt zur konkreten Vorlage der Ergänzung des Art. 30 Abs. 1, Bst. m erläutern:

Wirtschaftliches Interesse: Dieser Begriff soll so breit wie möglich, also als Erwerbstätigkeit im Bereich des Abschlusses, interpretiert werden. Es besteht für den Bund immer ein wirtschaftliches Interesse daran, jemanden in dem Gebiet arbeiten zu lassen, in dem er oder sie mit Steuergeldern ausgebildet wurde, unabhängig davon, ob dies im Bereich MINT oder z.B. in der Architektur der Fall ist. Fachkräfte aus Drittstaaten, die zuvor in der Schweiz ihre Ausbildung erhalten haben, sind gut in die Schweiz integriert und können so ohne komplizierte Einarbeitungsphase ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen. Auch treibt ein gewisser Anteil dieser Studienabgänger:innen innovative Projekte als Start-Ups voran und bereichert so den Wirtschaftsplatz Schweiz, jetzt und in der Zukunft.

Um eine noch bessere Integration dieser Gruppe von Studienabgänger:innen in den Schweizer Arbeitsmarkt zu ermöglichen, möchten wir die Gelegenheit nutzen und auf zwei weitere Punkte im AIG und in der VZAE aufmerksam machen:

Zulassungsdauer nach Studienabschluss: Art. 21 Abs. 3 AIG sieht vor, dass Drittstaatler:innen mit Schweizer Hochschulabschluss nach Abschluss des Studiums für sechs Monate vorläufig zugelassen werden, um eine Erwerbstätigkeit zu finden. Diese Zulassungsdauer von sechs Monaten reicht für uns nicht aus, da die Suche nach einer Erwerbstätigkeit und der anschliessende Einstellungsprozess teilweise auch mehr als sechs Monate dauern. Wir fordern daher vor, dass die

Zulassungsdauer nach Studienabschluss auf 12 Monate erhöht wird. Ähnliche Regelungen im benachbarten Ausland sehen eine vorläufige Zulassung für 12 bis 18 Monate.^{1 2 3 4}

Praktika während der Ausbildung: Art. 38f. VZAE regeln die Nebenerwerbstätigkeit und obligatorische Praktika während der Ausbildung aber sonstige (nicht obligatorische) Praktika fallen grundsätzlich unter Nebenerwerbstätigkeit (Art. 38). Solche nicht obligatorischen Praktika geben einer Person, die bald ihr Studium abschliesst, die Möglichkeit, eine mögliche Erwerbstätigkeit auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln und im Anschluss eine informierte Entscheidung über die berufliche Zukunft zu treffen. Da diese Praktika über einen längeren Zeitraum einer 100%-Stelle entsprechen, überschreiten sie die nach Art. 38. Bst. b VZAE festgelegte wöchentliche Arbeitszeit ausserhalb der Ferien von 15 Stunden. Die ETH Zürich hat am Stück nur drei Monate Ferien im Sommer und zwei Monate im Winter. Da auch ein Urlaubssemester nicht als Ferien zählt, ist die Durchführung eines nicht obligatorischen Praktikums für einen längeren Zeitraum für Studierende aus Drittstaaten fast nicht möglich, weil diese unter Höchstzahlen und Inländervorrang fallen. Daher fordern wir eine spezielle Regelung für Studierende mit Aufenthaltsbewilligung zur Ausbildung für nicht obligatorische Praktika, die eine Anstellung für 100% für ein nicht obligatorisches Praktikum erlaubt.

Dies begründen wir mit Ziel 6 “Internationale Positionierung und Zusammenarbeit” der Strategischen Ziele des Bundesrates für den ETH-Bereich für die Jahre 2021-2024, insbesondere mit Ziel 6.1 “Der Bundesrat erwartet, dass der ETH-Bereich seine Attraktivität für besonders talentierte Studierende und Doktorierende sowie für führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt auf dem heutigen Niveau hält”. Um diese Attraktivität zu behalten, ist es unumgänglich, für Drittstaatler:innen eine berufliche Zukunft in der Schweiz nach Studienende zu ermöglichen.

Wir empfehlen dem Bundesrat daher, die **Vorlage der Ergänzung des Art. 30 Abs. 1, Bst. m mit unserer Erläuterung des wirtschaftlichen Interesses anzunehmen**. Ausserdem fordern wir, die **Zulassungsdauer nach Studienabschluss für Drittstaatler:innen zu verlängern**, sowie **Praktika während der Ausbildung zu erleichtern**.

Heutige und zukünftige Studierende und Erwerbsträger:innen sind Ihnen sehr dankbar für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Unterzeichnende:

Mara Bless und Leah Mönkemöller (VSETH Hochschulpolitik)

Nils Jensen (VSETH Präsident, stellvertretend für den VSETH Vorstand)

¹ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/arbeiten-studieren-deutschland/214120>

² <https://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/studienabsolventinnen>

³ https://ec.europa.eu/immigration/france-student_en

⁴ https://ec.europa.eu/immigration/italy-student_en

Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel :
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Genève, le 10 février 2022

Concerne : Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration : admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse (LEI ; RS 142.20)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Département fédéral de justice et police (DFJP) a mis en consultation la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI ; RS 142.20) : Admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse (art.30, al.1, let.m).

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), association de droit privé indépendante de l'Etat, regroupe plus de 2'400 entreprises membres représentant quelque 130'000 emplois dans le canton. La CCIG s'engage pour la représentation des intérêts de ses membres et pour la défense de conditions cadre optimales pour l'économie genevoise dans son ensemble.

La CCIG souhaite faire part de son appréciation quant au projet mis en consultation en raison du nombre important de ses entreprises membres actives dans les domaines concernés par la modification proposée.

1. Considérations générales

La compétition internationale est rude pour attirer les meilleurs talents et le recrutement de personnel qualifié est très fortement lié aux conditions cadre d'accueil d'un pays. À ce sujet, la Suisse a de nombreux efforts à faire : le rapport publié en 2020 par le cabinet Deloitte et la Chambre de commerce Suisse/Etats-Unis montre que le pays ferme la marche en matière d'attraction de talents. En effet, « les procédures d'autorisation sont fastidieuses, les entreprises redoutent les formalités administratives avec les différentes instances officielles et



de nombreux diplômés universitaires étrangers quittent le pays. Parallèlement, les baby-boomers partent à la retraite et la pénurie de spécialistes qualifiés s'aggrave ».

Avec l'abandon de l'accord-cadre, la compétitivité du pays en matière d'attraction et de rétention de talents est menacée. La relégation de la Suisse au statut de pays tiers non associé dans le cadre du plus grand programme de recherche au monde « Horizon Europe » a des conséquences négatives pour le secteur tant académique qu'industriel. Dans ce contexte, il est absolument impératif d'anticiper le risque d'un éventuel affaiblissement de l'attractivité de la Suisse au niveau international et mettre tous les moyens en œuvre pour en limiter les potentiels dégâts.

Alors que la Suisse reste encore actuellement le pays le plus attractif pour les talents internationaux (ayant maintenu en 2021 pour la sixième fois consécutive sa première place à l'IMD World Talent Ranking), il est paradoxalement compliqué pour les employeurs de recruter du personnel qualifié adapté aux besoins de l'économie helvétique. L'étude sur la pénurie de talents menée par le groupe spécialisé dans le recrutement Manpower montre qu'en 2021, un pic critique a été atteint. 83% des entrepreneurs suisses interrogés ont témoigné de difficultés à recruter, contre 69% à l'échelle mondiale.

L'enquête conjoncturelle menée par la CCIG à l'automne 2021 met en évidence des difficultés de recrutement pour près d'un quart des entreprises genevoises, surtout pour les grandes entreprises. Il s'agit essentiellement d'une pénurie de main d'œuvre qualifiée (pour 72% des entreprises qui éprouvent des difficultés à recruter) mais également, dans l'industrie, d'une pénurie de cadres intermédiaires et supérieurs. Les besoins sont en effet particulièrement importants au vu du nombre considérable de multinationales et d'organisations internationales présentes sur le territoire genevois.

Le manque de main d'œuvre en adéquation avec les besoins de l'économie ne saurait être entièrement couvert par la seule offre du marché suisse et européen. Cela s'illustre notamment par le recours remarquablement précoce du Canton de Genève à la réserve fédérale, tant le contingent prévu pour les ressortissants extracommunautaires est inadapté aux réalités du Canton. Le nombre d'autorisations de longue durée concernant les « permis B extracommunautaires » est en outre systématiquement plus restreint que ceux des permis de courte durée. Ceci entraîne une gestion particulièrement restrictive par l'Office cantonal des inspections et des relations de travail (OCIRT) de l'octroi de ces permis de longue durée aux ressortissants extracommunautaires.

Cette situation est regrettable tant pour les employeurs que pour les employés, qui se trouvent alors dans une situation incertaine et dans l'impossibilité d'effectuer une planification à long terme. La CCIG a pris connaissance de plusieurs cas de dossiers de candidature auxquels une autorisation de courte durée a été octroyée en raison d'une insuffisance de « permis extracommunautaires B » au moment où la demande avait été déposée. Ces dossiers étaient en lien avec des emplois dans le domaine de l'environnement et du climat, domaines pourtant tout à fait stratégiques à l'avenir tant sur le plan économique que politique.

Selon les estimations publiées en juillet 2019 par l'Union de banques suisse (UBS), la Suisse devra faire face à une pénurie de main d'œuvre d'environ un demi-million de personnes d'ici 2030. Au vu de la taille du marché helvétique, l'emploi de main d'œuvre étrangère est essentiel pour notre pays. Avec un taux de natalité en baisse dans la Suisse comme dans l'Union européenne, il est important de pouvoir recruter et retenir les personnes qualifiées en provenance de différentes régions du monde, notamment des États tiers.

2. Remarques

Le projet mis en consultation visant à une meilleure prise en compte des intérêts économiques du pays représente un progrès que la CCIG salue. Le fait d'abolir les contingents ne permettra toutefois pas de modifier la lourdeur des procédures administratives actuelles, qui représentent la principale entrave pour les entreprises à l'embauche de personnes en provenance d'États tiers. Le projet offrira en revanche plus de sécurité aux employeurs quant aux conditions d'accueil relatives à la demande d'une autorisation de séjour. Dans ce cadre, la CCIG souligne :

- L'importance d'une interprétation large de la notion de science lors de l'évaluation d'intérêt scientifique ou économique prépondérant, comme explicité dans le chapitre 3 « Commentaire des dispositions » du rapport explicatif.
- La nécessité de tenir compte lors de la mise en œuvre de l'importance d'autres secteurs que ceux issus des domaines des mathématiques, de l'informatique, des sciences naturelles et de la technique (MINT) et de la médecine. Les secteurs d'audit et des taxes, de la finance et du négoce ainsi que de la logistique ont également cruellement besoin de ressources à Genève et représentent des emplois à forte valeur ajoutée.
- En lien avec le changement climatique, de nouveaux emplois apparaissent et leur développement doit être encouragé. Il est important pour Genève de se positionner à l'avant-garde dans ces domaines au niveau international. Dans cette perspective, les domaines liés à la transition énergétique et au développement durable doivent également être pris en considération de façon stratégique.

3. Conclusion

La CCIG se déclare favorable à la modification proposée tout en se prononçant en faveur d'une extension du champ d'application de l'art.30, al.1, let.m aux secteurs d'audit, des taxes, de la finance, du négoce, de la logistique ainsi que des secteurs liés aux enjeux du développement durable.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces considérations et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre considération distinguée.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice Département Politique

actionuni der Schweizer Mittelbau

Rämistrasse 62
CH-8001 Zürich
www.actionuni.ch
president@actionuni.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 10. Februar 2022

**Stellungnahme zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes:
Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer
Hochschulabschluss**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorstand von **actionuni der Schweizer Mittelbau begrüsst die Gesetzesänderung (Art. 30 Abs. 1 nBst. m AIG) ausdrücklich**. Die Zahl der in den letzten Jahren eingereichten Motionen zum Thema, wie auch unsere Erfahrung an den Hochschulen und im Austausch mit den Direktbetroffenen zeigen klar, dass hier Handlungsbedarf besteht und Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Wie in der Motion 17.3067 Dobler wie auch im erläuternden Bericht wiederholt festgehalten wird, ist es von grossem Interesse für die Schweiz, die an unseren Universitäten und Hochschulen mit öffentlichen Geldern ausgebildeten Spezialisten auch für unseren Arbeitsmarkt halten zu können.

Ausdrücklich begrüssen wir, dass der ausgearbeitete Vorschlag keine Beschränkung auf die MINT-Berufe vorsieht, sondern den Wissenschaftsbegriff richtigerweise an Artikel 20 BV ausrichtet. Dadurch ist sichergestellt, dass auch mittelfristig auf die Bedürfnisse des *gesamten* Schweizer Arbeitsmarktes reagiert werden kann, um dem Fachkräftemangel auch in anderen Sektoren zu begegnen. **Des Weiteren ist auch die Zulassung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit sehr zu begrüssen**, so dass die Innovationskraft von Ausländerinnen und Ausländer mit Hochschulabschluss in der Schweiz gehalten werden kann und wir nicht im internationalen Wettbewerb zurückfallen.

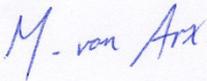
Gerade im Hinblick auf den starken internationalen Wettbewerb (war of talents), wie auch im Hinblick auf die unklare Zusammenarbeit mit der EU im Hochschulbereich und in der Forschung (Horizon Europe, Erasmus) ist es essentiell, dass die Schweiz ihre Rahmenbedingungen verbessert und attraktiv bleibt. **Entsprechend regen wir an, dass zusätzlich die Anpassung von Art. 21 Abs. 3**

AIG geprüft wird. Die Dauer von sechs Monaten nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden, ist zu knapp bemessen. Viele orientieren sich während der Abschlussphase ihrer Hochschulausbildung schon vorschnell von der Schweiz weg, weil ihnen diese kurze Frist zu unsicher ist. Die Rahmenbedingungen in Deutschland oder den Niederlanden sind hier wesentlich attraktiver; die Schweiz im Vergleich zu anderen Staaten ganz klar im Hintertreffen.

Die angekündigte gesamtheitliche Prüfung des heutigen Systems der Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten gerade im Hinblick auf globale strukturelle, technologische und demografische Veränderungen ist dringend – wir hoffen daher auf eine baldige Publikation des Berichts.

Freundliche Grüsse

im Namen des Co-Präsidiums und des erweiterten Vorstandes von *actionuni der Schweizer Mittelbau*



Martina von Arx
Co-Präsidentin



Hannah Schoch
Actionuni Board



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 10. Februar 2022

Vernehmlassung Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss – Stellungnahme SwissHoldings

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 Mitgliedunternehmen, die mehrheitlich an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung ausmachen. Unsere Mitgliedunternehmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Arbeitnehmenden in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Einladung im Rahmen der obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Schweizer Wirtschaft benötigt qualifizierte Fachkräfte. Es ist entsprechend sehr bedauerlich, wenn in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige aufgrund von ausgeschöpften Kontingenten trotz Fachkräftemangel das Land verlassen und somit für den Schweizer Arbeitsmarkt verloren sind. Wir begrüssen es entsprechend, dass die Vorlage vorsieht, dass die an einer Schweizer Universität oder Hochschule ausgebildeten ausländischen Fachkräfte aus Drittstaaten von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ausgenommen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Ferner ist Folgendes allgemein zu bemerken: Wenn die Schweiz über Studienplätze in Personen investiert, ist es sinnvoll, dass diese ihre so erworbenen Qualifikationen auch in der Schweiz einsetzen und die Schweiz davon profitieren kann. Auch vor diesem Hintergrund begrüssen wir die in der Vorlage vorgesehene Änderung.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Position. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Leiterin Recht



Swiss-American Chamber of Commerce

Talacker 41, 8001 Zurich, Switzerland Phone: 043 443 72 00 Fax: 043 497 22 70
www.amcham.ch e-mail: info@amcham.ch

An das
Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per email an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

10. Februar 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes eine Stellungnahme ein. Wir danken für diese Möglichkeit und freuen uns, wenn unsere Erwägungen Gehör finden.

Vorgängig kurz einige Worte zur Swiss-American Chamber of Commerce: Mit ca. 1800 Mitgliedern sind wir einer der grössten Verbände für international tätige Firmen in der Schweiz. Wir verfolgen zwei Ziele:

- Probleme des freien Verkehrs von Gütern, Dienstleistungen, Investitionen und Personen zwischen der Schweiz und ihrem grössten Export- und Direktinvestitionsmarktes USA einer Lösung zuführen.
- Probleme und Hindernisse für internationale, in der Schweiz angesiedelte Firmen - Schweizer und ausländische, grosse und kleine - lösen helfen.

Das Thema Immigration von hochqualifizierten Ausländern aus Drittstaaten ist unter beiden Zielen eine sehr wichtige Angelegenheit und betrifft ausländische und Schweizer Firmen in gleichem Masse. Darum hat Swiss Amcham zusammen mit der Beratungsfirma Deloitte im Jahre 2020 einen Report zu diesem Thema publiziert:

«Internationale Spitzenkräfte: Die Schweiz braucht sie Den «Kampf um die klügsten Köpfe» gewinnen, die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz sichern».
https://www.amcham.ch/fileadmin/mrm/publications/200312_Deloitte_Amcham_Internationale_Spitzenkraefte_Studie.pdf

In diesem Report beschreiben wir die Situation der Schweiz und stellen acht konkrete Vorschläge vor, wie die Schweiz in diesem für die Schweizer Volkswirtschaft eminent wichtigen «War for Talent» erfolgreich bleiben kann. Die Situation war schon 2020 etwas besorgniserregend. Seither hat sich die Situation der Schweiz wegen der Nicht-Assoziation an Horizon, dem Wegfall des Bildungsprogramms Erasmus und einer deutlichen Intensivierung des Wettbewerbs deutlich verschlechtert.

Konkrete Würdigung der Vorlage

- Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) geht in die richtige Richtung und wir begrünnen es ausdrücklich, dass in diesem Thema Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden.
- Wir begrünnen auch, dass die erleichterte Zulassung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss «einfach und unbürokratisch» umgesetzt werden soll.
- Wir bedauern es, dass die Vorschläge etwas kurz greifen und hier eine Chance verloren geht, das Thema «Immigration von hochqualifizierten Mitarbeitern» umfassend anzugehen.
- Wir würden es begrünnen, wenn folgende Gedanken in die weitere Erarbeitung einfliessen könnten.
 - Gegenwärtig ist die grösste Herausforderung der Inländervorrang, nicht die Kontingente.
 - Die Erleichterungen (inklusive Aufhebung des Inländervorrangs und der Kontingente) sollte auf alle Universitätsabgänger von Schweizer Unis (gemäss Definition Art. 21 Absatz 3 AIG) ausgedehnt werden. Dies würde den Prozess massiv vereinfachen und die Planbarkeit erhöhen. Die Beschränkung auf «hohes wissenschaftliches oder wirtschaftliches Interesse» ist gerade bei Uniabgängern meistens sehr schwierig zu beurteilen und schafft in vielen Fällen Willkür. Die dargestellten Uniabgänger sind in der Regel nach vielen Jahren in der Schweiz gut assimiliert und das Risiko, dass solche Uniabgänger das schweizerische Sozialsystem belasten könnten, ist klein und kann mit geeigneten Massnahmen (wie im Report dargestellt) weiter minimiert werden. Im Gegenteil ist klar, dass jede in der Schweiz verbleibende Person einen sehr positiven Beitrag an unser Sozialsystem leisten wird. Allenfalls könnte mit einer Negativliste Anstellungen in den meldepflichtigen Berufen ausgenommen werden.
 - Die Frist von sechs Monaten ist zu kurz angesetzt. Gerade wenn die Unsicherheit bezüglich «hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse» aufrechterhalten bleibt, gestalten sich viele Anstellungsprozesse komplex und langwierig. Das Risiko, dass die Zeit knapp wird, wird manchen Arbeitgeber abschrecken. Eine Frist von drei Jahren würde keinen Schaden verursachen. Es würde aber die Möglichkeit geben, dass die Arbeitgeber die für sie wichtigen und richtigen Mitarbeiter finden könnten. Und vielleicht startet der eine oder die andere ein Startup und schafft Arbeitsstellen. Eine Verlängerung der Frist über sechs Monate hinaus könnte mit den Voraussetzungen der finanziellen Existenzgrundlagen gemäss Art. 19 AIG Buchstaben b und c koppelt werden.

- Letzter Punkt, der den Rahmen wohl sprengen würde, der aber einer vertieften Analyse bedarf: Die Schweiz braucht Top-Talente aus Drittstaaten, die nicht oder nur teilweise an Schweizer Unis studiert haben. In unserem Report hatten wir vorgeschlagen, dass Abgänger der 100 besten Unis der Welt in MINT Fächer, oder aber auch nur aus einer limitierten Liste von Studienrichtungen (z.B. Künstliche Intelligenz, Blockchain u.ä), ebenfalls vereinfacht in der Schweiz Arbeit suchen könnten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Argumente.

Freundliche Grüsse,



Martin Naville
CEO, Swiss-American Chamber of Commerce
Martin.naville@amcham.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

www.fhschweiz.ch
www.fhnews.ch
www.fhjobs.ch
www.fhmaster.ch
www.fhlohn.ch
www.fhprofil.ch
www.titelumwandlung.ch
www.steigeinsteigauf.ch
www.stiftungfhschweiz.ch

Zürich, 10. Februar 2022

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung in der Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss.

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt aktuell weit über 60 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Eine Motion aus dem Jahr 2017 beauftragte den Bundesrat die Voraussetzungen zu schaffen, damit an den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen ausgebildete Drittstaatsangehörige (Masterabsolvent:innen sowie Doktorand:innen) aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Wir begrüssen und unterstützen diese Anpassung sehr.

In der vorgeschlagenen Änderung im Ausländer- und Integrationsgesetzes ist nun die Rede von Ausländer:innen «mit Schweizer Hochschulabschluss». Wir gehen davon aus, dass damit alle Hochschultypen eingeschlossen sind. Denn gerade die Fachhochschulen können mit ihrem Angebot wesentlich zur Entschärfung des Fachkräftemangels und der gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Problemstellungen beitragen.

FH SCHWEIZ begrüsst es folglich sehr, dass im Sinne der gleichwertigen aber andersartigen Hochschullandschaft in der Gesetzesänderung alle Schweizer Hochschulabschlüsse, damit auch Absolvent:innen von Schweizer Fachhochschulen, berücksichtigt werden.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



NR Andri Silberschmidt
Präsident
FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs
FH SCHWEIZ

FH SCHWEIZ
Dachverband Absolventinnen und
Absolventen Fachhochschulen
FH SUISSE
Association faitière des diplômés
des Hautes Écoles Spécialisées
FH SVIZZERA
Associazione dei diplomati delle
Scuole Universitarie Professionali
FH SWITZERLAND
Association of Graduates of
Universities of Applied Sciences

Bern, 10. Februar 2022

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassungsantwort: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Änderung AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Die Swiss Entrepreneurs & Startup Association SWESA ist der Wirtschaftsverband des Schweizer Startup Ökosystems und vertritt die Interessen von aufstrebenden Jungunternehmen sowie innovativer KMU in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. SWESA zählt rund 200 Mitglieder aus den verschiedensten Branchen und Sektoren. Zudem bildet unser Verband die Trägerschaft der parlamentarischen Gruppe Startups und Unternehmertum, welche von Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Andri Silberschmidt im Co-Präsidium geführt wird.

SWESA begrüsst die Zulassungserleichterung für ausländische Fachkräfte, die an Schweizer Hochschulen ausgebildet wurden. Die Schweizer Startup-Szene und innovative KMU sind in besonderem Masse vom Fachkräftemangel betroffen. Die vorgeschlagene Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ist ein Schritt in die richtige Richtung.

1. Einleitende Bemerkungen

Ausländische Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Unternehmen sind wichtige Fachkräfte für den Schweizer Arbeitsmarkt, was unbestritten ist. Während ihrer Studienzeit werden sie gut integriert und können sich als gesuchte Fachkräfte sofort in Unternehmen integrieren. Viele dieser jungen Fachkräfte treiben zudem bereits während ihres Studiums bei Startups innovative Projekte voran.

2. Besondere Betroffenheit des Startup-Ökosystems

Aufstrebende Jungunternehmen sind in besonderem Masse vom Fachkräftemangel betroffen. So kann der stetig steigende Fachkräftebedarf aufgrund des Einsatzes neuer Technologien nicht hinreichend abgedeckt werden. Dies ist insbesondere für Startups problematisch, welche sich häufig in Gebieten mit neuartigen Technologien bewegen. Erschwerend kommt hinzu, dass in Kantonen mit einer hohen Dichte an Hightech-Startups die bestehenden Kontingente rasch ausgeschöpft sind. Gerade Startups müssen sich besonders anstrengen, um MINT-Talente zu gewinnen, da die etablierten Unternehmen in der Regel wesentlich attraktivere Lohnpakete offerieren können. Nicht zuletzt die in den letzten Jahren stark wachsenden Ableger der US-Techgiganten haben darauf einen nicht zu unterschätzenden Einfluss.

3. Schweiz finanziert MINT-Abschlüsse, ohne wirtschaftlich davon zu profitieren

Ein grosser Teil der jährlichen Master- oder Doktorsabschlüsse an universitären Hochschulen in der Schweiz, welche durch Personen aus Drittstaaten absolviert werden, entfallen auf den MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). In den letzten Jahren konnten jedoch nur wenige dieser Personen in der Schweiz bleiben. Die Schweiz finanziert somit die Ausbildung von Fachkräften, ohne dass der Schweizer Arbeitsmarkt davon profitieren kann. Aus volkswirtschaftlicher Sicht stellt dies einen grossen Verlust und einen strategischen Nachteil für den Innovationsstandort dar.

4. Unterstützung von zwei weiteren Massnahmen

SWESA unterstützt die zwei zusätzlichen Massnahmen, die in der Eingabe des Wirtschaftsdachverbandes economiesuisse neu vorgeschlagen werden:

- Einmalige, bewilligungspflichtige Verlängerungsoption der sechsmonatigen Suchdauer nach Studienabschluss;
- Möglichkeit, während oder nach dem Studium oder der Suchdauer ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren.

SWESA begrüsst die Änderung von Art. 30 Abs. 1 lit. m AIG als wichtiges Instrument, bezweifelt jedoch, ob dieses ausreichend ist, um den Fachkräftemangel bei Jungunternehmen zu entschärfen.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Entrepreneurs & Startup Association



Simon Enderli
Präsident

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Chef du Département de justice et police
3003 Berne

par courriel adressé à

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Paudex, le 11 février 2022
BR

Modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI): admission facilitée pour les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons appris que le Département que vous dirigez a récemment mis en consultation la modification partielle de la loi mentionnée sous rubrique, afin de mettre en œuvre la motion 17.3067 Dobler «Si la Suisse paie la formation coûteuse de spécialistes, ils doivent aussi pouvoir travailler ici», adoptée tant par le Conseil national que par le Conseil des Etats.

Ce projet de modification consiste à ajouter un nouvel article 30 al. 1 litt. m permettant de déroger aux conditions habituelles d'admission pour les ressortissants d'Etats tiers afin de faciliter leur admission s'ils sont titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse, à condition que leur activité lucrative salariée ou indépendante revête un intérêt scientifique ou économique prépondérant.

Selon le droit en vigueur, les étrangers titulaires d'un diplôme d'une haute école suisse peuvent déjà être admis sur le marché du travail sans être soumis à la préférence des travailleurs en Suisse lorsque leur activité revêt un intérêt scientifique ou économique prépondérant (art. 21 al. 3 LEI). Cela étant, ces derniers restent soumis aux nombres maximums annuels, à savoir qu'ils ne sauraient pouvoir exercer une activité lucrative en Suisse lorsque les contingents sont épuisés. Or, force est de constater que, dans ces conditions, les étrangers formés en Suisse sont nombreux à devoir quitter la Suisse, ce qui constitue souvent une perte pour le marché du travail suisse, notamment dans les secteurs économiques qui sont confrontés à une pénurie de main-d'œuvre. L'idée est donc de prévoir une exception aux nombres maximums, étant entendu que les admissions ne seraient possibles dans ce cadre que lorsque le marché du travail suisse présente un besoin avéré de main-d'œuvre dans le secteur économique ou la profession en question ou alors, dans des cas particuliers, lorsqu'un intérêt scientifique ou économique prépondérant justifie une admission facilitée dans d'autres domaines.

A notre avis, la modification proposée doit être pleinement soutenue lorsqu'une pénurie de main-d'œuvre hautement qualifiée se fait sentir. Il serait en effet regrettable de ne pas faciliter l'admission de ladite main-d'œuvre en provenance d'Etats tiers alors que l'économie

suisse en aurait vivement besoin, dans un contexte de forte concurrence internationale pour recruter les meilleurs talents.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal


J.-M. Beyeler



Sitzung vom

1. Februar 2022

Mitgeteilt den

1. Februar 2022

Protokoll Nr.

85/2022

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung
für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Gesetzesänderungen danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung hat keine Bemerkungen zu den vorgesehenen Anpassungen und verzichtet auf eine Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Neuenburg, 18. Januar 2022

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Marie-Pierre de Montmollin".

Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der stellvertretende Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 003.1_2021

An die Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements für Justiz und Polizei EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an:
helena.schaer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Lausanne, 8. Februar 2022/run

**Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes:
Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hoch-
schulabschluss**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 27. Oktober 2021 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben
erwähnter Ämterkonsultation Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichne-
ten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse
Dr. Lorenzo Egloff


Digital signiert
von Egloff
Lorenzo
FTEJWD
2022-02-08 (mit
Zeitstempel)

Kopie

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 10.02.2022
08.02.01 dub

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2022 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

Przybylo Aleksandra SEM

Von: Tringale Luisa <Luisa.Tringale@chgemeinden.ch>
Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 08:24
An: _SEM-Vernehmlassung SBRE
Betreff: Schweizerischer Gemeindeverband: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Kategorien: Verzicht; VNL Licr: VNL 17.3067 Mo. Dobler

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Luisa Tringale

Schweizerischer Gemeindeverband

Luisa Tringale
Laupenstr. 35, Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 08

Luisa.Tringale@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - **hier** geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.